

XII, 50.

# 3, 393.





29

11. 11. 1616

11.



**D**en  
zu S  
um J  
lob . v

**C**onsti  
weiben  
erichts  
vnd  
er ger  
s in h  
ur-vn  
cand  
en-feiner  
Lesen

**M**änn  
ten/A

**B**ERN  
we

**S**elbstg



**Nucleus Saxonicus,**

Oder kurzer Inhalt

**Derer in Churf. Durchl.**

**zu Sachs. Chur- vnd Erblanden /**

zum Justitienwerck so nötig vnd nützlich als  
lob vnd vbliehen newlichsten Provincial-  
Rechten / als benantlich der

**Constitutionen / Torgauischen Auß-**

schreibens / Policey vnd neuen Process- oder

gerichts- Ordnung / sampt dem MünzEdict, mit

vnd genau außgezogen / als Loci Communes,

der gewisse Titul bracht / also das jedes / so man hier

in höchstermeldter Churf. Durchl. zu S. löblichen

Chur- vnd Erblanden / so wol pronunciando als Ad-

cando pflegt in acht zu nehmen / sonder alle Mühe

in seinem Titul rotundè gesetzt finden / vnd aller im

Lesen vorkommenden Vffhaltungen oberhoben

schleuniger zum Inhalt gelangen

möge.

**Männiglich / vnd bevor allen Gerichts-Beam-**

ten / Advocaten vnd Notarien zu Nutz in Druck

geben Durch

**BERNHARD MELCHIOR HUSAN,**

weyland Churf. Sächß. Amptschößern

zu Freyburg.

Mit Churfürst. Sächß. Privilegio.

**Verlegt / In Verlegung Johann Grossen Buch-**

**händlers / Anno 1637.**



BIBLIOTHECA  
POETICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE







Der  
achtb

W

St

Bo

Lar

Ass

Ka

Se

gro

Wb

Zu





Denen WolEhrenvesten / Groß-  
achtbarn / Hoch vnd Wolgelarten / Hoch-  
vnd Wolweisen / wolverordneten

Herren /

Bürgermeistern /

Stadt Richter /

Bawmeistern / vnd

Landherren / sampt deren

Assessorn vnd andern

Kathsverwandten der Lößli-  
chen Stadt Leipzig /

Seinen allerseits hochgeehrten /  
großgünstigen Herren / geneigten Pa-  
tronen, vnd mächtigen

Förderern

Übergibt diesen Churf. S. Provincial.  
Rechtgefertigten Außzug

Zu bezeugung seiner schuldigen Observantz  
vnd gebührenden Respects

Bernhard Melchior Husanus

Salz: Thüring.



U.

Abnuß.

**A**bnuß des Schuldners Güter / do nemlich die Gleubiger ihrer Hauptsummen befriediget werden könnten / wenn solche (die Güter) verkauft würden / Ehe es aber zu Gelde gemacht wird / gebühret den prioritetischen Gleubigern / welche denn vor andern ihrer gebührenden Zinsen davon gewertig seyn / R. D. c. 50. §. wann auch.

Actuarij.

Actuarij , In den Gerichten sollen ehrliche / aufrichtige / vnbescholtene / vntadelhafte / vnd nach eines jeden Orts gelegenheit qualificirte , geschworne vnd legalische Personen seyn. R. D. c. 2.

Actuarij sollen alles fleißig registriren / die Gerichtsbücher vnd Acta selbst halten



uldes  
lich die  
otsum  
werden  
kaufft  
macht  
Bleu  
orer ge  
z feyn /

solleu  
ne / vn  
n Orts  
ne vnd  
.2.  
registri  
ta selbst  
hal



halten  
Diene  
haben/  
verwal

Suo

Ad  
des Cl  
wortun  
nicht  
piora  
Dierwei

Adv  
hen / ob  
zubring  
worffen  
fünff  
Thaler

Adv  
Manda  
toria ab  
gebē/be

## A.

halten vnd schreiben/vnd nicht durch ihre  
Diener/ so der Sachen keinen Verstand  
haben/ N. D. c. 2. Such auch Gerichts-  
verwalter.

### Adjudicatio.

Such Zuschlagung/Teilbietung/te.

### Advocat.

Advocat sol bey zehen Thaler Straff  
des Clienten gravamina oder Verant-  
wortung derselben in specie außführen/  
nicht aber bloß ad acta oder producta  
priora sich referiren / N. B. D. c. 35. So  
dieweil aber vers. Darneben.

Advocaten sollen sich nicht vnterste-  
hen / ohne Mandata zu versehen vnd ein-  
zubringen/ den sonst das Einbringen ver-  
worffen/ vnd der Advocat anfangs vmb  
fünff Thaler / zum andermal vmb zehen  
Thaler gestrafft werden. N. B. D. c. 7.

Advocaten sollen schuldig seyn die  
Mandata, Syndicat, Curatoria oder Tu-  
toria alsbald mit dem ersten Sake einzu-  
gebē/ bey vorherbenimber Straff/ davon

A iij

sic

## A

sie sich mit Ueberreichung derselben in  
andern Satz oder Einbringen nicht loß-  
wirken sollen / R. G. D. c. 7. in pr. in ver-  
bis Inmassen dann.

Advocaten sollen alsbald beytm ersten  
Satz vor dessen Anfang aller ihrer Clie-  
ten Tauff vund Zunamen / so wol derer  
von Adel Häuser / davon sie sich schreiben /  
zu exprimiren schuldig seyn / damit die  
Vollmachten vnd andere Legitimatio-  
nes desto besser zu vernehmen / vnd nicht  
nur mit dem Namen Kläger / oder Be-  
klagter / Apellant oder Appellat / &c. oben  
hin streichen. R. c. 7. §. Inmassen dann.

Advocaten vund Procuratores sollen  
nicht alle Sachen ohn vnterscheid anneh-  
men / P. D. part. 2. n. 22. pag. 46. vnd  
do sie nach befindung dergleichen anneh-  
men / sollen sie sich der gütlichen Hand-  
lung vor allen dingen bestreiffen / E. A.  
pag. 14. §. Hierüber. In entstehung der  
Güte aber / im Rechtlichen Verfahren  
nicht Weitläufigkeit oder unnützer hö-  
nt.

im  
loß  
ver-

ffen  
ien-  
derer  
ben/  
t die  
atio-  
nische  
Be-  
oben  
in.

Sollen  
meh-  
vnd  
meh-  
hand-  
E. A.  
ig der  
ahreit  
er hö-  
nt

nischer

ibid. 9.

Ad

im Ko

Præce

nicht

gebiet

G. D.

Ac

wider

c. 3. v

Ac

then/

Ac

aller

N. G.

Ac

re / se

schrei

halter

auch.

A

Rech



## A.

nischer Schmehworte sich gebrauchen/  
ibid. §. wann aber.

Advocaten vnd Procuratores sollen  
im Rechten studiret / vnd dessen von den  
Præceptoribus Zeugniß haben / oder  
nicht zugelassen werden / T. A. pag. 14. §.  
gebieten. Suche auch Procuratores. N.  
B. D. c. 3. §. besonders auch.

Advocaten sollen die Untertanen  
wider Obrigkeit nicht verhehen / N. B. D.  
c. 3. vers. Ihnen auch.

Advocaten sollen nicht zu zanken ra-  
then / N. B. D. c. 3. vers. Ihnen auch.

Advocaten vnd Procuratores sollen  
aller anzügliche Worte sich enthalten.  
N. B. D. c. 3. vers. Ihnen auch

Advocaten, Procuratores vnd ande-  
re / so vor Gerichte zu thun / sollen sich in  
schreiben vnd reden bescheidenlich ver-  
halten / N. B. D. d. c. 3. vers. Ihren  
auch.

Advocaten im Hoffgerichte sollen zu  
Rechte drey Thaler in gütlicher Hande-  
lung

A iij

lung

## A.

lung zweene Gülden nehmen / P. D.  
part. 2. n. 10. pag. 29.

Advocatengebühr ist vnter das Lied-  
lohn / ratione prioritatis in concursu  
Creditorum, nicht zu rechnen / R. G. D.  
c. 42. §. Nach diesem in fin.

Advocatengebühr sol nach gelegen-  
heit der Personen / Zeit / gehaltenen Mühe  
vnd anderer Vmbstände / ex æquo mo-  
deriret werden / R. G. D. c. 36. §. Zum  
Dritten.

Adjudicatio. Ein subhastirtes  
Gut oder Stück sol dem / so am meisten  
geboten / geschehen. R. G. D. c. 39. §. So  
sol man. Such auch Licitator vnd Feil-  
bistung.

## Agnaten.

Die Agnaten die gesamppte Handt  
in einem Lehn erlanget / können das Lehn /  
so es ohne Consens des Lehnherrn ver-  
euffert / als bald bey Leben des alienatorn  
wieder fordern / wenn es aber mit Con-  
sens

D.

ted

rsu

D.

gen

ruhe

no-

zum

ten

sten

So.

Seila

ande

ehyn/

ver.

torn

on-

senfs

fens  
nach  
ne E  
revo  
es ab  
so we  
preti  
Con  
T. A

A  
Sch  
c. 52.  
Sch  
Rech

mar  
solch  
mus  
Har  
vnd  
P. 2.

## A

fens des Lehnherrn veralienirt, erstlich nach dessen vnd dessen Sohne Tode ohne Erstattung des pretii (wann nur der revocans des alienatoris Erbe nit) so sie es aber bey Leben des alienatoris suchen/ so werden sie so fern zugelassen/ restituto pretio, wenn das Kauffgeld erleget wird. Const. El. p. 2. 48. Such Lehngut/ auch F. A. p. 16. usque 24.

### Alimenta.

Alimenta sollen die Schuldener in Schuldthurn selbst schaffen / R. G. D. c. 52. §. so viel aber. Such Nothturfft vnd Schuldener.

Alimenta werden nach dinglicher Rechte bezahlet / R. G. D. c. 49. §. alles.

### Angefelle.

Das Angefelle / so ein Lehnherr jemanden vorschreibet / wenn auch gleich solches ohn Willen seiner Erben geschieht muß gehalten werden / Aber gesampter Handlehn zu ersuchen / muß inner Jahr vnd Tage folge geschehen / Const. Elect. p. 2. 45. Such auch gesamppte Hand.

A v

Am

**A.**  
entrichten / R. G. D. c. 7. §. ult.  
Anhaltung.

Anhaltung oder Captur sol auff  
vorgehende Schadloßhaltung vnd cau-  
tion verstattet werden / doch nach gele-  
genheit der Umstände / des / so angehal-  
ten werden sol / als wenn er in pede fugi-  
tivo vnd dergleichen. R. G. D. 52. §. die-  
weil aber.

Ein Diener mag an statt seines Herrn  
nicht angehalten werden / Const. El.  
El. p. 1. 39.

### Anlehn.

Anlehn oder Angeld eines Hauses  
wird vor allen andern Schulden bezah-  
let / so fern das Pactum oder Beding dar-  
bey / daß das erkaußte Haus oder Gut  
darumb zum Unterpfande stehen sol /  
R. G. D. c. 43. §. Also wann.

Annui reditus.

Diese haben das Recht in Concurfu,  
so von Zinsen hinterstelliger Kauffgelder  
gesagt wird / R. G. D. c. 50. §. dann wann.

An-

ult.

auff

au-

ele-

hal-

ngi-

die-

rrn

El.

ses

ah-

ar-

But

ol /

rsu,

lder

nu.

An-



So  
G.D.c

Es  
von se  
seines  
re Pe  
Linier  
verro  
fivè,  
weibe  
dam  
oder  
im D  
fens  
vnd  
Zed  
bige  
best  
eju  
7.8

G



## A

### Anticipatio.

Solche hat in Arresten nicht statt / R.  
G. D. c. 51. §. wann auch.

### Anwälde.

Es wird zugelassen / daß ein Vater  
von seines Sohns / vnd der Sohn von  
seines Vaters wegen / wie auch alle ande-  
re Personen im auff- vnd absteigender  
Linien / deßgleichen seithalben die Bluts-  
verwandten / bis in dritten Grad / inclu-  
sivè, vnd der Mann wegen seines Ehe-  
weibes / der Schwäher für seinen Ey-  
dam oder Tochtermann / vnd der Eydam  
oder Tochterman für seinen Schwäher /  
im Rechten ohne gewalt erscheinen / de-  
fensorio nomine im Gerichte handeln /  
vnd benante Personen vertreten mögen /  
Zedoch daß sie in allwege noch in demsel-  
bigen Termin / cautionem rati wirklich  
bestellen / welches auch in consortibus  
ejusdem litis statt haben sol. R. G. D. c.  
7. §. wir lassen.

Anwälde sollen sich bemühen / die  
Gerichtsgebühr einzubringen / oder selbst

A vj

Ans

## A.

Anwälde sollen mit der Caution de rato, wofern er solche alsbald / seinem erbieten nach / in termino zu Werke richtet / so das Mandat mangelhafft zugelassen werden / R. G. D. c. 7. §. do auch.

Anwald sol nicht erscheinen ohne genugsamen gewalt / R. G. D. c. 7. in pr. Apellatio, Apellant.

Appellation, so allein vor Notarien geschicht / sol angenommen werden / Constit. El. p. 1. 20.

Appellant, so er Appellaten citiren lassen / auch in termino erschienen / aber doch dilation zur justification suchte / vñ also Appellaten vergebliche Ankosten verursacht / sol er ihm dieselben abzustatten / vñd auff nechstfolgenden Termin die Appellation bey verlust zu justificiren schuldig seyn. R. G. D. c. 10. §. do aber.

Appellant so er in termino justificationis nicht erscheinet / Sol die Appellation für desert erkandt / vñd derselbe in die Expensen contemniret werden / R. G. D. c. 13. §. do aber.

Ap-

tion  
nem  
ercke  
ft zu  
uch.  
ohne  
n pr.

rien  
en /

tirn  
ber  
vñ  
ten  
at  
die  
ren

ca-  
la-  
in  
R.

p-





so se  
vor  
die a  
gew  
Flei  
ten  
find  
geh  
vor  
dese  
verf  
do a  
A  
tion  
nen  
dese  
kosten  
10. §.  
A  
fenbl  
der ih  
tens  
vorge



## A.

Appellant, wenn der nicht erschienen /  
so schon zum Theil auff die justification  
verfahren / sol der iudex Appellationis  
die acta primæ instantiæ, so wol was ein-  
gewandter Appellation einbracht / mit  
Fleiß ansehen / vnd darauff in meritis er-  
kennen / oder do er nach gelegenheit be-  
finde / daß hierzu weitere Ausführung  
gehöre / den Appellanten in die Expens  
vorthelen / vnd ihm darneben sub pœna  
desertionis, auff nechsten Termin zu  
verfahren/aufferlegen. R. G. D. c. 10. §.  
do aber in Appellationssachen.

Appellant, wann er sub pœna deser-  
tionis citirt gewesen / vnd nicht erschie-  
nen / sol alsdann die Appellation vor  
desert erkennenet / vnd derselbe in die Un-  
kosten condemniret werden / R. G. D. c.  
10. §. wurde nunt.

Appellat, so der vngesamlich aus-  
senbleibet / sol mit der Eheafft nicht wi-  
der ihn verfahren / sondern auff Appella-  
tens fürbringen die acta erster Instantz  
vorgenommen / vnd darauff in meritis

A vij recht

## A.

rechtlich Erkenntnis gehen / oder wenn  
mann befindet : daß Appellaten ferner  
hierüber zu hören von nöthen / derselben  
darüber zuverfahren anderweit citirt  
werden / R. G. D. c. 10. §. wann aber. verf.  
So wollen wir.

## Arme.

Arme sollen juramentum pauper-  
tatis schweren / R. G. D. c. 1. §. würde  
sich nur.

Armer Leute Sache sol vor allen  
dingen in causa summaria tractirt vnd  
erwogen werden / d. c. 1. §. dieweil sich.

Armen sol man den processum ordi-  
narium verstaten / R. G. D. c. 1. §. würde  
sich nun.

## Arrest.

Arrest ad effectum impetrandi jus  
reale, so angelegt / sol sich nicht weiter er-  
strecken / als des Richters Jurisdiction  
vnd Botmessigkeit gehet / darunter der/  
wider welchen Arrest gesucht wird / gese-  
sen oder Güter hat / darumb wann einer  
an andern Orten / dann darunter er we-  
sent.

Ord.  
Sob.  
cat.  
Im  
R.



Ord. App. Ist der 2. von, der die (Folger)  
Sobien zu verlegen, noch immer et duo:  
cetera zu besolden, h. m. mag.  
Im Jahr 1775: der über 75  
R. Stinnes nicht anvoll hat.

an  
er  
en  
irt  
erf.

er-  
rde

llen  
und

rdi-  
urde

i jus  
er er  
tion  
der/  
geses  
einer  
r we  
sent.

fenellic  
man r  
gen /  
darun  
s. Es  
2  
die A  
da so  
oder  
den  
grati  
lich a  
2  
widen  
ter S  
lich v  
des S  
do m  
Nac  
Ma  
chen  
mög  
Chu  
oder

## A.

senklich gefessen/auch Güter hette / vnd  
man wolte dieselben mit Arrest beschla-  
gen / sol es vor den Gerichten geschehen/  
darunter dieselben gelegen/N. G. D. c. 51.  
§. Es sol aber.

Arrest afficirt Lehngüter nur auff  
die Abnützung vnd Früchte / der Richter  
da solcher Arrest angelegt / sey Lehnherr  
oder nicht / Es wolte denn der Lehnherr  
den Arrestanten hierinnen gutwillig  
gratificiren, N. G. D. c. 51. §. Sonder-  
lich aber.

Arrest sol in Churf. Durch. Cankley  
wider die jenigen / so ohne mittel nicht vn-  
ter Churf. Durchl. gefessen / nicht leicht-  
lich verstattet / sondern der Arrestant an  
des Schuldners ordentlich Bericht / als  
do man von desselbē gelegenheit die beste  
Nachrichtung hat / gewiesen werden.  
Man hette denn dessen erhebliche Brsa-  
chen : Als wenn des Schuldners Ver-  
mögen an viel vnterschiedenen Orten  
Churf. Durchl. Landen zerstreuet were/  
oder er hette auch etliche Güter / so ohne  
mit.

## A.

mittel vnter Churf. Durchl. gehörtem/  
vnd dergleichen/ R. G. D. c. 51. §. wann  
aber. verl. Man sol aber.

Arrest / ob er gleich von dem Lehn-  
herrn verstattet / kan wieder ihren Willen  
nicht auff dē Eigenthumb / sondern allein  
auff die Früchte erstreckt werden / Es  
wolte dann der Lehnherr dem Arrestan-  
ten hierinnen gutwillig gratificiren, R.  
G. D. c. 48. §. wie vnd welcher.

Arrest erstreckt sich nicht auff die  
Güter / so der Schuldener zur zeit der  
Ankündigung / oder sonst erlangten wis-  
senschaft nicht mehr in seinen Händen  
gehabt / vnd derhalben andern Gleubi-  
gern / denen allbereit etwas angewiesen /  
oder sonst zu gewandt / sol es nicht abträg-  
lich seyn. R. G. D. c. 51. §. Es sol aber ein  
solcher.

Desgleichen wann ein ander etwas  
dem Schuldener / wider welche Arrest er-  
langet / zugehörig bey sich hette / oder ihm  
schuldig were / vnd hette zuvor vnd ehe  
dann

ten/  
ant

hn  
llerr  
lein  
Es  
an  
N.

die  
der  
vis  
den  
ubi  
en /  
äg  
ein

was  
er  
hm  
che  
ur

Dann  
dem  
dens  
sich g  
daß  
dorff  
mit  
weg  
ren  
sem  
nem  
dern  
ptio  
deno  
Arr  
  
ken a  
ner  
auch  
tern  
bur  
Bri  
tus  
tum

## A.

Dann der Arrest angelegt / vnd derselbe dem Schuldener angekündigt / wider denselben ein Recht gehabt / dadurch er sich gegen ihm mit fug auffhalten könnte / daß er ihm solches nicht wider zustellen dorffte / Als wenn er ihm hinwiederumb mit Schulden verhasst were / vnd dero wegen eines mit dem andern compensiren wolte / vnd dergleichen / so sol auch diesem der angelegte Arrest an solchen seinem Rechte kein Nachtheil bringen / sondern er sich dessen vnd aller derer Exceptionen, damit er sich wider den Schuldener auffhalten können / auch wider den Arrestanten zu gebrauchen haben / *ibid.*

Arrest / so in Churf. Durchl. Sankten angelegt / afficirt alle des Schuldners Güter / es sey Lehn oder Erbe / wie auch futura bona, auffer so in den Stifftern Meissen / Merseburg vnd Raumburg gelegen. Es sol aber gleichwol den Untergewichten / darinnen der Arrestatus possessionirt, solches vmb nachrichtung willen / vnd damit andere Credito-

res.

## A.

res mit Verpfändung oder sonst aus Unwissenheit nicht benachtheiliget / notificiret werden / R. G. D. c. 51. §. wann aber in vnser Cankley.

Arrest / wann solcher recht prosequiret, vnd vff die Kummerklage verfahren wird / vnd der Schuldener bekent sich zur Schuld / oder wird durch die eingebrachte Verschreibung vberwiesen / Sol alsdann der Arrest bis zu vollstendiger Bezahlung für kräftig erkant / vnd also hierdurch endlichen der Gläubiger ein beständig Recht / in des Schuldners Güter erlanget haben / R. G. D. c. 51. §. do nun.

Arrest gehet von der Zeit an / da er erlanget wird / stillschweigenden vñ außdrücklichen Verpfendungen so wol hülfen / so nach Erlangung des Arrests geschehen / vor R. G. D. c. 48. in pr.

Arrest mag von einer verwandten Person / wie bey den Anwälde vermeldet / durch einen Anwaldt / oder Gesellschaffter angelegt werden / doch sol der Verwandte Cautionem rati bestellen /  
R.



aus  
no.  
ant

qui-  
ren  
zur  
chte  
dant  
jah.  
hier.  
dan.  
liter  
um.  
a er  
auf.  
hülff.  
s ge.

den  
ldet/  
haff.  
Ber.  
len /  
R.

2. 8.  
An  
angele  
c. 48. i  
angel  
2.  
statte  
einem  
vnd i  
wan  
2.  
den/  
sach  
halbe  
däch  
frem  
viel  
wiss  
der  
ein  
thun  
Ch  
hirc  
veep

## A.

R. B. D. c. 51. §. Von eines.

Arrest vnd Kummer sol Schriftlich angelegt vnd registrirt werden / R. B. D. c. 48. in ver bis: den Kummer schriftlich angelegt.

Arrest sol dem / wtoer welchen er verstatet oder gesucht wordē / als bald durch einen geschworren Boten angekündiget vnd insinuirt werden / R. B. D. c. 51. §. wann auch.

Arrest sol nicht ehe verstatet werden / Es were dann (1) einer nicht genug sach besessen / (2) flüchtig / oder (3) derent halben aus erheblichen Ursachen verdächtig / oder außm Lande (4) in ein frembde Gericht gezogen / vnnnd nicht so viel hinter sich an ligenden oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zuerholen / oder wenn ein Außländischer (5) im Churfürstenthumb Sachsen nicht gefessen / er mit Churf. Durchl. Unterthanen contractiret, vnnnd in demselben zu bezahlen sich verpflichtet / oder bey Handwerckslenten

et.

## A.

etwas machen lassen/ vnd nicht bezahlet  
hette/ N. G. D. c. 51. in pr. vers. So wol-  
len wir/ Oder do ( 6 ) frembde Personen  
so Churf. Durchl. Vnterthanen schul-  
dig / Ihnen aber an dem Ort / da die  
Frembden beflaget vnd besessen / auff ge-  
bührliches Ansuchen Recht nicht gestat-  
tet / noch verholffen werden wolte / oder  
wann vermuthlich / daß etwas von den  
Inhabern dilapidiret, vnd dermassen  
verrücket vnd entwandt werden möchte/  
daß man sich hernacher dessen so bald  
nicht wieder zu erholen / desgleichen weis  
ein Gast ( 7 ) vmb schuldige Zehrung vnd  
( 8 ) ein Zinsmann/der hinweg ziehen wil/  
vmb den von einem Hause/Hofe/ Acker/  
Wiese / oder andern vermessenen Zins  
wolte arrestirt werden / N. G. D. oder  
aber/ vnd S. desgleichen.

Arrest sol so fern verstatet werden/  
dz einer ( 1 ) seine Schuldforderung durch  
Bekunden oder andern glaublichen  
Schein darbringe/ vnd ( 2 ) bescheinige/  
daß

hlee  
oolo  
nen  
hul  
die  
ge  
tas  
der  
den  
fen  
ste/  
ald  
den  
nd  
oil/  
er/  
ns  
der  
  
en/  
rch  
den  
ge/  
daß

Daß  
den  
möge  
schon  
c. 51.

Vierz  
also  
drey  
dritte  
mit  
schen  
gebr  
den  
stit.

verf  
zu  
ret  
rite  
der  
ten  
fol

## A.

daß sein Schuldener mit vielen Schulden beladen vñnd in Abfall seines Vermögens gerathen / denn sonst sol er verschonet bleiben / E. A. p. 6. 2. vñnd R. G. D. c. 51. §. Die weil aber. verk. So wollen wir.

Arrest sol von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen zwier vernewert / vñnd also das erste ansuchen mit eingerechnet / drey mahl prosequiret, vñnd neben dem dritten vñnd letzten Kummer die Klage mit gnugsamer Ausführung vñnd Bescheinigung der Schuldforderung eingebracht / vñnd hierbey vmb Citation an den Schuldener angesucht werde / Constit. p. 1. 29. vñnd R. G. D. c. 51. §. wie aber.

Arrest / so prosequiret, vñnd darüber verfahren / sol andern Gleubigern / so hierzu nicht vorgeladen / noch darauff gehört worden / außserhalb der erlangtē prioritē nicht zu Nachtheil gereichen / Sondern do sie der libellirten vñnd zuerkandten Summen halben etwas zu fechten / sollen sie damit gehört werden / auch der  
Gleu.

**A.**

Gleubiger dieselbe / vngerecht / was er wider den Schuldener erhalten / ferner außzuführen schuldig seyn / N. G. D. c. 51. §. Es sol aber auch.

Arrest vnd Kummer ist ins gem ein verboten / vnd dargegen verordnet / daß keiner ab executione anfangen / noch an Leib vnd Gute kummern / vnd mit Arrest beschlagen / sondern do er ihn zubesprechē / solches mit ordentlichem Recht thun sol / N. G. D. c. 51. in pr.

Arrest vund Kummer wird auff zweyerley Weise im Churfürstenthumb Sachsen gesucht / vund angenommen / Erstlich / wenn man eine Person / oder ein stück Guts / es sey beweglich oder vn beweglich / vmb allerhand Vorsorge willen gerichtlichen anhalten / vnd sequestriren lest / Zum andern / zu dem ende / daß einer dardurch eine Berechtigkeit in seines Schuldners Güter vor andern derselben Gleubigern erlangen möge / N. G. D. c. 51. in pr.

**Ar.**



er mit  
auf  
S. S.

in ein  
/ daß  
sch an  
Arrest  
rechē/  
in sol/

auff  
humb  
men/  
/ oder  
er vn  
ge wil  
ne stri-  
/ daß  
in sei  
en des  
N. G.

Ar.

inde  
Gün  
futu  
erla  
fin.

lich  
ter/  
De  
D.  
den  
gl  
abe

Co

nic  
lich  
stin

ein  
ar



## A.

Arrest/ wenn derselbe in genere vnd  
indefinitè auff alle des Schuldners  
Güter angelegt / afficirt auch die bona  
futura, die der Debitor quocunq; modo  
erlangen möchte / R. G. D. c. 48. in  
fin. pr.

Arrest/ zu Überkommen eines ding-  
lichen Rechts in des Schuldners Gü-  
ter/ so einer vermercket/ daß es vmb seine  
Debitorn mißlich/ ist zugelassen / R. G.  
D. c. 51. §. was dann. Durch Arrest wer-  
den oftmahls wolhabende Leute in Miß-  
glauben gesetzt/ R. G. D. c. 51. §. dieweil  
aber.

Heimliche Arresta seynd verboten/  
Const. p. 1. 29.

Arrest sol in öffentlichen Märcken  
nicht verstatet/ noch jemand in Bürger-  
lichen Sachen angehalten werden/ Con-  
stit. p. 1. 30.

Man mag einen wol arrestiren, aber  
ein Diener mag an statt des Herrn nicht  
arrestirt werden/ Const. p. 1. 30.

Ar-

## II.

Arrest sol in alle Fälle wieder relaxi-  
ret vnd eröffnet werden / wann der wider  
welchen er erhalten / des Klägers Zu-  
sprüche halben genugsame Caution  
vnd Versicherung machen würde / N.  
G. D. c. 51. §. In allen Fällen.

Arrest sol relaxiret werden / (1) do  
einer zu arrestiren nicht genugsame Br-  
sach gehabt / (2) oder der Schuldener er-  
biete sich zu einer caution, vnd bestellete  
dieselbe dermassen / daß sich der Arrestant  
seiner geklagten Schulden daran voll-  
kömlich zu erholen / vffm ersten Fall in  
totum, auffm andern Fall aber so weit /  
daß der Schuldener mit seinen Gütern  
seines gefallens zu gebahren habe / aber  
gleichwol dem Arrestanten seine durch  
den angelegten Arrest erlangte Erstig-  
keit zu der bestallten caution, vnd wann  
es auch darumb mislich worden / vnd sie  
nicht zureichen wolten / zu andern des  
Schuldners Gütern vnverruckt ver-  
bleibe / N. G. D. c. 51. §. wann aber.

Das

laxi-  
videt  
Zu-  
tion  
N.  
VIII  
do  
Br.  
er er-  
ellete  
tant  
voll-  
all in  
veit/  
iteria  
aber  
urch  
stig-  
amit  
nd sie  
n des  
ver-

Das



Da  
Gehor  
Mann  
das W  
statt /  
beym S  
bitor i  
wo ma  
Ar  
in con  
Tag v  
Kum  
derselb  
Es we  
Schul  
diget /  
erweif  
weile  
lich K  
dessen  
von d  
gung  
nen A

## A.

Das Pactum der Arrestation oder Gehorsams eines Schuldigers / hat an Mannes vnd Weibspersonen ( wenn das Weib dem SC. Vellej: renunciret ) statt / doch muß man die Execution bey dem Richter suchen / So aber der Debitor in fuga, mag man ihn einziehen / wo man ihn haben kan. Constit. pag. 2. 21

Arrestanten Prioritet oder Vorzug in concursu Creditorum gehet von dem Tag vnd Stund an / da sie erstlich den Kummer Schriftlich angeleget / vnd derselbe Gerichtlich registriret worden / Es were dann / daß zu vorn vnd ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündigt / oder sonst zu seiner Wissenschaft erweißlichen gebracht worden / mitlerweile jemand in andere wege ein dinglich Recht erlangt hette / dann respectu dessen / würde des Arrestanten Recht erst von der Zeit der beschehenen Verkündigung / oder erlangten Wissenschaft seinen Anfang gewinnen / N. G. D. c. 48.

B

Arz

## A.

Arrestanten / so derer viel / sollen  
alle in einen Proceß zusammen gefasset  
werden / damit einer auff des andern für  
bringen verfahren / vnd der Sachen desto  
eher abgeholfen werden möge. R. G. D.  
c. 51. §. Es sol aber. vers. Darumb  
wenn.

Arrestanten werden von der Zeit  
an / da sie ihr Jus bekommen / allen andern  
Gläubigern / die erst nach ihnen still-  
schweigende oder außdrückliche Ver-  
pfändung oder Hülff erlanget / mit der  
Bezahlung vorgezogen / R. G. D. c. 48.  
in pr.

Arrestatus, wann er etwas nach An-  
kündigung oder andere wege erlangeter  
Wissenschaft / des wider ihn angelegten  
Arrests aus seinen Gütern entwendet /  
oder verpfändet / an dasselbige sol sich der  
Gläubiger / dem der Arrest verstatet /  
Krafft seines hierdurch erlangten Rech-  
tens der Bezahlung halben nichts min-  
ders zu halten gut fug haben / auch den  
an



folken  
faffen  
n für  
desto  
S. D.  
rumb

Zeit  
ndern  
still  
Ber  
it der  
c. 48.

h An  
geter  
egten  
ndet /  
ch der  
attet /  
Rech  
min  
ch den  
an



andern i  
den/R.

Affe  
ihre St  
part. 2.1

U  
Schul  
R. G. S.  
fra S

U  
Bewo

2

ist mi  
des v

4.9.

2



## A.

ändern in der Ordnung vorgezogen werden / R. G. D. c. 51. §. wann auch.

Assesores.

Assesores in Schöppenstühlen sollen ihre Stunden fleißig halten / Pol. Ord. part. 2. n. II. p. 30.

Aufflassung.

Aufflassung der Lehn / wie der Schuldener dieselbe zu thun schuldig / R. G. D. c. 409. dieweil sichs aber. & infra Schuldener.

Augenschein.

Augenschein / Beweisung / vide Beweisung.

Aufstehende Schulden /

vid. I. Schulden.

Auffordern.

Auforderung oder provocatio, ist mit Gefängniß / Geldbusse / oder Landesverweisung zu straffen / Constit. p. 4. 9.

Der / so den provocatorem oder Auf-

B ij for

**B.**

foderern verlegt / ist einigen Abtrag zu thun nicht schuldig / ausser Todtschlag / do dann dißfals die Landesverweisung vnd andere willkührliche Straffe / Const. p. 4. 10.

**Außstattung.**

Außstattung der Tochter aus dem Lehn gehet außdrücklichen Verpfändungen vor. N. G. D. c. 45. §. Es trägt sich.

**B.**

**Bäume.**

Fruchtbare Bäume abhawen ist die Straff / vor jeden Baum 30. Sch. oder do solches nicht erlegt wird / willkührlich Gefängniß / oder sonsten / wenn der Schade gar wichtig / Verweisung oder Staupenschlag / Const. p. 4. 38.

Bäume / oder gesezt Holtz / wer solches ohne vorwissen des Grundherrns zu seinem genieß abhawet / sol mit der Straff des Diebstahls belegt / die aber / so Gras-  
seren

ag zu  
ag/do  
g vnd  
onstic.

s dem  
pfän  
trägt

ist die  
. oder  
ährlich  
Scha  
Stau

er sol  
rns zu  
r straff  
Gras  
seren

seren od  
mit G  
Berwo  
pag. 4.

**B**  
ihrer S  
in Kri  
dergle  
und R  
L. 51.  
**R**  
ne/ Z  
len di  
net w

**S**  
die G  
nicht  
Con

**B.**

seren oder dergleichen Blumen nehmen/  
mit Gelde / zeitlicher Gefängniß / oder  
Verweisung gestrafft werden / Const.  
pag. 4. 38.

### **Bauren / Baurgüter.**

Bauren oder Untertanen seind  
ihrer Herren Sitz zubewahren schuldig  
in Kriegeszeiten / Behdeszeiten / vnd  
dergleichen / doch sol ihm hierbey Kost  
vnd Brodt gereicht werden / Const. p.  
251.

Baurgüter / davon Dienste / Fröh-  
ne / Zinsen / vnd anders zu entrichten / sol-  
ten durch hülf / wo möglich / nicht getren-  
net werden / R. c. 39. §. Im fall. verl. allein

### **Baufrohn.**

Der Baufrohn halben ist vff  
die Gewohnheit vnd pacta zu sehen / wo  
nicht / an Churf. Durchl. zu remittiren.  
Const. p. 52.

### **Beflagter.**

Beflagter kan ohne Unterscheid

**B** iij

Zeug.

**B.**

Zeugen ad perpetuam rei memoriam  
zu verhören bitten / Jedoch / ehe vnd zu-  
vorn die Klage im Rechte wider ihn er-  
hoben / R. G. D. c. 27. §. Ein Beklagter.

Beklagter / so er Klägern das fun-  
damentum exceptionis ins Gewissen  
schieben wolte / sol ihm solches so lang frey  
stehen / biß ihm derowegen Beweisung  
aufferlegt wird / oder er sich selbst darzu  
erbeut / jedoch daß er solche dilation nicht  
erst biß auff den letzten Satz wære / son-  
dern zuvor thue / darmit der Kläger mit  
seiner Nothdurfft darauff gehört werden  
könne / nach aufferlegten Beweis aber /  
oder wenn er sich selber darzu erboten / sol  
er ferner zur dilation nicht gelassen wer-  
den / R. G. D. c. 18. §. do aber.

Beklagter / so er die Chafft nicht  
darbringen kan / oder vff die andere Cita-  
tion gar nicht erscheinet / sol vff beschuldi-  
gung des Klägers vff die Hülffe verthei-  
let vnd volstreckt werden / R. G. D. c. 10.  
§. im gegenfall aber.

Beklagter / so in Chafft vertheilt  
wor



riam  
D zu  
n er  
zter.  
fun-  
issen  
fren  
ung  
ar zu  
nche  
fom  
mie  
dent  
ber/  
/ sol  
ver

nicht  
Cita-  
aldi  
thet  
c. 10.

heilt  
wor



worden  
endlich  
werden

**B**  
senbleib  
N. G. S.

**B**  
Kläger  
N. G. S.

**B**  
stigung  
ptoria  
der Kl  
c. II. §. 9

**B**  
ception  
einma  
darmit

**B**  
perem  
gung/  
vnd er  
werde

**B**



**B.**

worden / wenn die Chafft erweisen / oder  
endlich erhaltē wird / sol ferner zugelassen  
werden / R. G. D. c. 10. §. Im fall aber.

Beklagter / so vngesamlich auf-  
senbleibt / sol in Chafft vertheilt werden.  
R. G. D. c. 10. §. Im fall aber.

Beklagter sol absolvirt werden / wenn  
Kläger mit dem ganzē Beweise seumig /  
R. G. D. c. 20. §. Nach dem circ. fin.

Beklagter sol nach der Kriegsbesef-  
stigung auff die Exceptiones perem-  
ptorias nach gelegenheit derselben / vor  
der Klage entbunden werden / R. G. D.  
c. 11. §. Nach der.

Beklagter sol die peremptorias ex-  
ceptiones nach d Kriegsbesefstigung / vff  
einmal vorbringen / oder sol hernach nie  
darmit gehört werde. R. G. D. c. 11. §. ult.

Beklagter sol mit der Exception  
peremptoria nach der Kriegsbesefsti-  
gung / so fern solche vffs neue erstanden /  
vnd er es endlich erhalten kan / zugelassen  
werden / R. G. D. c. 11. §. ult. in fin.

Beklagter sol nicht gänglich ex lite

**B** iij

ge.

B.

gelassen werden / wenn der litis denun-  
ciat ihn vertritt / Es sey dann / daß Be-  
klagter dasjenige / darumb er belanget  
wird / nicht für sich selbst / sondern von ei-  
nes andern wegen inne hette / vnd vor der  
Kriegsbefestigung den / welchen es zuge-  
hört / angebe / vnd ihm den Krieg anzu-  
kündigen bäte / dann vff solchen fall wür-  
de er sine expensarū refusione billich ex  
lite gelassen / vnd die Sache wider den  
rechten Herrn des Guts außgeföhret /  
R. G. D. c. 14. §. würde aber.

Beklagter sol sich mit Klägern  
nach vorgeschügten dilatorischen Exce-  
ptionen vff vorhergehende anderweit  
Ladung weiter einzulassen nicht schuldig  
seyn / biß von Klägern dem iudicato, was  
ihm solcher Exception halber zu erkandt /  
eine genüge geschehen / R. G. D. c. 11. §.  
Es sol aber. vers. wie dann.

Beklagter sol / wenn der Kläger  
aussenbleibt von der Instantz absolviret  
werden / R. G. D. c. 10. in pr.

Be

mun-  
Be-  
nget  
n ei-  
r der  
uge-  
nzu-  
vür-  
h ex  
den  
yret/

ern  
ce-  
veit  
ldig  
was  
ndt/  
t. S.

ger  
ret

Be-



**W**  
ten in  
ben er  
N. G.

**W**  
ferte S  
D. c. 5

**W**  
zu sein  
verflie  
höret

**W**  
lohn

**F**  
imm  
Ma  
beute  
Dae  
was



## B.

**Beklagte** / wenn sie sich in Schriff.  
ten in termino ihres aussenbleibens hal-  
ben entschuldigen / was weiter zu thun /  
R. G. D. c. 10. §. dieweil sich aber.

**Beklagter** / wann er sich vff verbes-  
serte Klage einzulassen schuldig / R. G.  
D. c. 5. §. do auch. vers. würde aber.

**Beklagten** sol ein gewisser Termin  
zu seiner reconvention benennet / nach  
verfließung dessen / damit ferner nicht ge-  
höret werden / R. G. D. c. 6. circ. fin.

## Begräbnis.

Pol. p. 71. n. 9.

**Begräbniskosten** folgen dem Lied-  
lohn / R. G. D. c. 4. §. ferner.

## Bergtheil.

Partes metallicæ, Bergtheil seynd  
immobilia, vñnd fallen nicht auff den  
Mann / da er aber bey seinem Leben Auf-  
beute genommen / so bleibt sie ihm billich.  
Das Weib hat nach des Mannes Tode /  
was vbrig ist / wo aber Kinder sind / vñnd  
die

B v

die

**B.**

Die Mutter verstorbet / hat der Vater / so  
er Administrator bonorum, nur den  
Usum-fructum vnd die Nützung / der  
Eigenthumb bleibet den Kindern /  
Const. p. 3. 25.

**Besserung.**

Besserung des Gläubigers in dem  
Gute / so der Debitor reuert, oder einen  
pinguiorem emptorem vorgeschlagen /  
werden ihm auff Ermässigung wieder  
erstattet / ihm auch frey stehet / ob er die  
Übermaß heraus geben wil / T. A. p. 25.  
S. damit. N. G. D. c. 39. S. damit aber.  
verbinglichen.

**Bettler** / vid. Pol. p. 82. n. 18.

**Bewegliche Güter.** vid. Güter.

**Beweisartikel.**

Die Beweisartikel sollen in S. frist  
eingebracht / auch nach der publication  
des Zeugnis / ferner Zeugnis zu führen /  
nicht zugelassen werden / Const. p. 1. 16.  
vid. etiam Beweisung.

**Beweis Artikel** sollen allein rund

vnd



/so  
den  
der  
en /

dem  
nen  
en /  
der  
die  
25.  
ber.

sol

rist  
on  
en /  
16.

nd  
nd

vnd fu  
ret sey  
werden

**B**

Zeugen  
innerh  
N. G.

**B**

N  
die Pa  
chen n  
Excep  
Tripli

**B**

super  
nicht

**B**

binne  
nechst  
ben v  
brach

**B**



**B.**

vnd kurz auff der Sachen grund gericht  
set seyn / vnd der Ubersuß vermieden  
werden / R. G. D. c. 20. §. Dieweil euch.

Beweis Artikel vnd Namen der  
Zeugen wegen der Exception spolij sol  
innerhalb 15. Tagen eingegeben werden /  
R. G. D. c. 11. §. deßgleichen.

Beweisung / vide & 1. Gegen  
beweis.

Nach verführter Beweisung sollen  
die Partheyen von 6. Wochen zu 6. Wo-  
chen nach empfangener Abschrift ihre  
Exception, Duplicam, Replicam, vnd  
Triplicam einbringen / Const. p. 1. 18.

Beweisung in anderer Instantz vñ  
super articulis directo contrarijs sol  
nicht zugelassen werden / Const. p. 1. 21.

Beweisung der Exception spolij sol  
binnen der Zeit / da sie eingeben / vnd dem  
nächsten Hoff. oder Appellation Gerichte /  
bey verlust derselben / verfuhr vnd einge-  
bracht werden / R. G. D. c. 11. §. deßgleichen.

Beweisung / nach verfließung der S.  
**B** vj frist /

**B.**

frist / wie es in caulis minorum & uni-  
versitatum zu halten. N. B. D. c. 20. §.  
vnd dieweil / vers. Es würde das.

Beweisung (so einē vfferlegt worden)  
sol innerhalb 6. Wochen vnd 3. Tage von  
der Zeit an zu rechnen / da das Urteil seine  
krafft erreicht / oder dawider eingewand-  
tē Leuterung renuncirt, oder dieselbe vor-  
desert erkandt / vnd die renunciation in  
dem fall / wenn nicht der Beweisführer /  
sondern der andere Theil geleutert / dem  
Producenten gebürlich notificiret (wel-  
ches denn alles mit fleiß ad acta zu regi-  
striren) eingegeben / vnd citation an Pro-  
ducten sampt Abschrift der Artikel vnd  
Documenten vnd Zeugen gebeten wer-  
den. N. B. D. c. 20. in pr.

Beweisung / so vff Augenschein beru-  
het / ob es schon nicht vom Parth gebeten /  
sol ex officio verordnet / die Parteyen  
darzu vorgeladen / mit fleiß eingenomen /  
darüber ein richtiger Abris vnd ausführ-  
licher glaubwürdiger Bericht vnd Nach-  
richtung mit allen Vmbständen gefe-  
tigt

uni-  
o. §.  
en)  
von  
eine  
nd  
vor  
n in  
er /  
em  
vel  
gi-  
ro-  
nd  
er  
  
ru-  
en/  
en  
en/  
hr  
ch  
fer  
igt





tigt v  
in pr  
B  
darzu  
veron

In  
Liedle  
schul  
rathg  
nicht  
allein  
lich  
Sch  
legt E  
restan  
scheid  
ter se

B

B

od na





## B.

tigt vnd einbracht werden. N. B. D. c. 28.  
in pr.

Beweisung/so vff Rechnung beruhet/  
darzu können sonderliche Calculatores  
verordnet werden/ N. B. D. c. 28. in fin.

## Bezahlung.

In Schuldsachen wird erstlich bezahlet  
Eedlohn/Begräbniskosten vnd Arzney-  
schuld/Schoß/Stewr/Erbgeldt/Hen-  
rathgut des Eheweibes / doch ist solches  
nicht das Gegenvermächtniß / sondern  
allein ihr Zubringen / so dann außdrück-  
lich oder stillschweigend verpfändete  
Schuld/Item so Hülf erlanget / hinter-  
legt Gut/milde Sachen/ Alimenta, Ar-  
restanten, Chirographarij ohne vnter-  
scheid. Const. p. 1. 28. vid. & ein jedes vn-  
ter seinem Buchstab.

Bigamia. vide Ehe.

BienenDiebstahl/vide Diebstahl.

## Blutschande.

Blutschande wird mit dem Schwere  
od nach gelegenheit/mit Staupenschlä-

B vij

gen

**B.**

gen gestrafft / Constit. p. 4. 22. & 1. sub  
vob. Ehebruch.

**Bothe / Bothenlohn.**

Ein Bothe / so 20. Gulden stilt / vnd  
entträgt / sol mit dem Strang / so es aber  
drunter / mit Stanpenschlag / oder do es  
gar wenig / mit Gefängniß oder zeitlicher  
Verweisung gestraffet werden / Constit.  
p. 4. 42.

Bothenlohn sol nach gelegenheit vnd  
Vmbstände moderiret werden / R. G.  
D. c. 36. §. zum Vierdten.

**Brandzeichen.**

Wer Brandzeichen stecket / wird mit  
dem Schwert gestraffet.

**Brawen.**

Brawen / Schencken / so wol andere  
bürgerliche Handlung auff den Dörf-  
fern / wie es damit zu halten / Pol. part. 2  
n. 26. p. 49.

Bruderfinder / wie die succediren,  
Such Erbschafft.

**Brieffe**

sub

und  
ber  
o es  
her  
tit.

und  
G.

mit

ere  
orf.  
t.2

en,

eff





B.

### Brieffliche Brkunden.

Brieffliche Brkunden/Copien/wenn dieselben innerhalb S. frist vbergeben / sol zugelassen seyn / dieselben mit den Originalien nach dem Termin zu bestärcken/R.G.D.c.24. §. desgleichen.

Brieffliche Brkunden / damit einer beweisen wil / sollen in ebenmessiger Zeit / als die Artickel/eingegeben/vnd weil derselbige terminus peremptorius ist / hernach ferner damit nicht zugelassen werden / wann gleich der Terminus productionis noch nicht gehalten were / vnd er ihm innerhalb der S. frist wirklichen bedinget hette / mehr brieffliche Brkunden zu producirn, Es were den Sach/das er solche Documenta innerhalb der S. frist nicht gehabt / noch zu wege bringen können / sondern dieselben erst hernacher erlanget / denn auff dem fall / sol er mit fernerer production zugelassen werden / jedoch anderer gestalt nicht / er hette dann zuvor bey den Artickeln auff solche Brkunden

**B.**

kunden sich beruffen/vnd vmb Compul-  
soriales gebeten / Sonsten sol er Endlich  
erhalten / daß er in wärender Sächs. frist  
hiervon keine Wissenschaftt gehabt / R.  
G.D.c.24.in pr.

Brieffliche Brkunden / so derselben  
vom Kläger oder Beklagten mit dem  
Beweis vbergeben werden / sollen glei-  
chesfals in gewisse articulos probato-  
rios gefast / vnd der Tenor Documen-  
torum, welcher gestalt er sich eines oder  
des andern Brkunds zu gebrauchen ver-  
meynet/deutlich inducirt, vnd Abschriftt  
bengefügt werden/R.G.D.c.24.in pr.

Brieffliche Brkunden / so paratam  
executionem mit sich bringen / vnd dar-  
auff vmb Vollstreckung derselben allein  
das Richterliche Ampt angeruffen wird/  
sollen dem Beklagten zu recognosciren  
vfferlegt werden. R.G.D.c.24. §. wann  
auch.

Brieffliche Brkunden / wenn solche  
alsbalden neben der Klage eingegeben /  
sol hierauff nit ehe erkant werden/es habe  
dann

pul-  
dlich  
frist  
N.

lben  
dem  
glei-  
ato-  
nen-  
oder  
ver-  
rifft  
pr.  
tam  
dar-  
lletn  
ird/  
iren  
ann

olche  
ben /  
habe  
ann

Dann  
tens b  
proba  
S. war  
che D  
desor  
nem  
auff v  
das D  
es we  
Exce  
schein  
man  
togn  
chem  
ander  
ferner  
oder  
d.c.2  
B  
so in  
zu der  
D.c.2





B.

Dann Beflagter zu vorn den Krieg Rechts  
rens befastiget/ vnd Kläger solche in vim  
probationis reproducirt, R. G. D. c. 24.  
§. wann auch gleich. Es weren dann sol-  
che Urkunden / welche vermög der Lan-  
desordnung alsbald paratam executio-  
nem mit sich bringen / vnd würde dar-  
auff vmb Vollstreckung derselben allein  
das Richterliche Ampt angeruffen / oder  
es were mit dergleichen Originalien eine  
Exceptio litis ingressum impediens be-  
scheinigt worden / dann in dem fall mag  
man dem Beflagten wol alsbald die re-  
cognition aufflegen / vnd wann sol-  
chem nach die Verschreibungen / oder  
andere Urkunden richtig befunden / ohne  
fernern Proceß auff die Hülf definitive,  
oder was sich sonst gebühret / erkennen /  
d. c. 24. §. wann auch.

Briefflicher Urkunden recognition,  
so in den Berichten geschicht / sol mit fleiß  
zu den Acten registrirt werden / R. G.  
D. c. 25. in pr.

Brieff.

B.

Briefflicher Brfunden recognoscens &c. vid. i. Recognoscens.

Brieffliche Brfunden / welche Gerichtlich producirt, sol das Parth/ wider welches sie eingebracht / auff vorgehende von dem Producenten außgebrachte Ladung besichtigen/ vnnnd seine Einrede/ oder darwider sichtbarliche Argwonigkeit / Mangel an Sigeln oder dergleichen hetze / alsbald darauff anzeigen / vnd solches alles / so wol / wie es sich im Augenschein befunden / mit fleiß zu den Acten registrirt werden / N. G. D. c. 25. in pr.

Brieffliche Brfunden / wann sie schon nicht des Producten Hand vnd Sigill haben / vnnnd producirt werden / sol der Product recognosciren, oder endlich diffitiren, vnd wenn er sich dessen verweigert / sollen solche pro recognitis gehalten werden / N. G. D. c. 25. §. weil es auch. Ehe es aber zur Endsleistung gereicht / sol darauff achtung gegeben werden / ob es auch solche Brfunden seyn / welche / wenn sie an ihm selbst richtig weren / wider  
der

no-

Ge  
ider  
ende  
Ea  
e/ob  
eit/  
het  
ches  
ein  
egi-

hon  
igill  
l der  
lich  
wet  
hal  
uch.  
cht/  
/ ob  
che/  
wie  
der

der den  
was er  
ihm ni  
endlich  
ganz v

Br  
vnd do  
s. Als  
vnd s.

Br  
execu  
B  
Weise  
wider  
in co  
funden  
fession  
sen/so  
conve  
dafi di  
fals e  
sprun

**B.**

der den / der sie endlich diffitiren sol / et-  
was erweisen könten / denn sonst / do sie  
ihm nichts präjudicirten , sol er mit der  
endlichen diffession , als in solchem fall  
ganz vergeblich / verschonet bleiben / ibid.

### Brieff vnd Siegel.

Brieff vnd Siegel sol ein jeder halten /  
vnd dasselbe ehrlich lösen / Rünig Edict,  
S. Als haben wir / ver. setzen vnd ordnen /  
vnd S. hette aber.

Brieff vnd Siegel haben paratana  
executionem. R. S. D. cap. 47. in pr.

Brieff vnd Siegel sol gefährlicher  
Weise nicht disputirt werden / vnd sollen  
wider solche keine Exceptiones, so nicht  
in continenti durch unlaugbare Br-  
kunden / oder sonst ex actis, oder Con-  
fessione partis, erweislich seyn / zugelaf-  
sen / sondern der Debitor damit in die re-  
convention gewiesen werden. Es hette  
daß die fürgeschützte Exception gleichs-  
fals ex natura contractus ihren Br-  
sprung / vnd were ex ipsius Instrumenti  
in.

B.

inspectione alsbald zu verificiren. Als  
da seynd Exceptio non secuti imple-  
menti, Rei non traditæ vnd dergleichen/  
den auff solchen fall die Verordnung der  
allgemeinen Rechte in acht zu nehmen/  
vnd derselben gemess zu erkennen ist //  
Pol. part. 2. n. 19. p. 39. & 40.

### Bürge vnd Bürgerschaft.

Die Renunciation oder Verzeihung  
der beneficiorum vnd Wohlthaten der  
Bürgen / sol durch special- vnd general-  
Renunciation geschehen / Const. p. 2. 17.

Bürge / welcher als ein Selbstschuldner  
sich verobligirt / hat das beneficium ex-  
cussionis, Es sey denn / daß er sich dessen  
in specie verziehen / außgenommen die  
Fälle / in welchen das beneficium Excus-  
sionis nicht statt hat / ob schon der Bürge  
sich nicht als ein Selbstschuldner verob-  
ligirt / Const. p. 2. 18.

Ob gleich der Creditor dem Debito-  
ri ohne wissen des Bürgen längere Frist  
gibt / ist er der Bürge dennoch darumb  
der

Als  
le-  
en/  
der  
en/  
st //

ung  
der  
rai-  
17.  
ner  
ex-  
ssen  
die  
cus-  
irge  
ob

to-  
rist  
amb  
der

der B  
dann /  
hired, v  
nicht fo  
Schul  
der B  
Bü  
jure, au  
Bürg  
lich ab  
dem G  
sehen f

Ca  
hen sol  
Cap  
gehen  
versta  
der B  
den so  
dergle  
Ca



## B.

der Bürgschafft nicht ledig / Es were dann / daß auff eine gewisse Zeit contractiret, vnd die Bezahlung auff solche Zeit nicht folgte / auch in drey Monaten die Schuld nie gemahnet worden / so were er der Bürgschafft ledig / Constit. p. 2. 19.

Bürgschafft kömpt vff die Erben ipso jure, außer der sonderlichen persönlichen Bürgschafft / nemlich / wenn außdrücklich abgehandelt / daß der Schuldman dem Gleubiger einen andern Bürgen setzen solte. Const. p. 2. 20.

## C.

### Cankel.

Cankeln Eröffnung / wenn die geschehen sol. Pol. part. 2. n. 5. p. 9.

Captur oder Anhaltung sol vff vorhergehende Schadloshaltung vnd Caution verstatet werden / doch nach Gelegenheit der Umstände des / so angehalten werden sol / als wenn er in pede fugitivo vnd dergleichen / N. G. D. c. 52. §. dieweil aber.

Cautio, vid. i. Vorstand.

Cau-

§.

Cautio juratoria kan von den Armen bestellet werden / nemlich daß sie schweren / daß sie nicht so vund so viel re. vermöchten / oder außbringen könten / R. G. D. c. 13. §. do aber.

Kläger ist CAUTION pro reconventione & expensis zu bestellen schuldig / wenn er im Eurfürstenthumb nicht geessen / R. G. D. c. 13. in pr.

Cessio.

Cession des durch Arrest erlangten Rechtens sol mit Consens vnd nachlassung der Gerichte / vor welchem der Arrest angeleget / geschehen / R. G. D. c. 51. §. dieweil auch.

Cessiones sollen nachfolgend gültig seyn / 1. daß ein Unterpfind / so mit des Lehnherrn Consens auff ein Lehn gut verschriebē / einem andern ohn anderweit neuen Consens nicht könne cedirt werden / 2. daß in gemein keine Cession für kräftig zu achten / es sey dann dieselbe coram iudice vollzogen / vnd den actis publicis  
bli-

men  
we  
ver  
N.  
  
en-  
ig /  
ge  
  
gtern  
las  
rest  
i. S.  
  
altig  
des  
gut  
weit  
ver  
für  
co-  
pu-  
bli-



blicis in  
Cession  
Handel  
vnd Gle  
causa v  
gesetzt /  
tig darg  
4. weil d  
grosse D  
schickt /  
Sache  
Cession  
Zeugen  
lein erg  
len. Ch

Chi  
rühren  
Gleubi  
50. §. E  
Chi  
bigere r  
pro rat

**C.**

blicis insinuaret : Außgenommen der  
Cessionen , so vnter den Kauff- vnd  
Handelsleuten / viel Bürgen / Bürgen  
vnd Gleubiger / vnd dergleichen. 3. daß die  
causa vnd quantitas debiti nicht allein  
gesetzt / sondern auch coram iudice rich-  
tig dargethan vñ bescheinigt werden solle  
4. weil der Notarien hin vnd wieder eine  
grosse Menge / deren etliche ganz vnge-  
schickt / rc. die Zeugen auch offtmals die  
Sache nicht verstehen / daß die jenigen  
Cessionen, so vor Notarien vnd zweyen  
Zeugen / od auch vor dreyen Personen al-  
lein ergangen / nicht mehr gültig seyn sol-  
len. Churf. S. Edict von Cessionē, 1614.

### Chirographarii.

Chirographarii, so ex mutuo her-  
rühren / sollen vor den Zinsen der andern  
Gleubiger bezahlt werden / R. B. D. c.  
50. §. Es ist aber.

Chirographarii vnd gemeine Gleu-  
bigere werden zu letzt in einem concursu  
pro rata & quantitate ohn Unterscheid  
der

**S.**

derzeit zugleich bezahlt/ Also/ daß / wann  
es nicht zureicht/ ein jeder / nach dem sei-  
ner Schuld viel oder wenig ist / daran  
schwinden lassen muß. R. G. D. c. 50.

**Citatio.**

Citatio ist das fundamental-stück  
des Processus. R. G. D. c. 4. in pr.

Citatio sol nicht allein nach Art vnd  
Eigenschafft eines jedwedernnegocij, al-  
so stylisiret vnd formalisiret seyn / wie es  
die Rechte erfordern / sondern auch damit  
der Citatus jedesmal / worzu er eigentlich  
vorgeladen sey / wissen / auch darneben et-  
nen rechten legalem terminum, seine  
Nothturff zu bedenccken / haben möge /  
vnd denselben nicht erst hernach per sen-  
tentiam zu erkennen / bitten durffte R.  
G. c. 4. in pr. So werde sich die Gerichte.

Citatio so vielen Litisconsorten jed-  
wedern insonderheit insinuiret werden /  
wenn dieselbe kein gewiß domicilium  
haben vnd die jenigen / denen die citation  
jetzberührter massen nicht zukommen /

im

vans  
n sei  
aran  
o.

stüd

onnd  
ij, al  
ote es  
amit  
tlich  
en ei  
seine  
nögel  
len-  
te N.  
chte.  
n jed  
rden/  
lium  
ation  
nen /  
im

im fall ih  
horsam m  
ciam wid  
4. S. würd

**Bud**  
ribus col  
ben / die  
senen G  
schiedlich  
stenthun  
ten / statt

**Citat**  
functi li  
let in da  
quirt w  
be seiner  
tig seyn

**Cita**  
**Gerich**  
tiger / v  
insinua  
vnd we  
vnd n



**E**

im fall ihres Nussenbleibens / für Ungehor-  
sam nicht geachtet / noch in contuma-  
ciam wider sie erkant werden. R. G. D. c.  
4. §. würden auch.

Vnd solches sol ebener massen in plu-  
ribus cohæredibus, vund wo mehr Er-  
ben / die sich aus ihres Vatern hinterlas-  
senen Gütern getheilet / vund an vnter-  
schiedlichen Orten / jedoch im Churfür-  
stenthumb Sachsen ihr domicilium het-  
ten / statt finden / d. c. 4. §. Vnd solches.

Citatio unica kan post motam de-  
functi litem, wenn sich die Erben gethei-  
let in daß Lehngut oder domicilium exe-  
quirt werden / do deñ der Besizere diesel-  
be seinen Miterben zu vberschicken pflich-  
tig seyn sol. R. G. D. c. 4. §. begeben sich.

Citationes sollen durch gewisse / den  
Gerichten verpflichtete Boten / außgefert-  
iget / vnd die Execution oder beschehene  
insinuation, wenn / wie / an welchem ort /  
vnd wem sie geschehen / zu rücke gebracht /  
vund mit fleiß registrirt werden / damit

**E**

ih.

**G.**

ihnen solchs nicht erst hernach / durch son-  
derbahres Beyrthel / mit des erschienenen  
Partis Ungelegenheit vnd auffgewand-  
ten vergeblichen Unkosten / vorgeschrie-  
ben / oder der Proceß hernach dannenhe-  
ro / ex capite nullitatis dürffte angefoch-  
ten werden. N. G. D. c. 4. §. sondern auch.

Citationes sollen in Consistoriis me-  
diatè geschehen. Pol. part 2. n. 6. p. II.

Citationis insinuatio sol allzeit gewiß  
seyn / ehe einer in Hülff vnd Thafft ver-  
theilt wird / sonst mag der Beklagte nicht  
höher / als in die Expensen vertheilet / vnd  
bey Straff Ungehorsams zu erscheinen /  
vfferleget werden. N. G. D. c. 10. §. jedoch  
daß man.

Citation zur Leuterungs-prosecution  
sol simpliciter innerhalb 6. Wochen / 3.  
Tage wirklich außgebracht werden / oder  
sich daran verseumet haben / N. c. 35. §.  
Nach dem / vnd in die Expensen vertheilt  
worden.

Commun.

303

h son  
niener  
vand  
schrie  
nenhe  
efoch  
auch  
is me  
I.  
gewis  
ft ver  
nicht  
t/vnd  
inen/  
edoch  
  
ution  
en / 30  
/oder  
35. S.  
theile  
  
Bon

Von  
wegen /  
der ältesten  
Const. p  
Comm

Comp  
an ander  
N. G. D.

Die B  
ne recon  
dern ein  
lung/det  
aus der  
vnd pro  
mentis

Con  
Schoß.

Con  
feiner v  
sondern  
privileg

**S.**

Von einer Commun oder Collegii  
wegen / mögen zwey oder drey Personen  
der ältesten die deferirten Eyde leisten.

Const. p. 1. 13.

Communitet. vid. Pol. part. 2. n. 9. p. 15

Compafs-brieff.

Compafs-brieff sollen wegen der Hülff  
an andere Obrigkeiten gegeben werden.

R. G. D. c. 39. §. do aber.

Compensatio.

Die Exceptio compensationis ist kei-  
ne reconvention oder Widerfage / son-  
dern ein species solutionis vnd Bezah-  
lung / derhalben gilt die selbe / wenn solche  
aus der Parteyen eignem Bekantniß  
vnd producirten Brfunden vnd Instru-  
mentis klar vnd liquida. Const. p. 1. 8.

Concurrentes, in privilegiis, vide 1.

Schoß.

Concurrentes in privilegiis habent  
keiner vor den andern einen Vorzug /  
sondern werden nach der Zeit / wenn das  
privilegium oder Recht erlanget / bezahle

E ij

vnd

**S.**

Vnd befriediget. So aber keine Nachrichtung vorhanden / daraus zu vernehmen welches Dinglich Recht vnter den Gläubigern älter sey / sol in solchem Zweifel erstlich das Ehemweib ihres eingebrachten Ehegeldes / folgend die Mündlein / vnd zum dritten der Fiscus seiner Schuld bezahlet werden / die folgenden aber haben sich ihres Privilegii wider andere privilegierte Personen nicht zu gebrauchen / sondern werden einander gleich gerechnet. N. G. D. c. 43. §. wann sie aber.

**Condemnatio.**

Condemnatio sol vff keine bloße declaration vnd angebung geschehen. Polpart. 2. n. 4. p. 2. l.

**Consens.**

Consens. des Lehns vnd Gerichtsherrn sol zu erlangung einer beständigen hypothec zugleich vber eine Verpfändung eines boni Emphitevtici oder Censitici geschehen / vnd erlanget werden. N. c. 46. §. würde sich.

**Cor-**

brich  
men  
Blau  
weiffel  
chren  
vnd  
ld be  
haben  
rivile  
/ son  
chnet.  
  
Te de  
Pot  
  
herren  
ypo  
ungei  
nfitici  
c. 46.  
Con

Confis  
Confis  
so der sie  
part. 2. n

Die C  
lien best  
Const. p  
Cred  
mentur

Def  
den an  
Ende fi  
zur Hö  
eitirn  
damit  
de aber  
Def  
sehrde  
Dert w





**D.**

Consistorial.

Consistorial-Sachen. Pol. 2. part. p. 4.

Consistoriales sollen sich der Sachen /  
so der sie nicht gehören / enthalten / Pol.  
part. 2. n. 7. p. 12.

**Copen.**

Die Copenen / so mit dem Origina-  
lien bestärcker werden / seynd zugelassen.  
Const. p. 1. 17.

Credulitatis juramentum vid. 1. jura-  
mentum.

**D.**

Deferent.

Deferent des Haupt Ends ist schuldig  
den andern Theil ausdrücklich zu dem  
Ende für gefehrdt ( vingeacht / daß er ihm  
zur Haupt Endsleistung citiren lassen )  
citirn zu lassen / Sonst sol derselbe Theil  
damit verschonet werden. R. e. 18. §. wür-  
de aber der .

Deferent ist schuldig / den End für ge-  
fehrdt zu schweren / wenn solcher gefor-  
dert wird. R. G. D. e. 18. §. Nach dem.

C 3

De

## D.

Deferent, so er sich des Endes für gefehrdt ohn erhebliche Ursache wegeret / (do solches von ihm gebühlich gefordert / vnd er hierzu vorgeladen worden) sol der deferrirte End vor geschworen geachtet / vnd darauff erkant werden. R. G. D. c. 18. §. würde aber auch.

Endes Deferenten ist nicht vergönnet / daß er sich vber einen Klag Articul der Endes Delation vnd Beweises zugleich gebrauchen wolte. R. G. D. c. 18. §. Es wird aber / Es were dann / daß derselbe vnterschiedliche puncta hette.

## Dilatio.

Dilationes sollen im Inquisition-Proceß vffs fürste gegeben werden / Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

## Denunciatio litis.

Denunciatio litis, do solche vom Beklagten im ersten Termin vor der liti-contestation gesucht wird / sol der sachen derowegen biß auff dem nechstfolgenden Termin anstand gegeben / aber gleichwol dem

ir ge  
t/(do  
vnd  
r de-  
vnd  
18. §.

gön  
rticul  
s zu  
18. §.  
erfel

Pro  
Pol.

Re  
litis-  
achen  
enden  
chvol  
dem



dem B  
litem z  
N. G.  
De  
vor od  
Befla

De  
Befla  
zu thi  
gleich  
fertig  
sonder  
an sta  
five p  
ausfi  
nicht  
wege  
het/w  
re da  
daru  
selbst  
inne

**D.**

dem Beklagten darneben auff denselben  
litem zu contestiren auferleget werden/  
N. G. D. c. 14. §. Auch do solches.

Denunciatio litis sol zugelassen seyn  
vor oder nach der litiscontestation des  
Beklagten. N. G. D. c. 14. in pr.

Denunciat.

Denunciat, so der erscheinet / vnd den  
Beklagten vertreten wil / ist ihm dasselb  
zu thun derogestalt frey gelassen / daß er  
gleichwol Beklagte hierdurch der Recht-  
fertigung nicht gänzlich entledigen /  
sondern ihme allein assistirn, oder aber  
an statt vnd wegen desselben / defensorio  
sive procuratorio nomine, die Sach  
ausführen möge / der Beklagte aber  
nichts minders in lite bleiben / vnd dero-  
wegen auch das Urtheil / so darauff erge-  
het / wider ihn vollstreckt werden / Es we-  
re dann / daß der Beklagte das jenige /  
darumb er belanget wird / nicht für sich  
selbst / sondern von eines andern wegen  
hinnen hette / vnd vor der Kriegesbefesti-

S iij

gung

**D.**

gung dem/welchen es zugehöret/ angebe/  
vnd ihm den Krieg anzukündigen bäte.  
Denn auff solchen fall würde er sine ex-  
pensarum refusione, billich ex lite gelas-  
sen / vnnnd die Sache wider den rechten  
Herrn des Guts außgeföhret. R. C. D.  
c. 14. §. würde aber.

Denunciat, wenn der nicht erscheinet/  
sol die Sache derwegen lenger nicht ver-  
schoben werdē/sondern er sol nichts min-  
ders zu verfahren schuldig seyn/vnnnd sich  
an seinem Auctore erholen. R. c. 14. §.  
wann aber.

Denunciat sol vff des Beflagten an-  
halten zu dem Nechsten Termin vorgela-  
den/vnd ihm von dem /was allenthalben  
von den Parteyē fürgebracht / Abschrift  
vñ vollständiger Bericht mit vberschickt/  
auch do solches von Beflagten im ersten  
Termin vor der litiscontestation gesucht  
wird/der Sachen derowegen bis zu dem  
nechstfolgenden Termin anstand gegeben/  
aber

gebel  
hate.  
ex-  
elaf  
hten  
h. D.

neel  
ver  
nin  
sich  
4. S.

an  
ela  
ben  
riff  
ckt/  
sten  
icht  
den  
ebē/  
ber

aber gle  
auff den  
erlegt n  
Dep  
Zur  
curfu  
nachfol  
das G  
Zahl  
vorschr  
ritt, n  
wegeru  
hender  
ni in b  
versieg  
worde  
Recht  
sie den  
billich  
mon  
so wo  
wan  
Sach



## D.

aber gleichwol dem Beklagten darneben  
auff denselben litem zu contestirn, auff-  
erlegt werden. R. c. 14. in fin. pr.

Depositum. vid. i. hinderlegt Gut.

Zur deposition, so ab interitu rei &  
cursu usurarum liberirn sol / gehören  
nachfolgende Stück vnd requisita, (1) dß  
das Geld zu rechter Zeit / i. e. auff den  
Zahl Termin an gebührendem ort / vñ in  
vorschriebener Münze vollbracht / offe-  
rirt, nachmals auff vngewöhnliche Ver-  
weigerung der Annnehmung / nach fürge-  
hender (2) Citation ad videndum depo-  
ni in beyseyn des Richters (3) gezehlt (4)  
versiegelt / vnd (5) Berichtlich hinderlegt  
worden / welche Depositio, weil sie zu  
Recht effectum solutionis hat / liberirt  
sie den Deponenten, vnter andern auch  
billich von dem damno decrepcentis  
monetæ, vnd gibt plenam securitatem,  
so wol respectu des Glaubigers / als et-  
wan des tertii intervenientis. Churf.  
Sächs. R. Edict. s. was die Deposita.

E v Diebs

**D**

**Diebstahl.**

Diebstahl fünff Bürgerlicher Gülden werth / ist mit dem Strang zu straffen / was darunter ist / mit Staupe oder Gefengnis / Const. p. 4. 32.

Wer den Diebstahl berewet / vnd widergibet / ist mit dem Strang zu verschonen / Aber doch nach gelegenheit mit Gefengnis / zeitlicher Berweisung oder mit ger Staupe zu belegen / Const. p. 4. 33.

Diebstahl bekennen / vnd in der Nachforschung nicht befindlich / ist mit dem Staupenschlag vnd ewiger Berweisung zu straffen / Const. p. 44.

Todtenauffgraben / bestehlen / od Diebe am Galgen vnd vffm Rade abschneiden / vnd selbige bestehlen / ist Staupenschlag / oder Berweisung / Does aber Freunde theten / Geldbusse / auch nach gelegenheit vnd vmbstände / die Todten auffgraben / das Schwerdt / Constit. p. 4. 35.

Pflug bestehlen / ist Geldbusse / Gefeng-

Bül  
traf.  
oder

wie  
sch.  
Ge  
mit

3.  
der  
mit  
wei

/os  
e ab  
tau  
aber  
h ge  
den  
it.p.

Ge  
eng

fengh  
Ber  
trägt  
der S  
verwe  
P  
spann  
do M  
Kade  
Z  
Stra  
Dng  
4.37.  
H  
te / S  
Straff  
Z  
theilh  
wie e  
4.40  
R  
Die  
Con

**D.**

fengnis / oder / nach gelegenheit / zeitliche  
Verweisung / So es oft geschicht / vnd  
trägt nicht fünff Bingerische gülden aus /  
der Staupbesen / sampt ewiger Lands-  
verweisung. Const. p. 4. 36.

Pferde vor dem Pflug auß-  
spannen / wird mit dem Schwerd / oder /  
do Nordthat darben begangen / mit dem  
Rade gestrafft. Const. p. 4. 36.

Bienen-Diebstahl / ist mit dem  
Strange zu straffen / so es sich auff fünff  
Bingerische gülden erstreckt / Const. p.  
4. 37.

Haußgenossen / Haußgesinde / Knecht-  
te / Mägde seynd wie andere Dieb zu  
straffen / Const. p. 4. 39.

Wächter so sich gestohlenes Guts  
theilhaftig macht vnd verhengt / ist gleich  
wie ein ander Dieb zu straffen Const. p.  
4. 40.

Kundschafter oder Anweiser zum  
Diebstahl / sol Staupenschlag leiden.  
Const. p. 4. 41.

E vj

Ver.

## D.

Vertrauet Gut stehlen / vnd zu seinem Duz vnterschlagen / so es vnter 50. Gùlden / ist Befengnis oder zeitliche Verweisung / do es aber drüber / Strau-  
pe : Do es aber hundert Gùlden oder mehr / der Strang. Const. p. 4. 42.

### Dinglich Recht.

Dinglich Recht der Gleubiger wird auff vierlerley weise erlanget : Dañ erstlich geben die Rechte Tacitam hypothecam, oder stillschweigende Verpfandung / wann gleich hiervon nichts abgeredt / oder bedinget ist. Zum andern lassen sich etliche mit Pfanden entweder in gemein auff alle Gùtere / oder insonderheit auff ein sonderlich Stück versichern / vnd erlangen hierdurch eine außdrückliche hypothecam. Zum dritten vberkömpt einer auch ein dinglich Recht / wenn er ihn zu einem stück Guts gerichtlichen verhelffen leßt / welche die Rechte ein pignus iudiciale nennen. Endlich wird auch / ver-  
mög Churf. Sächs. Constitution, durch

Ar.

sei  
50.  
iche  
au  
oder

iger  
Dan  
po-  
fen  
ge  
ffen  
ge  
heit  
und  
iche  
npt  
ihn  
ver  
nus  
vero  
rch  
Ar







Arres  
in pr.

**D**  
fan ob  
dern r  
ihm d  
daß e  
Con  
ge. N  
Aber

**D**  
vnd v  
besten  
ner in  
ander  
Zinn  
von  
So

**D**  
zuerk  
ordn  
halb  
so w

D.

Arrest ein jus reale erlanget R. c. 44.  
in pr.

Dinglich Recht auff Lehngütern  
kan ohne neuen Consens auff einen an-  
dern nicht transferirt werden / Es were  
ihm dann außdrücklichen nachgelassen/  
daß ers seines gefallen ohne ferner  
Consens vergeben vnd verpfänden mö-  
ge. R. G. D. c. 46. §. So lassen wir. vers.  
Aber was das dingliche Recht.

Dinglich Recht / so vff beweglichen  
vnd vn bewegliche Gütern die nicht Lehn/  
bestendiger weise erlanget / kan ohn fer-  
ner insinuation oder solennitet einem  
andern cedirt vnd verpfändet werden/  
Inmassen dißfals das Außschreiben  
von Cessionen erkläret wird. R. 46. §.  
So lassen wir.

Dinglich Rechte / so durch Hülf  
zuerkandt / oder durch Befehliche ange-  
ordnet / ist der Prioritet vnd Berzug  
halben von der zeit an / do es erlanget / ebē  
so wol in acht zu nehmen : Als wenn ein

§ vij

Stück

**D** Stück Guts einem ausdrücklich verpfändet worden were. Dis ist allein von Hülfen / so wircklich ergangen / zu verstehen / vnd nicht nur durch blosser Befehliche oder Comminationes ohne Vollstreckung angeordnet sind / Es hette dann ein Schuldener hierüber parirt, vnd dem Gleubiger sein Gut wircklich eingerechnet / welcher durch die apprehendirte Possess gleichsals ein dinglich Recht erlanget. R. cap. 47. in pr. §. Es ist aber.

Dinglich Recht wird durch Arrest gleichsals erlanget. R. c. 48. in pr.

### Diener.

Ein Diener mag an statt seines Herrn nicht arrestirt werden. Constit. p. 1. 30.

### Dienste. Dienstboten.

Erbherren sollen die Dienste vnd seruitia ihren Vnterthanen nicht vermehren / oder sonsten schwerer machen. Pol. part. 2. n. 22. p. 47.

Dienstboten sol kein Getreidich / wie vor

en  
ilf.  
en/  
iche  
tre.  
ann  
em  
eu.  
irte  
er.  
rest  
nes  
it. p.  
rvi-  
ren/  
part.  
wie  
vor

vor d  
werd

D  
Zinß  
zweif  
ob n  
privi  
Emp  
na zu  
non  
ren  
richt  
Str  
stit.

E  
Ger  
ist d  
zu b  
cum  
liche

**D.**

vor dessen gebrauchlichen gewesen / geseet  
werden. T. A. p. 26.

**Dominium.**

Dominium hat ein jeder schlechter  
Zinsmann in allen seinen Gütern / Im  
zweifel / wenn der Lehnherr den Zinsmann  
ob non solum canonem des Guts  
priviren wil / sollen die Güter nicht für  
Emphytevtica, sondern für censitica bo-  
na zu halten seyn / vnd daß der Besizer ob  
non solum canonem nicht zu privi-  
ren, sondern den Zins sampt den Ge-  
richtskosten dem Lehnherrn / sampt einer  
Straffe / zu zahlen schuldig seyn. Con-  
stit. p. 2. 39.

**E.**

**Editio.**

Editio Documentorum, so die in  
Gerichten von einem Part begehrt wird /  
ist der / von welchem sie begehret / Endlich  
zu bethewren schuldig / daß er solche Do-  
cumenta nicht bey sich habe / noch gefähr-  
licher weise von abhanden kommē lassen /  
kan

**E.**

kan auch darenthalben keinen sonderli-  
chen End für gefehrde fordern / noch sein  
Gewissen mit Verweisung vertreten. N.  
c. 26. in pr.

In editione documentorum, so die  
begehret wird / sol in acht genommen wer-  
den / ob einige Vermutung / daß dz Part /  
von dem die Edition begehrt / solche brieff-  
liche Urkunden bey sich habe / denn wann  
deren keine vorhanden / sol man einen mit  
der Edition oder deswegē Endesleistung  
nicht beschweren / Es wolte dann der / so  
die Edition beehrte / den andern / von  
dem sie begehret werden / ein End deferi-  
ren, denn vff solchen fall müste der / von  
dem die Edition begehret wird / denselben  
End / jedoch vffs Deferenten vorgehen-  
den End für gefehrde leisten / vund könnte  
ihm / dem Gegentheil / nicht referirt, noch  
in solchem Fall / zu Vertretung seines  
Gewissens / mit Beweis zugelassen wer-  
den. N. cap. 26. §. Es sol auch.

In Editione Documentorum sol man

da



rkto  
lein  
N.

die  
ver  
art/  
ieff  
mit  
mit  
ang  
/ so  
von  
eri-  
von  
lben  
hen  
nte  
noch  
ines  
ver

uan  
da

dahin  
genthe  
vorzul  
Ed

weigen  
der ma  
Bern  
den/o  
ta pro  
Rech  
Klag  
S.wü  
M

Von d  
wenn  
gehrie  
der re  
entbre  
woher  
scend  
de abe

Zwi  
gestra

## E.

dahin sehen / In welchem Fall der Be-  
gehreil wider sich selbst die Documenta  
vorzulegen schuldig. R. c. 26. in fin. pr.

Edition, so sich jemand derselben ver-  
weigert / oder des darzu gehörigen Endes /  
der mag mit einer Geldstraffe / seinem  
Vermögen nach / darzu angehalten wer-  
den / oder do es Beklagter / die Documen-  
ta pro editis & recognitis zu halten / im  
Rechten erkant / oder Kläger mit seiner  
Klag ferner nicht gehört werden. R. c. 26.  
§. würde sich.

Mit der Edition wird zwar derjenige /  
von dem sie gefodert wird / verschonet /  
wenn er es Endlich erhelt / daß er die be-  
gehrten Documenta nicht bey sich habe /  
der recognition aber mag er sich nicht  
entbrechen / Do Producent solche anders  
woher erlangt hette / vnnnd ad recogno-  
scendum vorlegen thete. R. c. 26. §. wür-  
de aber. vers. wann aber.

## Ehe.

Zwiefache Ehe wird mit dem Schwert  
gestrafft. Const. p. 4. 20.

Dies

## E.

Die / so sich bey Leben des Ehegatten  
mit einer andern Person verloben / seynd  
Ehrloß / vnnnd mit Verweisung zu straf-  
fen. Const. p. 4. 20.

## Ehebruch.

Ehebruch wird mit dem Schwert ge-  
strafft / doch do ein Ehegatte vor den an-  
dern bittet / wird hierin eine limitation  
getroffen / vnd die ledige Weibsperson /  
mit welcher der Ehebruch begangen / mit  
Staupenschlagen / des Landes ewig ver-  
wiesen. Eine ledige Mannesperson / so  
sich mit einer Ehefrawen vermischer / vn-  
geachtet / was die Ehepersonen einander  
remittirt, sol mit dem Schwerdt gericht-  
et werden. Const. p. 4. 19.

Ehebruch eines Ehemanns vnd eines  
Eheweibes werden mit dem Schwerdt /  
vngeacht von beyden theilen der Eheleute  
remission, gestrafft. Const. p. 4. 19.

Die Erben seynd dem wissentlichen  
Ehebrecherischen Weibe ihr weibli-  
che Gebühr ex bonis mariti zu geben nit  
schuldig. Const. p. 4. 21.

Ehe

teie  
ynd  
raf.

ge  
an  
ion  
on /  
mit  
ver  
n / so  
vn  
nder  
rich.

ines  
edt /  
eute

chen  
ibli  
n nit  
Ehe

**E**  
ist das  
oder o  
sonen  
bring  
Fleis

**G**  
Geb  
Güt  
ande  
Con

**Q**  
bring  
gar  
des  
voll  
genf  
**Q**  
den  
lich  
wer



## E

Ehebruch vnd Blutschande zugleich  
ist das Schwerdt/wo sonst die Jugend  
oder andere Umstände der ledigen Per-  
sonen halben keine Linderung mit sich  
bringen. Constitut. p. 4. 23. vid. infra  
Fleischliche Vermischung.

### Ehegatte.

Ein Ehegatte kan dem andern sein  
Gebühriß/ so ihm aus der Verstorbenen  
Gütern gebühret/ durch Testament oder  
andern letzten Willen nicht vermindern.  
Const. p. 3. 7. vid. infra Testament.

### Ehehafft.

Beklagter / so er die Ehafft nicht dar-  
bringen kan / oder auff die ander citation  
gar nicht erscheinet / sol vff beschuldigung  
des Klägers vff die Hülffe vorthellet / vnd  
vollstreckt werden. N. c. 10. §. Im Ge-  
genfall.

Beklagter / so in Ehafft vertheilet wor-  
den / wann er Ehafft erweisen / oder End-  
lich erhalten wird / sol ferner zugelassen  
werden. N. c. 10. §. Im fall aber.

Be.

## E.

Beplager / so vngehorsamlich aussert  
bleibet / sol in Chafft vertheilet werden D.  
c.10. §. Im Fall aber.

### Ehemänner.

Ehemänner sollen ohne sonderbare  
Curatoria oder zum wenigsten cautionē  
rati in Gerichten in Sachen der Weiber  
nicht zugelassen werden. D.c.8. §. gleicher  
gestalt.

### Ehestiftung.

Beständige Ehestiftung auffzu-  
richten / ist genug in beyseyn zweyer Zeu-  
gen / wann sie seyn als ein Contract, do sie  
aber als ein letzter Wille oder Donation  
vffm Todesfall seyn / so müssen sie in bey-  
seyn fünff oder mehr Zeugen / oder vor  
Gerichte geschehen / vnd verschrieben  
werden. Const. p.2.43.

### Eheweib.

Dem Eheweibe folget nach des  
Mannes absterben vnd bezahlung der  
Schulden / der vierde Theil / wenn Kin-  
der vorhanden / Aber in mangelung der  
Kin.



fen  
N.

are  
onē  
ber  
her

zu  
eu  
s  
fie  
ion  
hen  
vor  
ber

des  
der  
Lin  
der  
Lin

Kind  
rem e  
aber d  
Einb  
vnd

**Z**  
Wu  
im S  
auff  
3-34

**S**  
nicht  
es sin  
Pers  
haben

**S**  
bey d  
dem  
berec  
42. in

## E.

Kinder/ der dritte Theil/ oder mag zu ihrem eingebrachten Gut greiffen/wenn sie aber den dritten Theil nimpt/muß sie ihr Einbringen in gemeine Theilung geben/ vnd conferirn. Const. p. 3. 20.

Dem Eheweibe gebühret das zunt Nutztheil / was bey des Mannes Leben im Hoff vnd Behausung/ vnd nicht was auff dem Felde ist oder stehet. Constit. p. 3. 34. vid. i. Nutztheil & jus Retentionis.

Eheweiber sollen anderer gestalt nicht / als durch verordnete Curatores, es sind nun ihre Ehemänner oder andere Personen / personam standi in iudicio haben R. c. 8. §. gleicher gestalt.

### Eigenthümliche Stücke.

Eigenthümliche Stücke/so noch bey dem Schuldner vorhanden/ werden dem Gläubiger für allen andern/sie seynd berechtiget wie sie wollen / gefolget. R. c. 42. in pr. ibid. vers. vnd in Summa.

### Einbringen/rechtlich.

Die Gerichtliche Einbringen sollen  
vom

**E.**

Von Mund in die Feder geschehen / vñ im  
letzten Satz keine Newcrung eingebracht /  
oder do solches geschehe / in concipiendo  
vbergangen werden. Const. p. 1.

### Einbringen des Eheweibes.

Es stehet in der Frawen wilkühr / aus  
den Lehengütern ihr Einbringen zu for-  
dern : Oder aber / da sie ihr Ehemann bey  
seinem Leben nicht verleibdinget / sich als  
dann die Lehensfolgere beleibdingen / zu  
lassen. Const. p. 2. 44.

### Erbherren.

Erbherren sollen die Dienste vnd ser-  
vitia ihren Vnterthanen nicht vermeh-  
ren / oder sonsten schwärer machen / Pol.  
part. 2. n. 22. p. 47.

### Erbgeldt.

Erbgeldt wird nach den gemeinen ge-  
fell / als Schoß / Schakung / bezahlt. R. c.  
42. §. Ferner.

Erbgeld wird vornemlichen vnd pro-  
prie dieses genennet / was man der Er-  
ben

im  
cht/  
ado

aus  
for  
bey  
als  
zu

er-  
eh-  
sol.

ge  
c.

o-  
er  
en

heit ein  
oder n  
Anthe  
auch v  
welche  
te von  
gering  
mein  
nenne  
vide e

Er  
ohne G  
herrn  
2.23. D  
sol der  
dung e  
ben G  
bigern  
gleich  
nen da  
auch it

## E.

beit einen aus gemeiner hæreditet, vor/  
oder nach beschehener Theilung / zu seinẽ  
Antheil heraus zu geben schuldig ist / sol  
auch verstanden werden von dem Gelde/  
welches man von einem verkauften Gu-  
te von Jahren zu Jahren in weniger vñ  
geringer Anzahl abzulegen / vnd ins ge-  
mein licet minus propriè Erbgeldt zu  
nennen p̄leget. N. c. 42. §. Es wird aber.  
vide etiam l. n. 185.

### Erblehn.

Erblehn oder Erbzinßgüter können  
ohne Gunst vnd Bewilligung des Lehen-  
herrn nicht verpfändet werden. Const. p.  
2. 23. N. c. 46. §. Wan̄ aber einer. Jedoch  
sol der / welcher ohne Consens Verpfän-  
dung erlanget / aus den Früchten dessel-  
ben Guts vor andern gemeinen Gläu-  
bigern seine Bezahlung haben / ihm aber  
gleichwol in alle wege die Gläubiger / de-  
nen das Gut mit Consens hypothecirt  
auch in den Früchten vorgehen.

### Erbschaft.

Früch.

## E.

Früchte von verfestigten Gütern / so noch stehen zur zeit des Testatoris Tode / gehören dem Legatario , vund nicht in gleiche Theilung. Const. p. 3. 13.

Halbe Geschwister vom Vater / vund halbe Geschwister von der Mutter seynd in Erbschafften zugleich zuzulassen. Const. p. 3. 14.

Ausser einer sonderlichen eingeführte Gewonheit sol der älteste Brnder theilē / vnd der Jüngste kiesen. Const. p. 3. 15.

Ingleichen wann ein Mann vnd ein Weib Erben seynd / sol der Mann kiesen / vnd das Weib theilen. Dieses verleschet mit der Person vnd Erbe nicht. ibid.

Erbzinsen / wenn die Person / dem sie gebührt / vor dem Tag der Zahlung ver stirbt / fallen pro rata illius temporis , welche die Person / der der Zins gebührt / erlebt / auff die Erben. Const. p. 3. 16.

Vater vnd Mutter erben ihre Kinder vffn Fall zugleich. Const. p. 3. 17.

Halber Bruder oder Schwester  
nimmt



en / so  
Eode/  
cht in  
vünd  
feynd  
Con-  
ührte  
heilē/  
5.  
nd ein  
tesen/  
eschet  
l.  
em sie  
g ver  
oris,  
ührt/  
inder  
vester  
nimpt

nimpt  
ter Sch  
Kinder  
oder M  
Schwe  
Hal  
vollbü  
das Er  
Des  
Schw  
Kinder  
ster Ri  
So  
wird /  
den sei  
Statu  
gibt. C  
De  
nes ab  
den/de  
hande  
der dri  
gebra

## E.

nimpt Erbe vor des Vatern oder Mutter Schwester. Vollbürtige Geschwister Kinder nehmen Erbe vor des Vaters oder Mutter vollbürtige Brüder oder Schwester.

Halber Bruder vnd Schwester / vnd vollbürtige Geschwister Kinder theilen das Erbe in Häupter zugleich.

Des Vaters ganzer Bruder vnd Schwester schliessen der halben Brüder Kinder vnd der vollbürtigen Geschwister Kinder aus. Const. p. 3. 18.

So bald das Ehebette vberschritten wird / folget einem jeden Ehegatten als den sein gebührnis / wo die Ehestiftung / Statut / Gewonheit / oder das Recht ihm gibt. Const. p. 3. 19.

Dem Eheweibe folget nach des Mannes absterben vnd bezahlung der Schulden / der vierdte Theil / wann Kinder vorhanden: Aber in Mangelung der Kinder / der dritte Theil / oder mag zu ihrem ein-gebrachten Gute greiffen. Wenn sie aber

D

den

**E.**

den dritten Theil nimpt / muß sie ihr Ein-  
bringen in gemeine Theilung geben vnd  
conferiren. Const. p. 3. 20.

Unbetagt Erbegeldt felit nicht auff  
den Mann / sondern auff des Weibes  
Erbeit.

Aber alles vertagt Geld des Weibes /  
vnd das ienige / so nicht von unbewegli-  
chen Gütern herrühret / ist des Eheman-  
nes. Const. p. 3. 21.

Der Ehemann behelt das Hochzeitge-  
schenck nach dem Todt des Weibes. Die  
Gerade aber / so darunter / dieselbe sol dem  
Töchtern oder nechsten Nufftern.

Der Frauen sol nach des Mannes  
Absterben vom Hochzeitgeschenck das  
halbe Theil / so viel vorhanden / gereicht  
werden. Es weren dann andere Statuta  
vorhanden. Const. p. 3. 22.

Aufgeliehen Geld der Frauen bleibt  
nach ihrem Tode dem Manne. Constit.  
p. 3. 23.

Wiederkauffliche Zinsen est bonum  
im-

Ein  
vnd

auff  
reibes

reibes  
wegli  
man

zeitger  
s. Die  
sol den

annes  
ck das  
gereichte  
Statuta

r bleibt  
onstit.

onum  
in-

im m  
fonde  
re da  
ben s  
Pa  
im m  
Ma  
beut  
Das  
was  
die S  
er A  
ufu  
gen  
P. 3.  
lich  
noc  
Es  
M  
die  
dig  
ode  
m

**E**

immobile, vnd fellet nicht auff den Mann/  
sondern auff des Weibes Erben/Es we-  
re dann / daß zur zeit der Frauen abster-  
ben solche fellig gewesen. Conit. p. 3.24.

Partes metallicæ, Bergtheil seynd  
immobilia, vnd fallen nicht auff den  
Mann/do er aber bey seinem Leben Auß-  
beute genommen /so bleibt sie ihm billich.  
Das Weib hat nach des Mannes Tode/  
was vbrig ist: Wo aber Kinder seynd/vñ  
die Mutter verstorbet / hat der Vater / so  
er Administrator bonorum, nur den  
usum fructum, vnd die Nützung/der Ei-  
genthumb bleibt den Kindern. Constit.  
p. 3.25.

Dem Ehegatten /so den andern böß-  
lich verlest / folget aus der Ehestiftung  
noch sonsten nichts / sondern den Erben/  
Es were denn die Ehescheidung zwischen  
Mann vnd Weib zu recht erkennet/oder  
die verstorbene Ehegatte hette dem schül-  
digen Theil bey seinem Leben verziehen/  
oder in seinem Testament etwas ver-  
macht. Const. p. 3. 26.

D i

Brü

## E.

Brudersfinder succediren dem Bru-  
der in stirpem, vnnnd an statt ihres Va-  
tern vor einen Theil in Lehengütern.  
Const. p. 3. 29. Such Lehn.

Der Mann behelt die Früchte von  
des Weibes ligenden Gründen / wann  
sie nach der Saatzzeit verstorbet. Constit.  
P. 3. 32.

### Exceptiones.

Exceptiones, sie seynd Declinatoria  
oder Dilatoria, Vorstand / Bewehr / oder  
was seyn mag / so der Antwort vorgehet /  
sol es alles auff einmal einbracht wer-  
den / Außer so von einer fürnehmen De-  
clinatoria ein Disputat entstände. Con-  
stit. p. 1. 3.

Die Exceptio Compensationis ist  
keine reconvention oder Widerflag / re-  
vid. §. n. 118.

Exceptiones contra personas testiū,  
so product solche / ehe vnnnd zuvorn die  
Zeugen schweren / anzöge / der mag ihm  
bedingen / ihre Person vnd Aussage nach  
der



ria.  
Ba.  
rii.

von  
am  
tit.

ria  
der  
het/  
ver.  
De-  
on-

s ist  
/26.

tiū,  
n die  
ihm  
nach  
der

Der  
wie  
ches  
stell  
nen  
ches  
aber  
and  
vnd  
wei  
wei  
oder  
zul  
solc  
wol  
das  
fari  
Zer  
pub  
Inc  
Pro  
we  
ten

**E**

der Verhör vnd Eröffnung der Zeugnis/  
wie recht anzufechten : Do er aber sol-  
ches/aus erheblichen Ursachen/nicht ein-  
stellen wolte/ sol allein mit denem Perso-  
nen/die er ansicht/inne gehalten/ vnd sol-  
ches zu rechtlicher Ausführung gestellet/  
aber mit Berendung vnd Verhör der  
andern Zeugen / mit weniger verfahren/  
vnd es dergestalt auch gehalten werden;  
wenn ein oder mehr Zeugen / aus vorge-  
wendeten Ursachen / Zeugnis zu geben/  
oder den gewöhnlichen Zeugen Eyd ab-  
zulegen/sich nicht schuldig erachteten / vñ  
solches zu rechtlicher Ausführung stellen  
wolten/ dann es sol auch in solchem fall  
das Richterliche Ampt/o vñ die Commis-  
sarien nichts minders mit den andern  
Zeugen procediren, gleichwol aber die  
publication so lange einstellen/bis dieser  
Incident-Punct erledigt/Es wolte dann  
Producent die angefochtenen oder ver-  
weigerlichen Zeugen selbst gutwillig fal-  
len lassen/ welches ihm zu thun frey ste-

D iij      heit

**E.**

hen sol. Ob aber diejenige / wider welchen  
die Zeugen Verhör vorgenommen / auff  
beschehene Vorladung ungehorsamlich  
ausßen bleiben würde / mögen die Zeugen  
nichts desto weniger angenommen / ver-  
endet vnd abgehört werden. R. c. 20. §.  
Herte aber der Product.

Exceptiones Dilatoriae sollen auff  
einmahl im ersten Termin einbracht / vnd  
darauß alsbald conditionaliter lis con-  
testirt werden. R. c. 11. in pr.

Exceptiones litis ingressum impe-  
dientes können in continenti bald op-  
ponirt werden. R. c. 11. §. Es weren dann.

Exceptiones litis ingressum impe-  
dientes, wann solche vor der Kriegsbesef-  
stigung eingewandt / vnd gangsam auß-  
geführt worden / sol Beklagter nicht al-  
lein von der Instantz absolvirt, sondern  
auch erkant werden / daß er sich auff die  
Klage einzulassen nicht schuldig sey. R. c.  
11. §. Wann nun also.

Exceptiones peremptoriae sollen nach  
Be.

ehen  
auff  
lich  
igen  
ver.  
o. s.

auff  
vud  
con-

pe-  
op-  
anz.  
npe-  
befe-  
auf-  
ht al-  
derit  
ff die  
N.c.

nach  
Be-

Be  
wer  
von  
pro  
E  
Be  
vor  
wei  
ter  
der  
dach  
lirn  
ger  
wei  
zug  
ten  
sen  
wei  
wer  
folc  
dax  
fein  
telf



## E.

Befestigung des Kriegs vorgewendet werden / mag aber nichts desto weniger von denselbē vor Befestigung des Kriegs protestirt werden. N. c. ii. §. Was aber.

Exceptiones peremptoriae, so auff Beweis stehen / so der Beklagte solche vorgeschützt hette / sollen im Gegenbeweis mit eingebracht / vnd hernacher weiter nicht darmit gehört / noch dieselben / do derer bey der Kriegsbefestigung nicht gedacht / ob er gleich hernach darauff articulirn wolte / attendiret; wie auch der Kläger in solchem Fall mit ferner Gegenweisung dieser Exceptionen halben nit zugelassen werden / weil er hievon in Zeiten bald bey der litiscontestation wissenschaft haben / vnd sich mit seinen Beweis Artickeln darnach achten können / es were denn / daß dem Beklagten de novo solche Exceptiones zu handen stessen / davon er zur zeit der Kriegsbefestigung keinen bewust gehabt / vnd solchs v ermittelst Eydes erhielte / dann vff den Fall sol-

**E.**

ben klagendem Theil / als der propter iustam ignorantiam ad incognita nicht articuliren können / damit er an seinen Defensionibus nit verfürzt / Reprobatorij reprobatoriorū nachgelassen seyn. Es sol aber gleichwol nichts minders in solchen Fällen vor allen Dingen dahit gesehen werden / ob der Kläger seiner Klagen Grund erweisen / vnd do solches nicht geschehen / der Beklagte aber gleich seine Exception, wie er sich angemasse / nicht bengebracht / absolvirt werden. D. c. 21. Do auch.

Exceptiones peremptorias sol Beklagter nach der Kriegsbesfestigung auff einmal vorbringē / oder sol hernach nicht damit gehöret werden. D. c. 11. §. ult. vid. §. n. 66. & seqq.

Exceptio Solutionis & Compensationis sol intra terminum executionis vnd keine andere zugelassen / sondern mit andern in die Reconvention gewiesen werde. D. c. 39. §. Was aber das Urtheil.

Ex-



t ju-  
nicht  
nen  
oba-  
em.  
s in  
ahit  
Kla-  
nicht  
seine  
nicht.  
c. 21.

Be-  
auff  
nicht  
.vid.

nfa-  
onis  
mit  
iesen  
heil.  
Ex-

con  
we

gen  
in  
23  
Co

I  
thei  
fen  
fan  
Bete

pti

wel  
Gi  
es  
G

W



## E.

Exceptio spolij verhindert die litis-  
contestationem. N. c. II. §. Desgleichen  
wenn.

Exceptio spolij sol innerhalb 15. Ta-  
gen/zu beweisen/ gesprochen werden/vnd  
in diesem Fall hat der terminus sechs  
Wochen vnd drey Tage nicht statt.  
Const. p. 1. 6.

Executoriales. Execution.

Executoriales werden nicht ehe er-  
theilet/man suche den darumb an. Dürf-  
fen nicht allzeit præcisè Gerichtlich er-  
kandt/oder zu erkennen / absonderlich ge-  
beten seyn. N. G. D. 39. in pr.

Doch seynd hierbey zuläßliche Exce-  
ptiones vorbehalten. ibid.

Executorialen sollen die Beampten/  
welchen sie zukommen / bey Straff 100.  
Gulden/schleunig nachkommen/vnd wo  
es nöthig/ Compas-briefe ertheilen. N.  
G. D. ibid.

Execution Ordnung/oder wie damit  
zu procediren, such im Wort Hüßf.

D 5

Ex-

## E

Expens, item, such Dinkosten.

Wann Expensen ohne End angegeben werden / pfleget man auch Extrajudicial-Expensen, deren man ungeselr gewis zu taxiren. Const. p. 3. c. 31.

Expensen, als Sankley, Gebühr / Citation, Urthel vnd Copial-geld / Botenlohn / so mit Schriftlicher Recognition belegt werden kan / sollen passiren. N. B. D. c. 36. §. Erstlich.

Expensen der muthwilligen Zäncker sollen nicht leichtlich compensirt, sondern sie (die Zäncker) dorein vertheilt werden. N. B. D. 36. §. So wollen.

Auff Expensen zu erkennen / stehet ins Richters Ermässigung allezeit / sie seynd gleich gebeten oder nicht. ibid.

Wann Expensen erkandt / so sol derjenige / welchem sie zu erkandt / wider den / so darin vertheilt / dieselben (1) specificè, wann nemlich / wenn / wo / vnd wovor solche verleget / auffzeichnen. (2) Selbige designation vff vorhergehende Ladung

Ge.

ge-  
ju-  
ge-

Ci-  
Bo-  
gni-  
ren.

cker  
son-  
heit

eing  
eynd

ol der  
den/  
ecifi-  
vor  
elbige  
dung  
Ge

Ge  
W  
E

gar  
vnn  
D. 3

nich  
Ge

jud  
der  
ten  
vnd  
sen

36.

Ge  
Loh  
Re  
ode  
nen

**E.**

Gerichtlich anbringen. R. G. D. 36. §.  
Wann nun einern.

Expensen ohne End sollen nicht so  
gar geringlich/sondern auff ein leidliches  
vnd billiges gemässiget werden. R. G.  
D. 36. §. Wann es dann.

In moderirung der Expensen sollen  
nicht allein die Expensen, welche in dem  
Gericht auff den Proceß gewandt / als  
judicial-expensen, sondern auch was  
der Part extrajudicialiter an Advoca-  
ten-Gebühr/Zerungskosten / Fuhrlohn  
vnd andere nothwendige Ausgabe müs-  
sen in acht genommen werden. R. G. D.  
36. §. Wenn es dann.

In moderation sollen passire  
werden

1. Alle Citation-Gebühr / Urthel-  
Geld/Copialen, der geschwornen Boten  
Lohn. Vnd andere / so mit schriftlicher  
Recognition vom Gerichts Secretarien  
oder Notarien vnterzeichnet / zu beschei-  
nen seyn.

D vj

Der

**E.**

2. Der Notarien Gebühr von Zeu-  
gen Verhör.

3. Advocaten Belohnung / nach ge-  
legenheit der Person / Zeit vnd gehab-  
ten Mühe ex a quo & bono.

4. Das Lohn derer Bothen / so der  
Part selbst ausschicket / doch kein anders /  
als was der Proceß nothwendig erfor-  
dert.

5. Nothwendige Zehrung / mit Un-  
terscheid der Tage / Weges / sonderlich  
aber der Personen / obs ein Fußgänger /  
oder zu Rosß vnd Wagen: auch wieviel  
Pferd er haben / etwas damit versehen /  
oder sie anderweit mieten müssen. Item /  
obs eben / so der nicht näher hette bestellt  
werden können. R. G. D. 36. 8. Vnd wie-  
wol. & seqq. usque ad 37.

**End / Ende / Endesteistung.**

Delation vnd Relation.

Von einer Commun oder Collegij  
wegen mögen 2. oder 3. Personen der El-  
testen die deferirten Ende leisten; Const.

P. I. 13.

Wann



eu.

ge.  
aba.

der.  
ers/  
for.

Bin.  
lich.  
ger/  
viel.  
mē/  
tem/  
stellt.  
wie.

legij.  
: El.  
onst.

Dann





2  
kant  
leiste  
weiss  
2  
muß  
c. 18  
2  
muß  
bring  
dure  
oder  
E  
den  
selbs  
gleic  
zuge  
auch  
E  
dass  
E) d  
brau  
wer  
Pu

E.

Wann einem ein Haupt-End zuerkannt wird / muß er denselben stracks also leisten / vnd dann seyn Gewissen mit Beweysung nicht vertreten. Const. p. 1. 14.

Welcher einem einen End deferiret, muß erst vor gefehrdt schweren. R. G. D. c. 18. §. Nach dem auch.

Wann der deferirte End geleistet / muß also dann dzjenige / was er mit sich bringet / erkandt / vnd vom Gegentheil durch Zeugnis nicht zu rück getrieben / oder vernichtiget werden. Constit. p. 1. 15.

Ende in gemein / wie sie genennet werden mögen / sollen von den Partheyen selbst geleistet / vnd kein Anwald / ob er gleich ein special-mandat hette / hierinne zugelassen werden. R. G. D. 18. §. Es sol auch.

Endes deferenten ist nicht vergönnet / daß er sich über einen Klag-Articul / des Endes delation vnd Beweyses zugleich brauche. R. G. D. 18. §. Es wird aber. Es were dann / daß derselbe unterschiedliche Puncten hette.

D vij. Wann.

**F.**

Wann einem ein End / es sey gleich  
deferirt oder referirt, oder ein juramen-  
tum purgatorium zu schweren auferle-  
get wird: sol er (1.) zehen Tage nach Er-  
öffnung des Urtheils / vnd also von der  
zeit an / do es Krafft Rechts erlanget /  
innerhalb acht Tagen anhalten / daß seit  
Gegentheil binnen Sächs. frist darzu ci-  
tirt werde. (2.) Alsdann auff bestimmtem  
Termin den End leisten. (3.) Im fall  
aber er / derjenige / so schweren sol / nicht  
des Tages erschiene / oder formam Cita-  
tionis in acht nehmen / sich daran verseu-  
met haben / vnd damit nicht gehöret / son-  
dern was der Sach vnd Acten gelegen-  
heit nach / wegen solcher Verseumnis  
recht ist / erkant werden. R. G. D. 15. §.  
Wann nun.

Wann von der Endesleistung appel-  
lirt, das Urtheil oder Abschied aber in  
der Appellation confirmirt, vnd also  
die Sach an vorigen Richter zu rück ge-  
wiesen wird / vnd dieselbe so geschwinde  
nicht

leich  
nen-  
erle  
Gro  
n der  
nget/  
seuz  
u ci-  
pten  
n fall  
nicht  
Cita-  
rfeu  
/son  
gen  
nnis  
15. 9.

oppel-  
er in  
also  
t ge  
inde  
nicht

nicht  
welch  
oder  
gen z  
solche  
vnd  
vnd  
seyn.  
E  
guert  
leiste  
verf.  
D  
cum  
schw  
erstli  
wan  
alsd  
D. 2  
D  
defe  
lasse  
sols



## E.

nicht zu erlangen. Sol (1.) derjenige / welchem der Eyd zuerkant / sich in einer oder der andern Instantz binnen acht Tagen zur Leistung sich angeben. (2.) Von solcher octiduum præscriptione, Ehe- und peinliche Sachen außgenommen / vnd die widrige Observantz derogirt seyn. R. G. D. 18. §. Wann nun.

Ende / so von Appellation-Räthen zuerkant / sollen in der Raths Stube geleistet werden. R. G. D. 18. §. Es sol auch. vers. Vnd aber.

Mit dem Ende / so die Edition der documenten betrifft / sol (1.) nicht zu geschwinde geeylet / sondern (2.) die Briefe erstlich vorzubringen verstattet / vnd (3.) wann Gegentheil noch nicht begnüget / alsdann der Eyd geleistet werden. R. G. D. 20. §. Do aber.

Wann Kläger Beflagten einen Eyd deferirt, hernach aber lieber darvon ablassen / vnd seine Klage beweisen wil / so solß ihm frey stehen / doch das er es thue.  
(1.)

## E

(1.) Ehe der Beklagte solches acceptiret,  
(2.) oder solches referiret, (3.) oder ein  
Urtheil darauff / krafft Rechts / errei-  
chet / Sonst muß es bey der delation be-  
wenden. N. G. D. 18. §. Ob nun gleich.

End vor gefehrd e / (1.) hat allein statt /  
oder mag von dem / welcher den Haupt-  
End leisten sol / gefodert werden / wann  
das Gegenpart selbst ihm ein End defe-  
rirt, nicht wann er ihm vom Richter /  
oder nach Verordnung der Rechte vffer-  
legt wird. N. G. D. 18. §. Es hat aber. (2.)  
Darff nicht ehe geleistet werden / er sey  
dem zuvor gefordert von dem / welchen  
der Haupt-End deferirt wird / 16. §.  
Nachdem auch. (3.) Kan auch nach dem  
Urtheil / darin einem der Haupt-End auff-  
ausuchen der Parten auferlegt worden /  
gesucht werden. N. G. D. 18. §. Nach-  
dem auch.

Welcher den End vor gefehrd e vom  
deferenten geleistet haben wil / der muß  
ihm (Gegenheit) zuleistung desselben /  
auß

iret,  
er ein  
rrci  
n be  
ch.  
statt/  
aupt  
vann  
defe-  
hter /  
offer  
(2.)  
er sey  
schen:  
6. S.  
dem  
auff  
den/  
Nach:  
  
vom  
muß  
iben /  
auß



auf  
aber  
suche  
rent  
18. 9.  
W  
vor g  
Brs  
tion  
End  
tet/v  
D. 18  
W  
nige  
merc  
dem  
oder  
reich  
hin  
ers j  
zeit /  
Brt  
lich e

## E.

ausdrücklich citiren lassen / Thut er  
aber nicht / so sol er solchen Eyd ferner zu  
suchen nicht zugelassen / sondern der defe-  
rent damit verschonet werden. R. G. D.  
18. §. Nach dem auch.

Wann der Eyd-deferent den Eyd  
vor gefehrd zu leisten / sich ohn erhebliche  
Brsachen wegern / oder nicht auff Cita-  
tion erscheinen wird / sol der deferirte  
Eyd vor geschworen / vnd geleistet erach-  
tet / vnd also drauff erkant werden. R. G.  
D. 18. §. Nach dem auch.

Bei der Eyd-Relation hat der je-  
nige / welchem er deferirt worden / zu  
mercken. (1.) Daß er es alsobald noch vor  
dem Brthel vff die Relation thue / (2.)  
oder ehe solch Brthel / krafft Rechts / er-  
reicht / Leuterungsweise. (3.) Oder mag  
ihm solche Relation bedingen. (4.) Wann  
er ihm bedinget / sich binnen obgesetzter  
zeit / nemlich acht Tagen / nachdem das  
Brthel krafft Rechts erreicht / eigent-  
lich erklären / ob er referiren, oder selbst  
schwe.

**S.**  
schweren/oder sein Gewissen mit Beweis  
vertreten wolle. (5.) Würde aber dieser  
keines thun / so ist er mit der relation nit  
zu hören. (6.) Würde aber einer auff ge-  
forderten End vor gefehrde gebühlich  
referiren, so sol der deferent den Haupt  
vnd diesen End beyde zugleich schweren.  
R. G. D. c. II. §. Ferner die Relation.

**S.**  
Famos-Schrifft.

Famos-Schrifftten werden mit staupe  
schlagen/ Verweisung vnd Gefängnis  
nach gelegenheit gestrafft. Const. p. 4. 45

So sich einer berühmet / er habe eine  
beschaffen / vnd es nicht beweist / wird  
neben öffentlichen Wiederruff / mit Ge-  
fängnis zeitlicher vnd ewiger Verwei-  
sung / auch nach gelegenheit der Um-  
stände / mit Staupenschlag gestrafft.  
Const. p. 4. 46.

Fahrnis.

Ben der Hülff ins Fahrnis sol das  
Werck Zeugnis/so einer zu seiner Kunst  
oder

erweiß  
Dieser  
on nit  
ff ge  
hrlich  
Haupt  
eren.  
a.

Kamp  
agnis  
4.4f  
e eine  
wird  
it Ge  
erwei  
omb  
raffet.

l das  
Kunst  
oder

oder S  
werden

Hü  
werden

Vater

Weib

Be

gebüh

Fa

anzun

ibid.

S

vorha

den fö

gendē

Fe

fen v

Bnd

2

feil bi

für g

det p



**F**

oder Handtierung benötiget / verschonet  
werden. N. B. D. 39. §. Anfänglich zwar.

Hülff in Fahrnis sol also angestellt  
werden/damit die täglich Nothturfft/vnd  
Unterhalt verbleibe. 16. §. Wann auch  
Weiber.

Verholffenes Fahrnis sol d'Executor  
gebühlich schützen. 16. §. Vnd wann also.

Fahrnis vmb Gerichtlich, ersten Taxt  
anzunehmen/stehet dem Gleubiger frey.  
ibid.

So bey der Hülff so viel Fahrnis nicht  
vorhanden/dz der Gleubiger bezahlt wer-  
den könne/sol man alsdenn erst zu den li-  
gendē Gütern greiffen. 16. §. Im fall nun

### Feilbietung.

Feilbietung ist ein Mittel zu verkauf-  
fen verholffener Güter. N. B. D. c. 39. §.  
Vnd weil.

Verholffene Güter mag der Richter  
feil bieten lassen/vnnd der am meisten da-  
für gibe/dem solß gelassen werden. Fin-  
det sich aber kein Kauffmann/mag man

es

S.

es nach billichem werth schätzen / drey  
vierzehnen Tag nacheinander feil bieten/  
vnd wann kein Kauffmann kömpt / dem  
Creditori vbergeben / Beschweret sich ei-  
ner oder ander Theil / des Taxts wegen/  
mögen die Land-Schöppen zur Taxirung  
geführt werden. Const. p. 1. 32.

Feilbietung oder Aufruffung ver-  
hoffener Fahrnis sol von 14. Tagen zu  
14. Tagen dreymahl geschehen / so der  
Schuldener sich wegen des Taxts be-  
schweret / oder der Glaubiger die Waaren  
in solchem Taxt nicht annehmen wolte.  
R. c. 39. §. Vnd wann.

Feilgeboteene Sachen sollen dem / so  
das meiste licitirt, zugeschlagen werden.  
R. c. 39.

Feilbietung od' subhastation sol von  
14. Tagen zu 14. Tagen durch den Froh-  
ner dreymal geschehen. R. c. 19. §. So sol-

Feilbietung oder Aufruffung der  
Summa / so der Glaubiger auff des  
Schuldners Güter gesetzt / sol anderweit  
drey<sup>m</sup>

/ drey  
bieten/  
/ dem  
sich ei  
wegen/  
cirung

g ver  
gen zu  
so der  
ts be  
aaren  
wolte.

em / so  
erden.

ol vor  
Froh  
So sol.  
g der  
ff des  
erweit  
drey

drenna  
geboren  
ger zuge  
det. vid.

**S**  
**F**

brigkeit  
scheid  
sachen/  
vehdlic  
Durch  
P.47.

**F**

roucher  
A.p.9  
Fif  
ältere  
zuverf  
lictis  
der Fi  
pfänd  
einer



**F.**

drenmal geschehen/ vnd dem/so das beste  
gebotten/oder do niemands/dem Gleubi-  
ger zugeschlagen werden. R. c. 39. §. Fin-  
det. vid. plura subhastatio.

### Fälle vff den Landstrassen.

Fälle auff den Landstrassen hat die O-  
brigkeit / so Obergerichte hat/ohne vnter-  
scheid zu richten / außgenommē Gewalt-  
sachen/Raub vnd Zugriff/vnd öffentliche  
vehdliche Thaten/welche Churfürstlicher  
Durchl. vorbehalten. Pol. part. 2. 224.  
P. 47.

### Fiscal, Fiscus.

Fiscal sol fleißige achtung geben auff  
wucherliche Contract vnd Partiten. Z.  
A. p. 9. §. Wie thun auch.

Fiscus gehet allē Gleubigern/so keine  
ältere Verpfändung haben/vor/welches  
zuversehen in Contracten, aber nicht de-  
lictis oder Straffen / sondern muß sich  
der Fiscus mit der stillschweigenden Ver-  
pfändung/von der zeit an zu rechnen / da  
einer in die Straff vertheilet worden/sei-  
ner

**F**ret Ordnung nach / vnter den hypothe-  
cariis, contentiren lassen. N. c. 43. §. des  
gleichen.

### Fluchen.

Fluchen / schweren / vnd Sacrament  
ren ist hoch verboten. T. A. p. 374. vid. §.  
Gotteslester.

### Fornicatio.

Fornicatio simplex oder schlecht Hur-  
rerey mit gemeinen Weibspersonen / ist  
mit Verweisung / Gefängnis / od. Geld-  
busse zu straffen. Const. p. 4. 29.

### Frankosen.

Bergiftung der Frankosen von Hur-  
ren ist mit Staupenschlagen zu straffen.  
Const. p. 4. 29.

### Frembder.

Frembder / so Churfürstl. Durchl. Bür-  
gerthanen schuldig / ob der arrestirt wer-  
den kan / vid. Arrest / wenn er statt habe.  
N. 34. & N. c. 51. §. Oder aber.

Frembde Personen / ob die mit Vor-  
mundschafften sollen beschweret werden.  
vid. 1. Vormundschaft. n.

Fried

pothe-  
.s. des

mentt  
. vid. s.

ht. Hir  
nen / ist  
s. Geld

on Hir  
traffen.

hl. Bir  
irt wer  
tt habe.

it Vor  
werden.

Fried

S  
dem S  
deten  
Verf  
wird  
verw  
nach

Fr  
men  
so / d  
dern  
ben.  
tung  
verr  
beyd

W  
der  
no  
gch



**F.**

### Friedbrecher.

So einer Gerichtspersonen vber gebe-  
tem Friede geschlagē/ der ist der verwun-  
deten Personen Artlohn/Zehrung/vnd  
Verseumnis abzulegen schuldig / vnd  
wird hernerbe mit abhawung der Hand/  
verweisung/staupenschlagen / vnd sonst  
nach gelegenheit gestrafft. Const. p. 4. 44

### Frohndienste.

Frohndienste/dafür man Geld genom-  
men/wird in 30. Jahren præscribirt. al-  
so / daß man die Frohn nicht mehr erfo-  
dern kan / sondern muß bey dem Geld blei-  
ben. So aber die Frohne/neben Entrich-  
tung des Dienstengeldes vber 30. Jahr  
verrichtet worden. / so bleibet es bey allen  
beyden. Const. p. 2. 4.

### Früchte/Leibesfrüchte.

Der Mann behelt die Früchte von des  
Weibs ligenden Gründen/wan sie nach  
der Saamzeit verstirbt. Const. p. 3. 32.

Früchte von vertestirten Gütern / so  
noch stehen zur zeit des Testatoris Tode /  
gehören dem Legatario vnd nicht  
in

**F.**  
In gleiche Theilung. Const. p. 3. 3.  
Verletzung der Leibesfruchte ist das  
Schwerdt/ oder nach gelegenheit Stau-  
penschlagen. Const. p. 4. 4.

**G.**  
Gast/ Gasteren.  
Gast kan vmb schuldige Zehrung ar-  
restirt werden. N. c. 51. §. Desgleichen.  
Gasteren. Pol. p. 72. n. 10.  
Gastwirthe. Pol. p. 80. n. 19.

**Gegenbeweis.**  
Gegenbeweis mit briefflichen Brün-  
den/ wie der verführt werden sol. N. c. 21.  
§. Wann aber.

Gegenbeweisung / do solche sonst von  
Rechtswegen zulässig / sol zugelassen  
seyn / ob schon derselben Vorbehaltung  
im Urtheil nicht gedacht / oder vom Ge-  
gentheil vorbehalten worden were. N. c.  
21. in. pr.

Gegenbeweisung muß wider Be-  
weis vollführt werden. N. c. 21. in pr.

Gegenbeweisführer ist an die präsi-  
git-

3. 3.  
das  
stau

ng or  
en.

rfun  
. C. 21

st vor  
lassen  
tung  
n Ge  
. N. c.

Be  
r.  
präfi-  
git-

girtē  
nicht v  
cipirn,  
publici  
21. §. Z

Geh  
wüſtet  
allein.

Da  
Gehor  
Mann  
Weib  
doch  
Richte  
fuga,  
ihn hal

Geh  
gehet n  
Recht  
girt,

## G.

girtte Frist der 6. Wochen vnd 3. Tage nicht verbunden / sondern mag wol anticipirn, vnd sein Artickel/ehe der Beweis publicirt, eingeben / vnd vberführen. R. 21. §. Jedoch wollen.

## Gehölke.

Gehölke sollen durch Hülffe nicht verwüestet werden. R. c. 39. §. Im Fall. vers. allein.

## Gehorsamb.

Das Pactum oder Arrestation oder Gehorsamb eines Schuldigers hat ohit Mannes vnd Weibespersonen (wann ds Weib dē Sn. Cto Vellei:renuncirt) statt / doch muß man die Execution beynt Richter suchen. So aber der Debitor in fuga, mag man ihn einziehen / wo man ihn haben kan. Const. p. 2. 21.

## Geldt.

Geldt / so ohne Verzinsung geliehen / gehet nach dē Bleubigern / so ein dinglich Recht haben. Ist aber dermassen privilegirt, daß dasselbe von allen andern gemei

E

mei

G.

meinen Gläubigern / welche Zinsen ge-  
nommen/bezahlt werden sol. N. c. 49. §.  
wann auch.

Gelder / so zu Erbauung eines Hau-  
ses geliehen/so solches genugsam erweiße-  
lich / haben neben der stillschweigenden  
Verpfändung ein privilegium, daß sie  
dem/so ein außdrücklich Unterpfind ha-  
ben/übergehen / Jedoch wofern dieselben  
mit auch darneben ein personale privile-  
gium haben. N. c. 43. §. Wann auch.

Gerade.

Gerade wird den Töchtern in ihr legi-  
timam gerechnet. Const. p. 3. 11.

Die Gerade kan ein Eheweib ihrem  
Ehemann nicht übergeben / denn per do-  
nationem antidoralem oder remunera-  
toriam. Const. p. 2. 13.

Die Gerade kan der nechsten Nissuel  
durch donation vnter den Lebendigen/  
vnd Überantwortung der Schlüssel ent-  
zogen werden / So es nicht über 5000.  
flor. mag solche donation vor Notarien  
vnd

sen ge  
. 49. §.

z Hau  
erweiß  
genden  
daß sie  
and ha  
ieselben  
privile-  
sch.

ht legi-

ihrem  
per do-  
aunera-

Diffuel  
ndigen/  
ffel ent  
r 5000.  
otarien  
vnd



vnd  
vnd  
ihr Le  
G  
crediti  
biger

G  
der Le  
habt  
Gesa  
gen.

G  
tion  
gesch  
revent  
oder

G  
muf  
scheh

G  
einbr  
S. ul





## G.

vnd Zeugen / auffer Gerichte / geschehen.  
Vnd hat die Donatrix den Usum auff  
ihr Leben daran bevoor. Const. p. 2. 14.

Gerade der Weiber wird in concursu  
creditorū des Mannes vor allen Gläu-  
bigern befriedigt. N. c. 43. §. Vnd weil.

### Gesampte Hand.

Gesampte Hand wird durch Theilung  
der Lehngüter gebrochen / die nu solche ge-  
habt / sollen anderweit Vernewerung des  
Gesamptniß in gebührlicher Frist erlan-  
gen. Const. p. 2. 45.

Gesampte Handt wird durch aliena-  
tion eines Lehnguts nit gebrochen / Es  
geschehe dann mit Verwilligung oder re-  
versis des / so die gesampte Handt hat /  
oder durch præscription. Const. p. 2. 45.

Gesampter Hand Lehn zu ersuchen /  
muß innerhalb Jahr vnd Tag folge ge-  
schehen. Const. p. 2. 45.

### Gerichtsgebühr.

Gerichtsgebühr sollen die Anwälde  
einbringen / oder selbst entrichten. N. c. 7.  
§. ult.

E ij

Geo

G.

### Gerichtsverwalter.

Gerichtsverwalter sollen schweren zum  
Acten vñ Berichtē. N. G. G. c. 2. §. ob mit

### Gewehr.

Gewehr sol wirklich angelobet wer-  
den. Const. p. 1. 4. N. c. 12.

### Gewissen.

Gewissen mit Beweisung vertreten/  
wann es nachgelassen seyn sol.

Der sein Gewissen mit Beweisung  
vertreten wil/sol sich innerhalb 8. Tagen/  
nachdem das Urthel in seine Krafft gan-  
gen/erklären / auch hernacher binnen 8.  
frist die Beweis Artikel einbringen/vnd  
anders thun/was einem Zeugführer ob-  
ligt vnd zusteht. N. c. 19. in pr. vers. jedoch.

In Gewissenschiebung vñd wolbe-  
wust/rc. wie es zu halten. vid. N. c. 18. §.  
Weil es aber.

### Gleubiger.

Gleubiger kan nicht gezwungen wer-  
den/das subhastirte Gut vmb Gerichtli-  
chen Taxt / do sonst kein Käufer vorhan-  
den

en zun  
ob wir

et wer

treten/

weisung

Zagen/

ft gan

nen S.

en/vnd

hrer ob

jedoch

wolbe

c. 18. §.

en wer

ericht

vorhan

den

den a  
stehen

**G**

stirtes

kein p

pretiu

es jhu

oder z

Dien

**D**

den j

sen /

chen /

anton

War

**D**

poth

nem

judic

aber

**G**

demf

pfän

## G.

den anzunehmen/sondern es sol ihm frey stehen. T. A. p. 24. von subhastation.

Gleubiger kan des Debitoris subhastirtes Gut / darauff er licitirt, vnd sich sein pinguior emptor angeben / vnd sein pretium nicht vnbillich annehmen / vnd es ihm von der Obrigkeit zu zuschlagen / oder zu adjudiciren bitten. T. A. p. 24. S. Diemeil aber.

Dem Gleubiger ist vngewehrt / von den ihm verpfändeten Gütern abzulasen / vnd in andere stücke die Hülff zu suchen / wann ihm nur nicht rei iudicatae autoritas im Wege liget. D. c. 39. S. Wann aber sonst.

Dem Gleubiger ist vnverboten / hypothecariam oder personalem actionem anzustellen/wenn ihm nur nicht res iudicata im Wege ist. D. c. 39. S. wann aber sonst.

Gleubiger/so eine Verpfändung hat/ demselben stehet frey / zu welchem verpfändeten Stücke er greiffen / vnd sich

G.

am liebsten halten wolle. R. c. 39. §. wann  
aber sonst.

Gleubiger / so erst eine gemeine Ver-  
pfändung vff des Schuldners Güter er-  
langet / vñ hernach ihm ein gewiß Stück  
in specie verschreiben leßt / hat sich an das  
in specie vorgeschriebene Stück oder Gut  
vor allen Dingen zu halten / vnd derwe-  
gen / wann solches zu seiner Bezahlung  
zureichet / den andern Gleubigern / vñ  
geacht / sie erst nach ihm die Verpfän-  
dung vberkommē / in den andern Gütern  
des Schuldners / den Vorzug lassen  
müsse / er sey auch gleich sonstē der priori-  
tet halben privilegirt wie er wolle. Vnd  
ist dißfals nichts daran gelegen / ob in  
des ersten Gleubigers Pfand Verschrei-  
bung / die sonderliche oder special- Ver-  
pfändung der Gemeinen vor oder nach-  
gefaßt sey. R. c. 46. §. Ob nun wol.

Gläubiger sol die vber masse verholffe-  
ner vnd taxirter Waaren / so er dieselben  
annimpt / heraus geben / do er aber solches

811

vann

Ver  
er er  
Stück  
n das  
Gut  
erwe  
hlung  
/ vn  
pfän  
ütern  
lassen  
riori  
Bnd  
ob in  
schrei  
Ver  
nach

holffe  
selben  
solches  
zu

zu rht  
denen  
solche  
mahl  
am n  
werd

¶  
Gut  
Zah  
guio  
frey  
selbst  
auch

¶  
holff  
men

¶  
besch  
man  
selbst  
Geb  
Tag  
vnn



## G.

zu thun bedencken hette/ oder der Schul-  
dener sich des Taxtes beschweren würde/  
solches von 14. Tagen zu 14. Tagen drey-  
mahl öffentlich außgeruffen/ vnd dem/so  
am meisten darumb geben wil / gelasset  
werden. N. c. 39. §. Vnd wann.

Dem Gleubiger / so seines Debitorn  
Gut subhasta erkaufft / vnd innerhalb  
Jahresfrist der Debitor ein andern pin-  
guiozem emptorem vorschlägt / stehet  
frey die vbermaß heraus zu geben/ vnd es  
selbst zu behalten. T. A. p. 25. §. damit  
auch. vid. §. Besserung/ n. 75.

Dem Gleubiger stehet frey / die ver-  
hoffene vnd taxirte Fahrnis anzuneh-  
men. N. c. 39. §. Vnd wann.

Dem Gläubiger stehet frey / do nach  
beschehener subhastation sich kein Kauff-  
mann findet / ehe es zum Taxt kömpt /  
selbst zu setzen vnd zu licitirn, mit solchem  
Gebot es dann anderweit drey vierzehnen  
Tage öffentlich verkündiget werden solt/  
vnd da sich nach verflussener Zeit Nie-  
mands

## G.

mands finde/ der mehr geben wolte/ vnd die Gerichte befinden/ daß das vom Gleubiger gefetzte Geld der Billigkeit gemess / sol es ihm alsdann zugeschlagen werden/ Er der Gleubiger auch es darumb anzunehmen schuldig seyn. R. c. 5. so sol. vers. wann nun.

Gleubiger ist das subhastirte Gut mit seinem Gebot anzunehmen verbunden. R. 39. §. So sol. vers. was nun.

Dem Gleubiger stehet frey/ vff beschehene subhastation oder Feilbietung des Schuldners Güter eine Summa Gelder zu licitirn, T. A. p. 24. dieweil aber / vnd R. c. 29. §. Findet.

Gleubiger/ wenn gleich des Schuldners Gut taxirt vnd feilgebotten/ sich aber kein Käufer angeben/ er auch nicht selbst licitirt, sol wider seinen Willen dasselbige Gut anzunehmen nicht gedrungen werden/ sondern sol ihm frey stehen/ ob ers in dem Gerichtlichen Taxt kaufen/ vnd entweder vmb baar Geld/ oder auff Tagzeit  
an

/ vnd  
Bleu-  
neß /  
eden /  
anzu-  
verf.

Gut  
ebun

esche-  
z des  
Gel-  
aber /

ulde-  
aber  
selbst  
elbige  
wer-  
rs in  
dente  
igzeit  
All

ann  
ymb  
new  
N.c  
E  
Tag  
vnd  
vor  
fall  
pro  
let n  
E  
tion  
derl  
vor  
wel  
wer  
din  
jus  
mit  
mit  
ein  
che



G.

annehmen/ oder anderweit licitirn, vnd  
vmb das darauff gesetzte Rauffgeld auff  
newe außbieten lassen wolle / oder nicht.  
R.c.39. §. Wann nun.

Gläubiger / do dere zween auff einen  
Tag ein Dinglich Recht erlanget hetten/  
vnd nicht erwiesen werden könnte/welches  
vor oder hernacher geschehen / auff den  
fall sollen dieselben Gleubigere zugleich  
pro quantitate jeders Schulden bezah-  
let werden. R.c.44. §. Do auch.

Gleubiger seynd fünfferley Arten ra-  
tione prioritatis, 1. Etliche habē eine son-  
derliche prærogativ vnd Vorzug/ daß sie  
vor allē andern/vngeacht dero Rechtens/  
welches sie sonst haben mögen / bezahlt  
werden müssen/ 2. haben etliche nebē dem  
dinglichen Rechte od Verpfändung ein  
jus prioritatis, oder privilegium, daß sie  
mit gewisser masse dē andern Gleubigern  
mit der bezahlung vorgehen/ 3. die welche  
ein dinglich Recht / 4. seynd etliche/ wel-  
che/ ob sie wol kein dinglich Recht haben /

Ex

je.

G.

jedoch dermassen im Rechten personali-  
ter privilegiert seynd/das sie vor dē Gläu-  
bigern / so kein dinglich Recht haben / be-  
zahlt werden. 5. Chirographarij / welche  
weder dinglich Recht noch einig privile-  
gium, sondern allein Brieff vnd Siegel  
od' andere Nachrichtung ihrer Schulden  
halben vorlegen können. R. c. 41. per tot.

Gläubigere / welchen ihrer Schulde-  
ner Güter eingereumet werden / sollen  
eben solchen Fleiß / als bey ihrem eigenen  
anzuwenden / vnd hievon jährliche Rech-  
nung / vnd wañ durch ihr Versehen hier-  
in was verwarloset wird / darvon Er-  
stattung zu thun schuldig seyn. R. c. 39.  
§. Im Fall. vers. derowegen.

Gleubiger / so der viel / sollen alle in ei-  
nen Proceß zusammen genommen wer-  
den R. c. 51. §. Es sol aber. vers. darumb  
wenn.

Gleubiger / so ein dinglich Recht haben  
absq; privilegio, sollen / der Zeit vnd Or-  
denung nach / wie sich solch ihr Recht an-  
ge-

ali-  
äu-  
be-  
sche  
vile-  
iegel  
lden  
tot.  
alde-  
ollen  
enen  
Rech-  
hier-  
Er-  
c. 39.  
in ei-  
wer-  
cumb  
haben  
d Dr-  
ht an-  
ge-

gefa  
hiebo  
jus p  
stillf  
traE  
dure  
sche  
derr  
c.4  
E  
soll  
Ke  
pri  
  
ge  
hei  
sun  
n.  
  
ca  
D



## G.

gefangen/ vor den andern bezahlet/ vnd  
hieben des Verzugs halben/ ob einer solch  
jus pignoris, aus verordnung der Rechte  
stillschweigend / oder durch einen Con-  
tract außdrücklich/ oder durch Hülf/ oder  
durch Arrest vberkommen / kein Unter-  
scheid/ jedoch auff maß/ wie bey einem je-  
dern weiter gemeldet/ gehalten werde R.  
c. 44. §. alle die Gleubiger. vnd §. vnd das.

Gleubiger / so persönlich privilegirt,  
solle nach den Gleubigern/ so ein dinglich  
Recht haben/ bezahlt werden. R. c. 49. in  
princ.

## Gotteslästerung.

Gotteslästerung wird mit dem Prän-  
ger/ Gelde vnd Gefängnis/ nach gelegen-  
heit / gestrafft / auch lezlich mit Verwei-  
fung. Const. p. 4. l. vid. etiam Pol. p. 6.  
n. 2. & Pol. part. 2. n. 25. p. 48.

## Gut/ Güter.

Güter/ wenn solche für bona censiti-  
ca vel emphyteutica zu halten. Such  
Dominium.

E vj

Bawr.

## G.

Barngüter/davon Dienste/Fröhne/  
Zinsen vnd anders zu entrichten / sollen  
durch Hülf/wo möglich/nicht getrennet  
werden. R. c. 39. §. Im Fall. verk. alleine.

Bewegliche Güter können ohne be-  
sondere solennitet bestendiglich wol ver-  
pfändet werden. R. c. 46. in pr. Const.  
p. 2.32.

Laßgüter/ob gleich durch einen Mann  
vber 30. Jahr / Jahr vnd Tag possidirt  
worden/ verjähren sie nicht zu einem Er-  
be / sonderlich wenn die Verlassung von  
dem andern Theil probirt wird / wann  
aber solche Güter einem Dritten zukom-  
men/so sie vber 30. Jahr bona fide beses-  
sen/vnd der Zins entrichtet worden/wer-  
den solche Erbzinsgüter. Const. p. 2.40.

Güter / wann sie zu hoch oder gering  
geschätzt / sollen sie anderweit durch die  
Landschöppen taxirt werden / darbey es  
bleiben sol. R. c. 39. §. Würde aber der.

Güter/so feil geboten / auff welche der  
Glaubiger zu licitira bedencen hette/  
oder

shne/  
tollen  
nnet  
leine.  
e be  
l ver  
onst.

Dann  
fidirt  
Er  
von  
dann  
om  
esef  
wer  
40.  
ring  
y die  
y es  
r.  
der  
tte/  
oder





oder  
der

Gü

oder

14.

S. 2

C

wü

31

Ho

S

run

S

für

die

folge

D

schen

Ger

den

Con

**H.**

oder do er ein vngleich Gebot thete / daß  
der Schuldener zu furk keme / sol solch  
Gut durch die Obriqkeit vmb baar Geldt /  
oder Tagzeit taxirt / vnnnd ferner zu drey  
14. Tagen feil geboten werden. R. c. 39.  
§. Wann aber der.

Güter sollen durch Hülff nicht ver-  
wüftet werden. §. n. 286.

**H.**

Handgebung des Schuldners /  
such Schuldthurn.

Handwercksleute wegen der Steuge-  
rung. Pol. p. 78. 14.

**Hinterlegt Gut.**

Hinterlegt Gut sol dem Gleubiger  
für allen andern / sie seynd berechtiget wie  
sie wollen / wenn es noch vorhanden / ge-  
folget werde. R. c. 42. in pr. vers. darumb.

**Hochzeitgeschenck.**

Der Ehemann behelt das Hochzeitge-  
schenck nach dem Tode des Weibes. Die  
Gerade aber / so vnter demselben / sollen  
den Töchtern / oder nechsten Niffkeln.

Const. p. 3. 22.

E vij

Der

**S.**

Der Frauen sol nach des Mannes absterben vom Hochzeitgeschenck das halbe Theil / so viel vorhanden / gereicht werde / es weren denn andere Statuten vorhanden. Const. p. 3. 22.

### Hülffe / Hülffgelde.

— Nach geschehener Hülffe / so innerhalb 6. Wochen vnd 3. Tage geschehen sol / mag der Richter das verholffene Gut feilbieten lassen. Const. p. 1. 32.

Hülff auff dingliche Klage sol der Richter dem Gleubiger zu dē erlangtem Gute in 14. Tagen / nachdem das Urthel seine Krafft erreicht / mittheilen. Constit. p. 1. 32.

— Hülff vnd Execution sol vnweigerlich von der Obrigkeit / so darumb angesucht wird / geschehen. R. c. 39. §. Wir befehlen.

Hülff sol höher vnd weiter nicht / als die Schuldforderung außträgt / erstreckt werde. R. c. 39. §. Im fall. vid. §. Fahrnis 224. doch mag / nach gelegenheit / wol etwas mehr drüber geschlagen werde. ibid.

Hülff



ab  
albe  
dē/  
vor

ner  
ehen  
Gut

Rich  
Gu  
el sei  
ntit.

erlich  
suche  
hlen.  
/ als  
treckt  
hrnis  
vol et  
.ibid.  
Hülff

S  
scheh  
Sch  
genu  
were

S  
lich g  
c.39.

S  
Pfe  
ande  
scheh  
den  
R.c

S  
hen/  
R.c

S  
sol  
dan  
Hü  
wer

**H.**  
Hülff sol in die Stücke gehen/vnd geschehen/so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen/doch aber zur Zahlung genugsam seyn. R. c. 39. §. vnd do. verfwere aber/vnd §. man sol aber.

Hülff sol in fahrende Haab anfänglich geschehen/doch mit bescheidenheit. R. c. 39. §. Anfänglich.

Hülff sol nicht in eines Werckzeug / Pferde / Ochsen / Schaff / Saamen vnd anders / was zum Ackerbau nöthig / geschehen / Es were dann in aussenstehenden Schulden nicht so viel vorhanden. R. c. 39. §. Anfänglich.

Hülff sol auff das gewisse Stück ergehen/dofern das Urthel darauff gerichtet. R. c. 39. §. Do das.

Hülff vff persönliche Klage vmb schuld/ sol 6. Wochen / 3. Tage gegeben/vnd alsdann in Verbleibung der Zahlung die Hülffe vff einen gewissen Tag vollstreckt werden. R. c. 39. §. Wann aber das.

Hülff wider Unmündige sol erstlich

S.

zu den Schulden/vff Gefahr vnd Kosten  
des Debitoris ergehen / ehe man die li-  
gende Güter angreiffst. R. c. 39. §. End-  
lich. verl. Dergleichen.

Hülff/so nicht auff ein gewiß Stück/  
nemlich do keine Verpfändung vorhan-  
den/gerichtet/sol/vermög der Rechte/mit  
Bescheidenheit verrichtet werden. Nem-  
lichen die Stück/so den Beklagte am we-  
nigsten Schaden bringen / vnd doch zur  
Zahlung genugsam. R. c. 39. §. vnd do  
das. verl. were aber.

Hülff oder Execution vff dingliche  
Klage/ als wann einer ein Haus/ Acker/  
Wiesen / Pferde oder dergleichen Gut  
für sein Eigenthumb angesprochen hette/  
vnd ihm dasselbe zuerkant were / sol dem  
Beklagten in vierzehen Tagen dem Klä-  
ger solchs zuzustellen auferlegt / vnd weñ  
es innerhalb der Zeit nicht geschicht / die  
Hülff darauff / ohne fernern Verzug / als  
sobald vollstreckt / das Gut oder Ding /  
darein er vertheilt von dem Beklagten

ge

kosten  
die li.  
End.

tück/  
han  
e/mit  
dem  
n we  
h zur  
nd do

gliche  
cker/  
Gut  
ette/  
dem  
Klä  
wen  
/ die  
g/ al  
ing/  
gten  
ge

genor  
den. S  
Hi  
ter /  
nach  
allein  
den /  
Fäll  
auff  
sen  
nich  
geho  
Hi  
herr  
thur  
tio h  
wido  
fan  
seine  
verf  
die S  
auch  
seine

S.

genommen / vnd Klägern zugestellet wer-  
den. N. c. 39. §. Nemlich wann.

Hülff in Lehnsgüter kan von dem Rich-  
ter / welcher nicht zugleich Lehnherr ist /  
nach gemeinen Rechten nicht weiter denn  
allein auff die Rüksung vollstreckt wer-  
den / Vrsach ist diese / damit in solchen  
Fällen durch des Richters Jurisdiction  
auff des Lehns Eigenthumb ohne vorwis-  
sen des Domini directi in dem Lehn  
nichts nachtheiliges noch vorfängliches  
gehandelt werde. N. c. 40. in pr.

Hülff kan in Lehnsgütern von dem Lehn-  
herrn beydes auff Rüksung vnd Eigen-  
thumb des Lehns vollstreckt werden / ra-  
tio hæc est. denn so wenig als der Lehnherr  
wider seinen Willen gedrungen werden  
kan / der Schulden halben / welcher mit  
seiner Bewilligung auff das Lehn nicht  
versichert / dem Gläubiger weiter / als in  
die Früchte zu helffen / so wenig seynd ihm  
auch die Hände gebunden / daß er / krafft  
seiner Jurisdiction, die er auff dem Lehn  
hat /

H.

hat/nit auch zu dē Eigenthumb des Lehns  
verhelffen könnte / darumb ordnet Chur-  
fürstl. Durchl. dz dißfals/wenn ein Bleu-  
biger jhm lieber zu dem Eigenthumb/als  
zu den Früchtē zu helffen bittet / vff seiner  
Durchl. Herrn Rāthe Ermessigung ste-  
hen sol / ob sie zu den Früchten oder Ei-  
genthumb des Lehns verhelffen wollen.  
Dl. c. 40. in pr. verl. So hat es hierumb.

Bei der Hülff in Lehengütern / wenn  
vom Bleubiger keine Erklärung ge-  
schicht / ob er allein in die Rückung oder in  
dem Eigenthumb selbst des Guts zu helf-  
fen begehre / so sol es dafür gehalten wer-  
den / daß dieselbe des Lehenherren Jurisdi-  
ction gemess / vund also auch zu dem Ei-  
genthumb des Lehens geschehen / vnd der-  
wegen der / welchen verholffen wird / hier-  
durch ein pignus iudiciale, vund gericht-  
lich Pfand / nicht allein zu den Früchten /  
sondern auch zu dem Eigenthumb des  
Lehens erlanget haben. Dl. c. 40. in pr.  
verl. Wann aber. circ. fin.

Hülff



ehns  
hur  
bleu  
b/als  
einer  
g ste  
e Ei  
ollen.  
mb.  
vonn  
g ge  
der in  
helf  
wer  
risdi  
n Ei  
d der  
hier  
richt  
hten/  
s des  
n pr.

Hülff

Hi  
Früch  
wann  
tirt. D

Hi  
net /  
werde  
drück  
es de  
von  
get /  
auch  
pfän  
cher  
recht  
senn  
er ih  
an /  
spro  
Cor  
richt  
gen  
ein



H.

Hülff in Lehngütern wird zu den Früchten vnd Eigenthumb vollstreckt / wann die Schulden darauß verconsentirt. R. c. 40. §. Was aber.

Hülffe/welche in Lehngüter angeordnet / sollen anderer gestalt nicht befohlen werden/noch ergehen / dann mit der außdrücklichen Maß vnd Bedingung / daß es den jenigē / welche zuvor auff das Gut von Churfürstl. Durchl. Consens erlanget / zu keinem Nachtheil gereichen / ihnen auch derowegen / wenn sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen / der / welcher die Hülff hernach außgebracht / ohne rechtlichen Proceß , zu weichen schuldig seyn. Vnd wann solches nicht beschicht / er ihm alle die Nützung / so er von der zeit an / da er vmb Abtretung des Guts besprochen / vnd daß der andere vor ihm Consens erlanget / glaubwürdige Nachricht vberkommen / aus dem Gut einnehmen / oder einnehmen können / als ein possessor malæ fidei wiederum erstat.

H:

statten solle / das Gut were dann so auß-  
trägllichen / daß sie sich beyde darvon be-  
zahlt machen könten / auff welchen fall es  
bey dem / so erstlich Consens erlanget /  
stehen sol / ob er ihme ein gewiß Stück /  
daran er sich zu halten gemeynet / außzie-  
hen wolle / do aber nach gelegenheit der in-  
nehabenden Verschreibung ein mehrers  
befugt seyn / vermeynet / vnd sie sich hier-  
vber mit einander nit vergleichen könten /  
sollen es Churfürstl. Durchl. Råthe zu  
moderirn vnd zu messigen habē / wie weit  
ihm der / so durch die Hülffe in das Gut  
kommen / zu weichen schuldig sey. R. c.  
40. §. Wiewol dann. vers. so wollen wir.

Hülffe / so in Lehengüter geschehen / sie  
seyn gleich auff die Früchte oder auff das  
Eigenthumb gerichtet / sollen den Witbe-  
lehnten / welche in die Verpfändung nicht  
gewilliget / wann hernach das Lehen an  
sie verfellet wird / zu Nachtheil nicht ge-  
reichen / sondern allein kräftig vnd be-  
stendig seyn / so lange der Schuldener  
vnd

auß-  
on be-  
alles  
aget /  
stück /  
szie-  
er in-  
hrers  
hier-  
nten/  
the zu  
e weit  
Gut  
N. c.  
n wir.  
n / sie  
ff das  
Mitbe-  
nicht  
en an  
ht ge-  
nd be-  
dener  
vnd

und  
von  
cirt.

S  
gestu  
erste  
holff  
konn

S  
Hü  
nich  
E. 2

ber  
wer  
ode  
ber

ria

**S.**  
vnd dessen Söhne am Leben / vnd bis es  
von den Mitbelehnten gebühlich revo-  
cirt. N. c. 40. §. Es sollen aber.

Hülffgeldt sol dem Bleubiger so lange  
gestundet werden / bis er dasselbe von der  
ersten Nützung oder Kauffgelde des ver-  
holffenen Guts abtragen / vnd entrichten  
könne. Pol. part. 2. n. 20. p. 42.

Hülffgeld / wenn solches erlegt / aber die  
Hülff / Immission vnd Taxt wirklich  
nicht erget / sol wiedergegeben werden.  
T. A. p. 26. §. Wann in den Emptern.

#### Hypotheca.

Hypothecæ expressæ gehen der Wei-  
ber Recht in des Mannes Gütern vor /  
wenn solche gemacht vor dem Kirchgang  
oder Hochzeit. N. c. 43. §. welch der Wei-  
ber. vide etiam §. Vnterpfand.

#### 3.

Incessus. vid. Blutschande.

#### Inhibitio.

Inhibition sol clausulam justificato-  
riam in sich haben. Pol. part. 2. n. 9. p. 28.

In-

### 3.

#### Injurien.

Wer injurirt, ist einen öffentlichen  
Widerruff vor Gericht zu thun schuldig/  
vnd wird auch neben dem/ mit einer star-  
cke Geldbusse/ Gefängnis/ Verweisung  
vnd Staupenschlagen / alles nach gele-  
genheit/ gestrafft. Const. p. 4. 43.

Injurien Klagen / item Famoschrift-  
ten/ Maulschellen/ Blutrünst/ braun vnd  
blaw stossen vorjähre / sich inner Jahres-  
frist von der Zeit / als dem injuriato die  
Injurien wissend worden/ aber die höhere  
Real-injurien, als Kampffer / Bein-  
schrotige Wunden vnd dergleichen / ver-  
jahren erst in 30. Jahren/ Jahr vnd Tag.  
Const. p. 4. 47.

Injurien-Process sol/ wo möglich/ ver-  
glichen werden. N. G. D. c. i. §. besonders.

#### Inquisitio, Inquisit.

Inquisitio sol nicht leichtlich ohne ge-  
nugsame indicia verstattet werden. Pol.  
part. 2. n. 5. pri. 22. & 23. besonders do ein  
Ankläger

In-



nelichen  
huldig/  
ner star/  
weisung  
ich gele

schrift/  
un vnd  
Jahres/  
iatio die  
e höhere  
Bein/  
en / ver/  
nd Tag.

ch / ver/  
onders.

hne ge/  
en. Pol.  
s do ein

In-

In  
hen.  
erfu  
gen  
Er  
n.5.  
fiter  
gen  
2.n.  
D  
sich  
verf  
I  
geb  
abh  
I  
nach  
B  
cat  
dur  
par



3

Inquisitio sol Artickelsweise geschehen. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

In Inquisition Sachen sol fleissige erkundigung de corpore delicti eingezoogen werden. Pol. part. 2. n. 5.

In Inquisition Sachen sol Rechtlich Erkenntnis erwartet werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

In Inquisition Sachen/so von Inquisiten etwas verneinet wird / sollen Zeugen endlich abgehoret werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23.

Des Inquisition-Process wege sol man sich im Schöppenstuel erholen/vnd allda versprechen lassen. Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

Inquisit mag seine defension wol eingeben/vnd zeugen vber solche/ do nöthig/ abhören lassen. Pol. part. 2. n. 5. p. 24.

Inquisiten sollen die Inquisition Acta nach Beschaffenheit der Person / vnd Umstände mit Zuziehung eines Advocaten, in gegenwart der Berichten / zu durchsehen / nachgelassen werden. Pol. part. 2. n. 5. p. 23. In-

3.

Insinuatio Citationis, such Citatio.

Interrogatoria.

Interrogatoria können in beweisung  
Exceptionis spohj wol eingeben / auch  
Gegenbeweiß verführt werden / doch daß  
solchs geschehe intra præfixum terminū.  
D. c. 11. §. Würde auch. vid. 5. n. 202.

Interrogatoria præliminaria sollen  
verboten seyn / vnd derhalben in pronun-  
ciando vbergangen werden. D. c. 20. §.  
Nachdem. vid. etiam 1.

Interesse, vide 1. mora.

Intervenient, Interventio.

Intervenient sol nicht per collusio-  
nem oder in gratiam eines oder des an-  
dern Theils vergebliche protelationes li-  
tis suchen / deßwegen ihm dann / do etwan  
starcke præsumptiones wider ihn mili-  
tirn, nach gelegenheit wol das juramen-  
tum malitiæ deferirt werden könte. D. c.  
15. in fin.

Intervenient sol vor allen dingen sein  
prætendirtes Interesse Summarischer  
weis

itatio.

weisung  
n / auch  
doch daß  
terminū.

2.

a sollen  
ronun-  
c. 20. §.

o.

ollusio-  
des an  
ones li-  
o etwan  
on mili-  
ramen-  
te. R. c.

gen sein  
arischer  
wei

weise  
in de  
fund  
S. do  
In  
Inter  
tam  
tia.

Z  
in G

schla  
doti  
dari  
auch  
schlo

J  
hær  
nur  
lass



**Z.**

weise beybringen / den Proceß allerdings  
in dem Stande / darinne er so dann be-  
funden wird / reassumirn. R. c. 15. in pr.  
S. doch daß.

Interventio cuilibet, si putet habere  
Interesse in aliqua causa, permiffa est  
tam in prima quàm in secunda Instan-  
tia. R. c. 15. in pr.

### Jungfraw.

Jungfrawen sollen ohne Vormünder  
in Gerichten nicht handeln. R. c. 8. in pr.

Jungfrawenschänder sol die Be-  
schlaffene Person zur Ehe nehmen / oder  
dotirn, die Leibesfrucht alimentirn, vnd  
darüber mit Gefängnis gestrafft: oder  
auch nach gelegenheit zur Seaupe ge-  
schlagen werden. Const. p. 4. 28.

Juramentum (vid. etiam

End.)

Juramentum credulitatis transit ad  
hæredes, so der Verstorbene den Termi-  
num bey seinem Leben nicht verfließen  
lassen / vnd sich des Endes niemals vor-

**S**

wei-

weigert. Const. p. 1. 23.

Juramentum malitiæ fan pro arbitrio judicis auch den muthwilligen Appellanten / ehe die Leuterung angenommen / vfferlegt werden. R. c. 39. §. Weit aber. verf. sondern auch.

Juramentum malitiæ sol ex officio, do bey einem oder dem andern Part vorfetzlicher Verzug vermercket wird / auffgelegt werden / vnd do der Part / dem es aufferleget / nicht schweren wil / sol er stracks abgewiesen werden. R. c. 33.

Juramentum minorationis, welcher gestalt solches in S. Recht vnd Boden statt haben sol. R. c. 31.

Juramentum purgationis mag in Bürgerlichen Sachen / so man hinter die Wahrheit nicht kommen kan / wolerkandt werden. R. c. 32. Auch nach gelegenheit der Umstände / auch dem Beklagten deferirt werden. Const. p. 1. 22.

Juramentum purgatorium seu suppletorium sol à tempore latae sententiæ  
der



o arbi-  
gen Ap-  
genom-  
. Weik

fficio,  
art vor-  
/ auff-  
dem es  
/ sol er  
3-  
welcher  
Boden

mag in  
inter die  
erkend-  
genheit  
schlagten

eu sup-  
tentia  
der

der  
ach  
frif  
fo  
Co

ch  
ber  
sch  
19

ne  
ro  
fu  
ac  
le

er  
D  
n



3.

der Gegentheil zu leistung derselben / in  
acht Tagen citirt, vnnnd alsdann in S.  
frist geschworen werden / Thut er das nit/  
so hat er sich mit dem End verseumet.  
Const. p. 1. 12.

Juramentum suppletorium, do sol-  
ches dem Vater auferlegt / er aber darü-  
ber verstorben / ob die Erben solchen zu  
schweren zugelassen werden sollen. D. c.  
19. in fin.

Juramentum suppletorium sol / so ei-  
ner semiplene bewiesen hette / zuerkant  
werden / ob es schon vom Part nicht ge-  
suchet worden / sol aber hierbey wol in  
acht genommen werden / wem es auffzu-  
legen. D. c. 30. Const. p. 1. 23.

Die Relaxatio juramenti, da solche  
erkandt wird / alsdann an den Landes-  
Fürsten gewiesen / wie solche vorzuneh-  
men. Const. p. 2. 36.

Jus Pascendi. vid. 1. Loeden.

Jus Patronatus. Pol. p. 2. n. 1. p. 4.

Justitien Sachen. Pol. p. 2. & 17.

F 2

Jus

3.

Jus repræsentationis. vid. repræsentatio.

Jus Retentionis.

Diemeil das Eheweib jus retentionis i. e. also / daß sie vor Entrichtung ihres Einbringens aus den Gütern zu weichen nicht schuldig / mag sie nach dem Dreißigsten / Gerade / Nutztheil / Morgengabe vnd Leibgeding selbst zu nehmen Macht haben / Jedoch / wo solches ohne der Erben Wissen geschehen / vnd sie hette mehr genommen / denn ihr zur Gerade vnd Morgengabe gebühret / so müsse sie den Erben ein Inventarium vorlegen / vnd in Mangelung dessen / es Endlich außsagen / was vnd wie viel sie zu sich genommen / vnd nach gelegenheit Erstattung thun. Const. p. 3. 33.

Jus retorsionis.

Jus Retorsionis, die Gerade / Heerge-  
räthe / vnd anders belangende / ist zugelassen / so ferne es zur besserung des gemeinen Nuzes gereichet / vnd wird gegen die  
ör

rafen-

tionis  
g ihres  
zu wei  
ch dent  
Mor  
nehmen  
es ohne  
sie het  
Berade  
üsse sie  
legen /  
Eyndlich  
sich ge  
Erstat

Deerge  
ugelaf  
gemei  
gen die  
ör

Dr  
geb  
Re  
ma  
W  
hin  
selb  
die  
so  
der  
und  
die  
der  
hō  
han  
haf  
gef  
te

ne  
tio



**Z.**

Orter / so es gebrauchen / billich wieder  
gebraucht / wenn aber eine Stadt solch  
Recht im Brauch / doch gleichwol nie-  
mals wider etliche gewisse Städte ins  
Werck gerichtet / so können solche Städte  
hinwiederumb dieses Rechts gegen die-  
selbe Stadt sich nicht gebrauchen. Weil  
die Obrigkeit an diesem Recht schuld hat /  
so sol derowegen keine Privatperson / son-  
dern die Obrigkeit solch jus zu exerciren,  
vnd vorzuwenden haben / jedoch bleibet  
die Gerade / re. nicht der Obrigkeit / son-  
dern dem / so sie nach Erbgangs Recht ge-  
hören / Es weren denn keine Erben ver-  
handen / oder dieselbe an den Orten sess-  
haftig / da dergleichen Erbschafft nicht  
gefolgt würde / als den bleibts der Obrig-  
keit. Const. p. 3. 38.

**K.**

### Kauffgeldt.

Kauffgeldt / so hinterstellig / wegen ei-  
nes Guts / vnd der Verkäuffer bey tradi-  
tion desselben / ihm ein bestendig Unter-

**S. iij**

**pfand**

**R.**

pfand vorbehelet/geht alle andern Schulden simpliciter vor. R. c. 40. verl. do auch einer.

Kauffgeldt/ so auff einem verkaufften Gute hinterstellig bliebē folget den Bleubigern/so dinglich Recht haben/geht aber allen gemeinen Bleubigern vor/denn derjenige / der es zu fordern hat/hat ein personale privilegium, do er sich aber wegen der Kauffsumma versichern lassen / sol er sich an solche affecuration halten. R. c. 49. in fin.

Kirchen/ Schulen/ vnd primæ causæ haben stillschweigende Vorpfändungen vff des Debitorn Gütern. R. c. 45. §. weil wir.

### Klage vnd Kläger.

KlagPuncten können vnterschiedlich wider eine Person vorgenommen werden. R. G. D. c. 5. §. Wir lassen.

KlagPuncten ex diversis causis wie die zugelassen werden sollen. d. c. 5. §. wir lassen. verl. do aber.

Klag



Schul  
o auch  
ufften  
Glen  
ht aber  
nn der  
n per-  
wegen  
/ sol er  
. N. c.

e causz  
ungen  
. S. weil

hiedlich  
en wer

nsis wie  
g. S. wir

Klag

sch  
an  
gef  
den  
da  
ob  
M

E  
R  
er  
fic  
pr

ft  
R  
m  
ti  
le

S  
A



R.

Klag dem Beflagten ins Bewissens  
schieben / vnd den End deferiren, sol vor  
angelobter Gewehr vñ litiscontestation  
geschehen. Nach gescheneher Angelobung  
der Gewehr oder litiscontestation sol er  
damit ferner nicht gehöret werden /  
ob er gleich zuvor deswegen protestirt.  
D. c. 18. in pr.

Klag ins Bewissen schieben / vnd den  
End derowegen deferiren, so dieses der  
Kläger thun wolte / sol ihm solches / wenn  
er gleich keinen Schein noch Beweis vor  
sich hat / nachgelassen seyn. D. c. 18. in  
princ.

Klag ex L. Diffamari sol nicht ver-  
stattet werden / es habe denn zuvor der  
Kläger gebührliehen Schein / der ver-  
meinten diffamation seiner supplica-  
tion pro decernenda citatione, beyge-  
legt. N. G. D. c. 1. §. Fin.

Klag ins Bewissenschiebung kan von  
Klägern geschehen / wenn die litisconte-  
statio nicht pure, sondern conditiona-

R.

liter vnd eventualiter geschehen / vnd die  
Gewehr noch nicht angelobt were. R. c.  
18. in pr.

Klag / so per manifestam calumniam  
geschehen / sollen vom Hoffgericht abge-  
wiesen werden. R. G. D. c. 1. §. Würde  
sich nun.

Klage sol vor der litis contestation vnd  
ante præstitam guarandā geendert wer-  
den / sonst sol der Kläger damit nicht ge-  
hort werden / er wolte dann seine Klage  
ganz fallē lassen / vnd eine newe fürbrin-  
gen / auff solchen fall ist er Beklagten die  
Ankosten zu vorn / auff Richterliche Er-  
messigung / zu erstatten schuldig / würde  
aber der Kläger ante præstitam guaran-  
dam vel litem purè contestatam seine  
Klage in termino allererst verbessern / vñ  
Beklagten darzu mit Überscheidung der  
verbesserten Klag nicht gebühlich citirn  
lassen / sol derselbe sich darauff einzulassen  
nicht schuldig seyn / vñ der Kläger gleichs-  
fals in die Expensen condemnirt wer-  
den. R. G. D. c. 5. §. Do auch.

Ar.

nd die  
N. c.

nam  
abge  
Bürde

n vnd  
t wer  
che ge  
Klage  
rbrin  
en die  
he Er  
würde  
aran  
n seine  
ern/vn  
ng der  
citirn  
lassen  
leichs  
t wer

Ar

Ben  
Den  
fen  
sun  
ste  
ge  
B  
de  
ne  
er  
D  
su  
II  
B  
se

**K.**

Articulirte Klage ist genzlich auffgehoben  
ben Constitut. p. 1. 2. Such auch Libell.

Die Widerklage gilt nicht / Es sey  
denn die Sach zum Ende. Constit. p. 1. 7.

Wenn einem die Klage ins Gewis-  
sen geschoben / kan er solche mit Bewei-  
sung nicht vertreten. Const. p. 1. 14.

Klage oder Klaglibell kan nach gelei-  
steter Bewehr vnd litiscontestation nit  
geendert / oder der Grund der Klage dem  
Beklagten ins Gewissen geschoben wer-  
den. Const. p. 1. 11.

Kläger ist Cautio pro reconventio-  
ne & expensis zu bestellen schuldig / wenn  
er im Churfürstenthumb nicht geseßen.  
N. c. 13. in pr. vid. §. Vorstandt.

Kläger kan Interrogatoria in bewei-  
sung Exceptionis spoliij vbergeben. N. c.  
11. §. Würde auch.

Kläger ist in der reconvention vor  
dem Richter Conventionis zu stehen  
schuldig. N. G. D. c. 6. §. Diweil.

Kläger ist Vorstand pro reconven-  
tio\_

F 5

tio\_

R.

ratione zu bestellen schuldig d. c. 6. §. Die  
weil vers. jedoch. §. Dann wir befinden.

Kläger/so er aussenbleibet/sol in die Ex-  
pensas vnd Caution de lite prosequenda  
vertheilet / auch ferner nicht zugelassen  
werden/ er habe dann Beflagten die Ge-  
richtskosten erstattet / vnd Vorstand be-  
stellet / daß er hinfüro zum Gerichte ge-  
horsamlich erscheine wolle. R. c. 10. in pr.

Kläger sol Beflagten ad probandum  
legitimum impedimentū citirn zu las-  
sen schuldig seyn. R. c. 10. §. Im fall aber.

Kläger / so sich des geforderten Vor-  
stands vnd Gewehr / ohne genugsame  
Ursach verweigert / sol in Expensas er-  
theilt/vnd was sich ratione processus ge-  
bührt / per sententiam auffgelegt wer-  
den. R. c. 11. §. do sie auch.

Kläger/welcher citirt wird/ dem judi-  
cato ein Genüge zu thun / vnd erscheinet  
nicht / sol Beflagter ab instantia absol-  
viret, vnd Kläger in die Expensas vñ Cau-  
tion de lite prosequenda vertheilt wer-  
den. R. c. 11. §. Würde dann.

Klä.



S. Die  
nden.  
die Ex-  
quenda  
elassen  
die Ge-  
and be-  
chte ge-  
o. in pr.  
andum  
zu las-  
ll aber.  
i Vor-  
igfame  
nfas er-  
flus ge-  
gt wer-  
  
in judi-  
scheinet  
a absol-  
ñ Cau-  
ilt wer-  
  
Kla.



## R.

Kläger ist nicht schuldig / vor Entbre-  
chung der convention vff die reconven-  
tion zu antworten. N. B. D. c. 6. in pr. &  
quando fecus ibid. §. Es were dann.

Kläger / wenn er von seinem deferir-  
ten Ende abstehen / vnd beweisen wil / wie  
es zu halten. vid. §. n. 218. & N. c. 18. §. ob  
nun gleich.

Kriegsbefestigung / such oben  
Beflagter.

Kriegsbestallung.

Frembde Kriegsbestallung / wann die  
einer annehmen darff. Pol. part. 2. n. 12.  
p. 31.

Kummerklag / Kummern.

Kummerklage sol bey der dritten re-  
novation mit genugsamer Ausführung  
vnd Bescheinigung der Schuldforde-  
rung eingebracht / vnd hierbey vmb Cita-  
tion vnd Ladung an den Schuldener an-  
gesucht werden. N. c. 51. §. Wie aber.

Es sol niemand einen oder den andern  
an Leib vnd Gut kümmern / Sondern

§ vj

da

**R.**  
doer ihit zu besprechen / solches mit ordentlichem Recht thun. D. c. 51. post. 2. vers. zum Andern.

### Ruppelery.

Ruppelery; lediger oder Ehelicher Personen / ist nach gelegenheit / mit dem Schwerdt / Staupenschlagen / Verweisung / Gefengnis / vnd Geldbusse zu straffen. Constit. p. 4. 30.

### L.

Landesregierung. Pol. part. 2. n. II. p. 18.

Landfinder sollen vor andern zu Emptern befördert werden. Pol. part. 2. n. 15. p. 34.

Landschule. Pol. part. 2. n. 10. p. 16.

### Land Schöppen.

Land Schöppen sollen keine Lehn. vnd Rittergüter taxirē. D. c. 40. §. Taxirung. & n. 386. Laßgüter vid. §. Güter.

### Legatarij.

Haben heimliche Verpfändungen

ist or<sup>da</sup>  
ost. 2<sup>oo</sup>

lichen  
t dem  
rwei  
sse zur

.2.n.II

Em  
.n.15<sup>oo</sup>

6<sup>oo</sup>

vnd  
ung.  
er.

ngem  
in







li  
de

ter  
ga  
ver  
au

tin

Der  
nich  
wa  
abe  
cher  
sol  
p.3.

2  
vnn  
Erst





L.

in des Testatoris Verlassenschaft / vnd  
dergleichen Fälle mehr. N.c. 45. §. Item.  
Legitima..

Die Legitima der Kinder vnd Mütter  
können in Testamenten nicht vber-  
gangen / sondern muß titulo honorabili  
verlassen werden / sonst ist das Testament  
ausser den Legatē vnkräftig. Const. p. 3. 9.

Gerade wird der Tochter in ihr Legi-  
timam gerechnet. Const. p. 3. II..

Legitima gebührt den Eltern aus der  
der Kinder Erbschaft / wofern derhalb ein  
nicht sonderlich Statuta vorhanden / so et-  
was deswegen ordnen vnd disponiren,  
aber nicht ganz auffheben / denn derglei-  
chen Statut vnd Gewonheit vngeacht //  
sol die Legitima erkennen werden Const.  
P. 3. 12..

Lehn / Lehngüter / Lehnsfolger //

Lehnmann. confer. r. n.

Das Lehn folget sampt der Besserung  
vnd Gebäude den Lehnsfolgern / ohne  
Erstattung, Const. p. 3. 31.

§. vii.

Die

L.

Die geistlichen Personen werden von der Lehngüter succession nicht außgeschlossen. Const. p. 3. 28.

Bruderskinder succediren mit dem Bruder in stirpem, vnd an statt ihres Vaters vor einen Theil in Lehngütern. Const. part. 3. 29.

Geld/so von Lehn herkömpt/folget dem Lehens Erben/vnd nicht den Land Erben. Const. p. 3. 30.

Was die Ege im Lehen vor des Mannes Todt bestrichen hat/folget den Erben vnd nicht den Lehnsfolgern/als alle Barrenfrüchte / außer so naturales genandt werden/Wiesenwachs/Obst/rc. die gehören den Lehenfolgern/Zehende / Pächte/Zinsen/oder Korn auff den Lehengütern/wenn sie vor des Mannes absterben/vnd in währendem Dreßsigsten fällig werden/gehören den Erben. Const. p. 3. 32.

Wenn die Widtfraw nach absterben des Lehnmannes die äcker / ehe sie ihres Nutztheils vergnüget / wiederumb besetzt  
lest

en von  
aufge

it dem  
tt ihres  
gütern.

get den  
Erben.

Man  
Erben  
lle Gar  
genandt  
die gehö  
Pächte/  
gütern/  
ben/vnd  
llig wer  
p. 3. 32.

absterben  
e sie ihres  
umb besee  
lest

le  
fo  
de  
sta

zu  
lig  
de  
fu  
fo

te  
fo  
ve

R  
g  
m  
R  
di  
n  
vi

ru

§.

leß/von dem / so zum Nutzheil gehöret  
solches müssen ihr die Lehensfolgere vor  
dem halben theil des Samens wieder er-  
statten. Const. p. 3. 32.

Die Lehensfolgere seynd / die Schuld  
zu bezahlen schuldig / so mit ihrer Bewil-  
ligung gemacht / oder zu Aufstewerung  
der Töchter Schwestern / oder zu Erkauf-  
fung des Lehens / auffgenömen werden /  
sonst nicht. Const. p. 2. 46.

Der Sohn muß zugleich sich des Va-  
ters Erbe anmassen / wenn er ihm im Lehn  
folgen wil / oder muß sich beydes zugleich  
verzeihen. Const. p. 2. 47.

Der / so das Lehn revocirt, vñnd der  
Käuffer desselben / solches ohne bewilli-  
gung des Lehnherren / erlanget / ist dem  
malæ fidei emptori regulariter das  
Kaußgeldt wiederzugeben / nicht schul-  
dig / sondern der Käuffer mag sich an sei-  
nen Verkäuffer halten. Const. p. 2. 49.  
vid. §. Agnaten & Niebelehnten.

Revocatio feudi, oder Wiederforde-  
rung des Lehnguts sol inner Jahresfrist

ge

## L

geschehen / wenn es einem Agnaten ver-  
alienirt, Aber von einem Extraneo, so  
es verkaufft / inner 30. Jahr vnnnd Tag.  
Const. p. 2. 50.

Lehnverfassung / wie die der Schuld-  
ner zu thun schuldig. R. c. 40. §. Dieweil  
sichs aber. vide §. Schuldener.

Lehn- vnnnd Rittergüter Takirung soll  
nicht durch die Land. Schöppen / sondern  
durch solche Personen / welche selbst der-  
gleichen Güter besitzen / vnnnd dero Bele-  
genheit wol kündig vnnnd erfahren seyn //  
geschehen. R. c. 40. §. Zu Takirung.

Lehengüter / darein verholffen / sollen  
von den Commissarien nicht allein an-  
geschlagen / sondern auch denselben von  
den Gleubigern / die das beste Recht dar-  
zu haben / eine / zwo / oder mehr Personen  
zugegeben / auch wenn sich ein Kauffmann  
findet / demselben nachgelassen werden //  
daß er von seiner wegen jemandes darzu  
verordnen möge / darauff man sich her-  
nach allerseits eines billichen Anschlags  
zu vergleichen. R. c. 40. §. Vnd dieweil.

Wff

n ver  
o, so  
Tag.

ulde  
weil.

ng soll  
ndern  
st der  
Gele  
seyn//

sollem  
in an  
en von  
ht dar  
ersonen  
ffman  
erden//  
darzu  
ich her  
chlags  
weil.

Wff

Sch  
kraf  
Hü  
Leh  
verh  
dem  
hen  
Co  
Ob  
vnd  
che  
De  
ter  
Co  
die  
pro  
ter





## L.

Vff Lehn Gütern verconsentirtem  
Schulden wegen wird dem Gleubiger/  
kraft seines erlangten Rechts / die  
Hülff nicht allein zu den Früchten des  
Lehns / sondern auch zu dem Eigenthumb  
verholffen N. c. 40. §. Was aber.

Des Lehnmans Mißhandlung kömpt  
dem nechsten Lehnsfolger an seiner Le-  
hens Gerechtigkeit nicht zu Schaden.  
Const. p. 3. 27.

Leisten. vid. §. Schuldthurn.

Leuterung / Leuterant / Ober-  
leuterung.

Leuterung wird zugelassen / aber keine  
Oberleuterung / fallit in Untergerichte /  
vnd der Leuterant muß in 6. Wochen sol-  
che anhengig machen / sonst ist sie erloschē.  
Der Richter sol zur prosecution der Leu-  
terung vffs förderlichste Termin ansetzen  
Const. p. 1. 19.

Leuterung wird von Munde aus in  
die Feder durch drey Sätze Wechselweise  
prosequirt, fallit in Leuterungen ab In-  
terlocutoriis. Const. p. 1. 19.

Leu-

## L.

Leuterung/so die freventlich eingewendet/ sollē die Expensen retardati processus erkant werden / sie were dan̄ erheblich. Const. p. 1.19. & N. c. 35. §. dieweilaber.

Leuterung mag innerhalb zehen Tagen von dem beschwerten Theil wol wider ein Urthel oder Abschied eingewendet werden. N. c. 35. in pr.

Leuterung/so gar mit gemeinen Worten vff das ganze Urthel gerichtet / sol auch das ganze Urthel suspendirn. N. c. 35. §. Do auch in fin.

Leuterung sol defert erkandt werden/ wenn der Leuterant auff den angesetzten Termin nicht erscheinet. N. c. 35. §. Nach dem vers. ob er auch.

Leuterungsbegebung sol vor außgewirckter citation geschehen/ Wann aber der Leuterant oder sein Gegentheil allbereit citation außgebracht hette/ dem Leuteranten dennoch/vngeacht solcher renunciation, frey stehē/ ob er sich d̄ Leuterung / als eines gemeinen beneficij, gebrauchē wolle / do er sich auch gleich dessen nit gebrauchte / wo aber dennoch der Leuterant

gewen  
roces-  
eblich.  
ilaber.  
n Ta  
l wider  
wendet

Wor  
et / sol  
n. N.

werden/  
saktent  
. Nach

außge  
in aber  
il allbe  
em Leu  
renun-  
erung /  
brauchē  
mit ge  
uterant

ihm  
desse  
brac  
ten  
N. o  
der  
schl  
ver  
fol  
N.  
pro  
N.  
nit  
sec  
ber  
s. s  
ter  
A  
m

2.

ihn hette fürladē lassen / oder der Leuterat  
desselben Seuminis halben / citation auß-  
bracht / sol der Leuterant ihm die gevrsach-  
ten Dinkosten zu erstatten schuldig seyn.  
N. c. 35. §. Nachdem. vers. vnd wiewol.

Leuterungen können nach gelegenheit  
der angeführten gravaminum, abge-  
schlagen werden. N. c. 35. §. Dieweil aber.  
vers. Sondern auch.

In Leuterungen ab Interculatoriis  
sol mit zween Säzen verfahren werden.  
N. c. 35. §. dieweil vers. sondern auch.

Leuterung vnd Appellation haben im  
processu des Schuldthurms nicht statt.  
N. c. 52. §. do er aber.

Leuterung vnd Oberleuterung à defi-  
nitivis können durch 3. Wechselsäze pro-  
sequirt werdē / doch daß bey verlust dersel-  
ben beschloffen vnd verfahren werde. N. c.  
5. §. dieweil vers. in den Leuterungen.

Oberleuterung ist in den Untergerich-  
ten nicht zuläßlich. N. c. 35. in fin pr.

Oberleuterung ist nur im Churf. S.  
Appellation Gericht zuläßlich. N. c. 35. in  
med. Ober.

Q.

Oberleutung in Appellationssachen  
nach Dresden ist nicht zulässig / Es sey  
dann ein neuer Punct mit angehenget /  
oder ausdrückliche Ursach der Leutung  
angezogen. R. c. 35. in fin. pr.

Oberleutung ab Interculatoriis sol-  
gar abgeschnitten werden. R. c. 35. §. die  
weil. verl. sondern auch.

Libell.

Libell sol nicht articulirt seyn. Const.  
part. 1. 2. R. G. D. c. 5. in pr.

Libell, so vnformlich sollen ex officio  
verworffen werden. R. G. D. c. 5. in pr.

Licitatio Licitor.

Licitatio ist ein Mittel zu Verkauf-  
ung verholffener Güter. R. c. 39. §. vund  
weil.

Licitor oder Käufer / so sich der an-  
gibet / vund setzet auff das feilgebotene  
Gut / sol solches wiederumb dremal  
außgeruffen / vund das verholffene Gut  
dem / so am meisten geben wil / gelasset  
werden. R. c. 39. §. So sol. vide etiam  
Feilbietung.

Sted

nsacheit  
Es sey  
enget/  
terung:

riis sol  
s. s. die

Const.

officio  
n pr.

erkauf-  
s. vund

der an  
ebotene  
renmal  
ie Gut  
gelaßer  
e etiam

Sied

Et  
ratic  
lichen  
dene  
den  
das  
darv  
gleich  
Sch  
auff  
Nied

Z  
festi  
von  
auf  
Be  
geh  
je n  
vnd  
I  
sch





L.

## Liedlohn.

Liedlohn in concursu creditorum & ratione prioritatis, folget Eigenthümlichen Stücken/so sich noch bey dem Schuldener finden/Item depositen, restirenden Kauffgeldern/da sich der Verkäuffer das verkaufft Gut oder ein gewiß Stück darvon zum Unterpfand behalten / in gleichen Schulden/die zuvor/vnd ehe der Schuldener das Gut an sich bracht/darauff verpfändet gestanden. D. c. 42. §. Rechtst diesem.

## Litiscontestatio.

Die Litiscontestatio oder Kriegsbestätigung sol specificè, deutlich vnd klar von Puncten zu Puncten expressè vnd außdrücklich geschehen / vnd wenn der Beflagte solches nicht thut / wird vor vngehorsam / so den Krieg ganz nicht / oder je nicht vollkörnlich contestirt erkennen vnd gesprochen. Const. p. 1. 10. & n. seq.

Litiscontestatio sol deutlich/nit weit-schweiffig geschehen. D. c. 16. in pr.

Li-

¶

Litiscontestatio, so die vnvernemlich  
geschicht / sol nach gelegenheit der Advo-  
cat gestrafft / vnd d Client in die retardati  
Processus, auch do er hierunter vorseh-  
lich tergiversirte / vnd nachdem ihm litē  
anderer gestalt zu contestirn per senten-  
tiam auffgelegt were / dennoch solchem  
Urthel durch richtige Antwort nicht Fol-  
ge thete / vber die Expensen gleichsals in  
eine willkürliche Straffe vertheilt wer-  
den. R. c. 16. §. Würde aber einer.

Litiscontestatio sol nicht bis in den  
letzten Satz gesparet werden / sondern  
beym andern Satz geschehen / bey Ver-  
meidung der Expensen. R. c. 11. in pr.

Litiscontestatio sol bald nach den di-  
latorischen exceptionib. im ersten Satz  
geschehen. R. c. 11. in pr.

Litiscontestatio kan wegen anschnli-  
chen declinatorien eingestellet werden.  
R. c. 11. §. Es hette dann.

Litiscontestatio kan per exceptio-  
nem spolij auffgehalten werden. R. c. 11.  
§. desgleichen.

Nach

neinlich  
Advo-  
tardati  
vorseh-  
hm litē  
senten-  
solchem  
cht Sol-  
sfals in  
ilt wer-

s in den  
sondern  
en Ber-  
n pr.  
h den di-  
en Sak

nschnli-  
werden.

xceptio-  
. R. c. II.

Nach

9  
Klag  
vff e  
nich  
Es  
stan  
alsd  
Ibic  
I  
gesd  
and  
von  
stat  
Das  
sen  
sche  
lita  
con  
L  
sol  
der  
vor  
ren



Q.

Nach der Litiscontestation sol Be-  
klagter die peremptorias exceptiones  
vff einmal vorbringen / oder sol hernach  
nicht damit gehört werden. D. c. II. §. ult.  
Es were dann / daß solche auff's neue er-  
standen / vnd er es endlich erhalten könte /  
alsdenn sol er damit zugelassen werden.  
Ibid. in fine.

Litiscontestatio, so solche von einem  
geschehen / vnd Consorten weren viel / die  
andern aber sich darauff referirten / daß  
von ihren Mitconsorten die Litisconte-  
station geschehen / mit dieser Erklärung /  
daß sie den Krieg Rechtens ebenermas-  
sen / wie von ihren Mitverwandten ge-  
schehen / cum omnibus clausulis & qua-  
litatibus befestigt haben wolten / sol solche  
contestatio gnugsam seyn. D. c. 6. in fin.

Litiscontestatione eventualiter facta,  
sol nicht alsbald darauff geurtheilet / son-  
dern dieselbe suspendirt bleiben / biß die  
vorgeschüßten dilatoria exceptiones ih-  
ren Effect erlanget. D. c. II. §. Es sol aber.  
Nach

L.

Nach der Litiscontestation mag der  
Richter den Partheyen zu prosequi-  
rung etlicher brieflicher Urkunden oder  
aber Fürwendung exceptionum pe-  
remptoriarum von vier Wochen zu vier  
Wochen zum Urthel zu beschliessen/wol.  
2. Termin zulassen. Const. p. 1. 9.

Litidenunciatio, vide denunciatio  
Litis.

Loeden.

Der Grundherr kan zu Nachtheil dem  
so das jus pascendi servitutis hat / die  
Loeden oder Gründe nit umbreissen noch  
zu Acker machen / Es were denn / daß der  
rer örter sonst genug were vorhanden.  
Const. p. 2. 41.

M.

Mäcker / so vff allerley Art Partiten  
treiben / sol man nicht leiden. T. A. p. 8. 5.  
Weil vns auch.

Mandat.

Es sol niemand eines andern wegen  
vor

mag der  
sequi-  
en oder  
m pe-  
zu vier  
en/wol.

uncitio

heil dem  
at / die  
en noch  
/ daß de  
handen.

Partiten  
A. p. 8. 5.

en wegen  
vor

vor  
nig  
tion  
S  
ken  
do e  
wor  
5. a  
wer  
S  
So  
and  
der  
Bl  
incl  
Eh  
dar  
ode  
fön  
ner  
te h  
selb  
lich





**III**

vor Gerichte erscheinen/ er habe denn ge-  
nugsam Mandat, vngeacht / daß er cau-  
tion de rato bestellen wolte. R.c. 7. in pr.

Ohne Mandat sol kein Advocat verse-  
hen / sondern es sol das Gesetz ex officio,  
do es der Part nicht fechten wird / ver-  
worffen/ vnd der Advocat anfangs vmb  
5. andermals vmb 10. Thaler gestraffet  
werden. R.c. 7. in pr. verl. sol demnach.

Vater/ von wegen seines Sohns/ vnd  
Sohn wegen des Vaters / wie auch alle  
andere Personen / in auff vnd absteigen-  
der Linien / dergleichen seithalben die  
Blutsverwandten/ bis in dritten Grad/  
inclusivè, vnd der Mann wegen seines  
Ehweibes/ der Schwäher für seinen En-  
dant/ oder Tochtermann/ vnd der Endant  
oder Tochtermann für seinen Schwäher  
können im Rechten ohne Gewalt erschei-  
nen/ defensorio nomine, in dem Gerich-  
te handeln/ jedoch daß sie allwege in dem-  
selbē Termin noch cautionem rati wirk-  
lich bestellen. R.c. 7. §. Wir lassen.

**G**

Ohne

## M.

Dhite Mandat, wie jeko getteldet / können auch liticonfortes erscheinen. R. c. 7. §. Wir lassen.

Mandat, so es mangelhafte / vnd der Anwald bestellt cautionem rati, sol der selbe / wenn er sein erbieten in solchem Termin zu Werck richtet / zugelassen werden. R. c. 7. §. Do auch.

Mandata vnd Vollmachten sollen von Parteyē besiegelt vnd unterschriebē seyn. R. c. 7. §. Do auch. vers. die Mandata.

Wer viel Sachen in einem Gerichte hat / sol nicht nur ein gemein Mandat fürbringen / sondern zu einer jeglichen Sache ein besonders / oder das general-Mandat vidimirt beyligend lassen / in verbleibung dessen sol der Parth in die Expensen, vnd der Advocat vmb 5. Thaler gestrafft werden. R. c. 7. §. Wann auch einer.

Wenn ein Mandat oder Syndicat gefochten werden wil / sollen nicht hiervon vergebliche disputationes ereignet / sondern die Mängel / daher man das Mandat

dat

t/son  
R. c.

nd der  
ol der  
olchem  
elassers

en von  
ē seyn  
ata.

erichte  
lat für  
Sache  
Mandat  
reibung  
en, und  
ffe wer

icat ge  
hiervon  
et / son  
g Man-  
dat

dat  
an  
c.7  
cat  
me  
sen  
Po  
de  
sen  
N

E

lic

m

## M.

dat zu impugniren vermerkt / in specie  
angezeigt / vnd außgeföhret werden. R.  
c. 7. §. Do nun. Such hier auch 1. Ratifi-  
catio.

Die jenigen / so Mandata auff sich neh-  
men / sollen in allerwege darauff bedacht  
seyn / wie sie die Gerichtsgebühren von  
Partheyen einbringen / in verbleibung  
dessen / die selbst zu entrichten schuldig  
seyn / vnd sonst nit zugelassen werden.  
R. c. 7. §. Schließlich.

### Miethen.

Miethen vnd Pächte kommen auff die  
Erben. Const. p. 9. 37.

### Milde Sachen.

Milde Sachen werden nach dem ding-  
lichen Rechte bezahlet. R. c. 49. §. alles.

### Mißbräuche.

Mißbräuche lauffen in Arresten offte  
mit vnter. R. c. 51. §. Dieweil.

Mitbelehnte / vid. sup.

### Agnaten.

Mitbelehnten / so in eine Verpfän-  
dung

G ij

dung

## M.

tung nicht gewilliget / sol die Hülffe her-  
nachmaln vnuschädlich seyn. vid. Hülff.

### Mitgift.

Der Frawen Mitgift verlischet / vnd  
wird allein auff das Leibgedinge vnd ge-  
troffen Heyraths Contract gesehen / vnd  
jhr dasselbe gefolget. Ein anders ist / wo  
gewisse Pacta seyn. Const. p. 2. 42.

### Mora.

Interesse post moram sol hinfüro nit  
bloß erfordert / sondern sol per circum-  
stantias vel conjecturas probirt vnd li-  
quidirt / auch alsdann die moderation  
erkennet werden. Constitut. p. 2. 30.

Interesse ob non soluti pretij von ei-  
nem erkauften Gute oder Hause / ist  
fünff Gilden. Const. p. 2. 30.

### Mord / Mordbrenner.

Vater, vnd Kinder, Mord / wird mit  
dem Wasser oder Rade gestrafft: So der  
getödteten Personen viel / sollen so viel  
Zangenriß gegeben werden. Const. p. 4. 3

Mord vnd Todtschlag an nahen  
Freund

hilff hee  
Hülff.

het/ vnd  
vnd ge-  
hen/vnd  
ist / wo  
2.

furo nit  
circum-  
vnd li-  
eration  
30.

von ei-  
se / ist

vird mit  
:So der  
n so viel  
nt. p. 4. 3  
nahren  
Freun



Fre  
Sch

4.3.

D

voll

wer

vor

stra

D

Lehr

ein

Ter

D

die

der

den

best

stun

ode

der



## M.

Freunden / sol neben schleiffung mit dem  
Schwerdt gestrafft werden. d. Const. p.  
4.3. vid. etiam §. Todtschlag.

Mordbrenner / so die That noch nicht  
vollbracht / ist nichts weniger mit dem Fe-  
wer / Auch die / so solches befohlen / oder  
vorschub thun / mit dem Schwerdt zu  
straffen. Const. p. 4. 17.

## Mündlein.

Mündlein haben in der Vormünder  
Lehngüter / von Zeit an der Bestetigung /  
ein stillschweigend hypothec. N. c. 45. §.  
Ferner.

## Münze.

Mit Berenderung der Münze ist vff  
die Zeit des Contracts zu sehen / wo aber  
der Schuldner in mora gewesen / vnd  
dem Gläubiger mit der Bezahlung auff  
bestimmte zeit nicht zu halten / vnd es ent-  
stünde dem Gläubiger hieraus Schaden  
oder Abbruch der Münze / denselben sol  
der Schuldman ersetzen. Const. p. 2. 28.

Reinische Gülden / so die bloß stehen /

G iij

vnd

## M.

Vnd nicht außgedrucket / ob es Gold oder  
Münze gewesen / bedeuten 21. gr. Münze  
ke / wie er zur Zeit des Contracts gegol-  
ten / es geben denn die Umstände ein-  
anders. Const. p. 2. 29.

Gute Gülden sollen nicht auff Gold /  
sondern Münze gezogen werden. Const.  
p. 2. 29.

Reinische Gülden werden vor Rei-  
nisch Gold verstanden. Const. p. 2. 29.

Schuldverschreibungen vnd Obliga-  
tiones, do solche auff Gülden ins gemein  
ohne benennliche Andeutung der Sor-  
ten / dorinnen die Solution erfolgen sol /  
oder auff Gülden oder Zahlthaler gerich-  
tet / sol der Schuldener verpflichtet seyn /  
dem creditori die Anzahl so vieler Thaler  
oder Gülden / darzu er sich verschrieben /  
in der Münze / wie dieselbige nunmehr  
vnd jeko gangbar ist / abzutragen / vnd  
sich hierwider mit der verenderten inner-  
lichen bonitet wider seine Brieff vnd  
Siegel nicht zu behelffen vnd zu beschü-  
hen

ld oder  
Mün.  
gegol.  
nde ein

Gold /  
Const.

er Rei.  
.29.

Obliga-  
gemein  
er Sor-  
gen sol /  
gerich-  
et seyn /  
Thaler  
rieben /  
unmehr  
en / vnd  
n inner-  
ff vnd  
i beschü-  
hen

Se  
tu  
de  
od  
C  
fo  
ste  
je  
ca  
fo  
m  
a  
le  
fo  
o  
  
d  
Q  
fo  
n  
t  
fo  
u  
d



## M.

ken haben/vnd das sol nicht allein in mu-  
tuo vund bey geliehenen Geldern / son-  
dern auch in allen andern verbriefeten  
oder sonsten erweißlichen abgehandelten  
Contracten, als käuffen / miethen / tau-  
schen / Pfandschillingen / vnd wie sie son-  
sten Namen haben mögen / statt finden /  
jedoch sol die Constit. p. 2. 28. in diesen  
casibus praxeritis declarirt, vnd dieselbe  
so ferner quoad observantiam in jetzt ge-  
meldeten Fällen suspendirt, in künfftig  
aber keines weges abrogirt, sondern al-  
lerdings in ihrem valor erhalten werden  
sol. Churf. S. Münz Edict. §. do aber die  
obligation.

Do ein Contract oder Schuldbrief  
der Wiederbezahlung halben / zu Zeit der  
Münz-confusion, in was vor Münz-  
sorten dieselbe eigentlich geschehen solte /  
maß gebē / oder in genere vff solche Mün-  
ze / so tempore solutionis geng vnd gebe /  
so hat es keinen zweiffel / solchē Contract  
zu halten. Churf. S. Münz Edict / §. wür-  
de nun.                      G    iiii                      Münz-

# M.

## Mußtheil.

Des Mußtheils sol sich das vberlebende Eheweib // ohne vorwissen der Erben / nach dem Drenßfigsten anzumassen nicht befugt seyn. Const. p. 3. 33.

Dem Eheweibe gebühret das zum Mußtheil / was bey des Mannes Leben im Hoff vnd Behausung / vnd nicht was vff dem Felde ist oder stehet. Const. p. 3. 34.

Gersten / Hopffen vnd Heiden gehört zum Erbe / vnd nicht zum Mußtheil. Const. p. 3. 35.

Alles / was vor dem halben Theil zum Mußtheil gehörig / vnd nach dem Drenßfigsten verhanden vnd vbrig ist / gehört zum Mußtheil. Const. p. 3. 36.

Fraw von Ritters Art / so Erbe nimmet / kan nicht Gerade / Mußtheil / Morgengabe vnd Leibgeding fordern / jedoch stehet ihr frey / sich des Erbes zu begeben / vnd ihrer Frawlichen Gerechtigkeit zu gebrauchen / es were denn die Ehestiftung

leben  
erben /  
nicht

zum  
Leben  
was  
st. p.

gehört  
theil.

zum  
Dreys  
gehört

enim  
Mor  
jedoch  
geben /  
keit zu  
bestiff  
tung

für  
ten  
do  
P.

ni

vo  
K  
di

ju  
ei  
W  
o  
fi

b  
f  
o





## M.

fung oder Vergleichung anders. Töchter/ob sie gleich Erbe nehmen/ können sie doch auch ihre Gerade fordern. Constit. P. 3. 37.

## Mutter.

Der Mutter folget in allwege ex bonis mariti der dritte Theil. Const. p. 3. 8.

## N.

## Rehergeltung.

Die Rehergeltung der Stammgüter von Eltern vnd Großeltern gebührt den Kindern vor den Blutsfreunden/welche die Recht nicht haben. Const. p. 2. 31.

Rehergeltung ist innerhalb Jahrsfrist zulässig/ob gleich das Gut verkauft/vn einem andern tradirt. Es were dann die Ankündigung vom Verkäufer geschehē/ oder der / so die Rehergeltung hat / hette sich daran verglichen. Const. p. 2. 32.

Rehergeltung / so einem ex pacto gebührt/wird durch Verjährung vnd prescription nicht aufgehoben. Es were dann einem tertio oder dritten Person

G v vera

N.

verkauft worden. d. Const. p. 2. 32.

Neherkauff eines Guts / kan ratione conventionis nicht rescindirt, vnnnd der Käufer nicht angesprochen / sondern der Verkäufer ad Interesse belanget werden / Es sey denn das Gut der Nehergeltung halben verhypothecirt, alsdann kan der Käufer angesprochen werden. d. Constit. p. 2. 32.

Der Nehergelter oder Verkäufer ist nicht allein iustum precium, sondern so hoch man es sonst einem Frembden verkaufen könnte / dafür zu geben schuldig / Jedoch muß hierin / so wol im vorigen Fall die Gewonheit / auch do etwa derentwegen paciscirt sey / observirt werden. Const. p. 2. 33.

Notarij, so Gerichtsverwaltungen oder Bestallungen annehmen / sollen in beyseyn der Unterthanen zun Acten schweren. N. c. 2. in fin.

Nothdurfft.

Tägliche Nothdurfft vnd Unterhalt  
sol

2. 32.  
atione  
nd der  
ern der  
et wer  
hergel  
lsdann  
rden. d.

uffer ist  
ndern so  
den ver  
huldig /  
vorigen  
derent  
werden.

stungen  
sollen in  
Acten

unterhalt  
sol

fol  
Er  
ver  
wa

wo  
re  
F  
D  
se  
f  
d  
r  
C



## N.

sol Weibern vnd andern Personen / so  
Erstigkeit in einem Gute haben / darein  
verholffen wird / verbleiben. R. c. 39. §.  
wann auch.

## Nothwehr.

Do einer die Defension oder Noth-  
wehr vorwendet / vnd doch dieselbige nit  
recht erweisen kan / wird ihm die scharffe  
Frage zuerkant / Es were dann / daß er  
durch einen Zeugen defensionem bewie-  
se / oder / daß ihm der Getödtete hefftig  
feind gewesen / oder sonst eine vermu-  
thung des Rechtens vor sich hette / als-  
denn wird er von der Tortur liberirt, vnd  
willkürlich durch Abhawung der Hand /  
Staupe / Berweisung / Gefängnis / oder  
Geldbusse gestrafft. Const. p. 4. 8.

## Nothzucht.

Nothzucht ist mit dem Schwerdt zu  
straffen. Const. p. 4. 31.

Der / so ein Mägdlein vnter zwölff  
Jahren mit Nothzucht fleischlich erkant /  
ist mit dem Schwerdt / oder do es ohne

B vj

Noth.

## N.

Nothzucht / mit Staupen zu schlagen.  
Const. p. 4. 32.

Nullitet. Klage / ob schon solche inner-  
halb nachgelassener Frist eingewendet /  
sol doch die Hülffe auff das Urthel / so  
seine Krafft erweist / nicht suspendirt,  
sondern verwahret werden. D. c. 38. in  
medio vers. wann auch.

Nullitet. Klage sol innerhalb sechs  
Wochen / drey Tage nach Eröffnung des  
Urthels anzurechnen / fürbracht / vnd in  
dem nächstfolgenden Termin / oder in an-  
dern Gerichten die zu gewissen Zeiten  
nicht gehalten werden / binnen duppelter  
S. frist / zu fernerer Außführung cita-  
tiones erlanget / oder ferner damit nicht  
gehöret werden. D. c. 38. in pr.

In der Nullitet deducirung / do ver-  
mercket wird / daß der / welcher das Ur-  
thel angefochten / dessen keine erhebliche  
Ursachen gehabt / sol deshalb 40. flor.  
den Gerichten zur Straff verfallen seyn.  
D. c. 38. vers. So auch hernacher.

Ober

blagen.

e jinner  
endet /  
thel / so  
endirt,  
c. 38. in

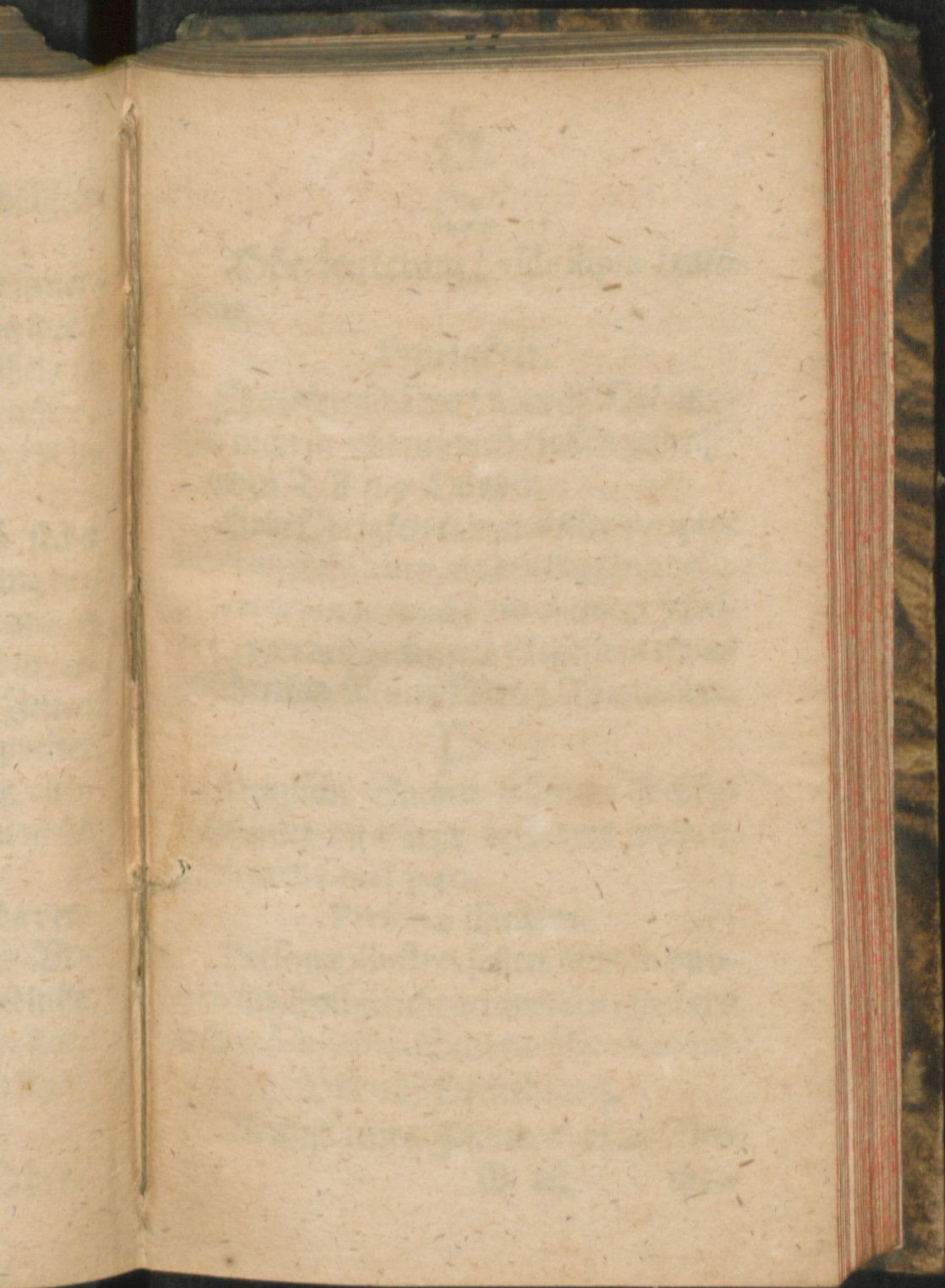
b sechs  
ing des  
vnd in  
in an  
Zeiten  
ppelster  
g. cita  
it nicht

do vera  
as Bra  
ebliche  
o. flor.  
n seyn.

Ober









S.

S.

Oberleuteung // vide supra: Leute-  
rung.

Obrigkeit.

Obrigkeit/so Churf. Durchl. Ordnun-  
gen nicht in acht nehmen // sollen gestrafft  
werden. T. A. p. 9. Do aber.

Hohe Obrigkeit kan zu weilen propter  
bonum publicum, als dem das Interesse  
privatorum zu weiche / in allewege schul-  
dig / von den gemeinen Regeln in etwas  
abshreiten. Müntz Edict. §. Wann aber.

P.

Peinliche Sachen sollen in Schöp-  
penstulen vffs erste befördert werden.  
Pol. part. 2. n. 11. p. 30.

Personæ illustres.

Personæ illustres sollen nicht in pub-  
lico im Hoffgericht geschworen / sonder  
in der Audientz-Stuben. R. c. 18. in fin.

Pfand / Pfändung.

Verlust eines Pfandes ohne Ver-

S vij

war

P:

Verlofung des Bleubigers / trägt der Schuldiger billich. Const. p. 2. 26.

Wer Pfand vber Nacht ligen lesse / ist neben dem gewöhnlichen Pfandschilling vnnnd Schadens Abtrag / alle Nacht / so lange es ligt / drey Schock zu geben schuldig. Const. p. 2. 27.

Pfande vnnnd Wiederkäuffe können nicht præscribirt werden / auch durch 100. vnd mehr Jahr nicht / sondern jederzeit gelöst werden. Const. p. 2. 1.

Pfändung hat den effectum interrumpendi possessionem, doch muß mit dem Pfande gebahrt werden / wie recht ist. Const. p. 2. 5.

Wer die Pfändung in ein ander Gericht einführet / wird neben Wiederstellung des Pfandes mit dreissig GULDEN gestrafft: Aber ein Vnterthan / so seinem Herrn ein Pfandt entführet / vnd desselben jurisdiction relimirt, ist mit ziemlicher Geldbusse zu straffen / oder nach Gelegenheit gar aus dem Gerichte zu ziehen

ge der

esse / ist  
yilling  
ht / so  
schul

önnen  
durch  
n jeder

inter-  
uß mit  
e recht

er Ge  
derstel  
Bülden  
seinem  
d dessel  
ziemli  
ach Ge  
zu zie  
hen

he

ih

ber

br

da

W

je

pf

sch

ve

be

te

f

h

**P.**  
hen auffzulegen. Constitut. p. 2. 8.  
Pfandgerechtigkeit / was dieselbe an  
ihr selbst / vermöge der Rechte / vnd darü-  
ber gegebenen Brieff vnd Siegel mit sich  
bringet / sol in acht genommen / vnd sich  
darnach gerichtet werden. N. c. 39. §.  
Wann aber sonsten.

Pfand, Schilling seynd die Erben des  
jenigen / so ein Gut ohne insinuation ver-  
pfändet / nichts minders zu erstatten  
schuldig. N. c. 46. §. Aber vnberwegliche-  
verf. die Erben.

Pferde außspannen / vnd Pflüge  
bestehlen. vid. §. Diebstahl.

### Plackerey.

Plackerey vnd von Herrenlosen Knech-  
ten. T. A. p. 27.

Præscriptio, vid. Verjährung.

### Process.

Process ist ab executione nicht anzu-  
fahen. N. c. 51. post pr. verf. zum Andern.

Processse sollen / wo möglich / verkür-  
zet werden. N. G. D. c. 1. §. besonders.

Pro-

# P

## Procuratores.

Procuratores, so kein publicum testimonium fürlegen können/sollen genzlich abgeschafft./ vnd in keinem Ampt ihm das procuriren verstattet werden. Pol. part. 2. n. 22. p. 44.

Procuratores, so vntüchtig/ sollen nicht geduldet werden. Pol. part. 2. n. 22. p. 43.

## Producent, Product.

Producent sol nach Verfließung der Sächs. frist./ so ihm zu beweis nachgelassen/ keine andere Zeugen angeben/ oder additionalles einzubringen / nachgelassen werden. R. c. 20. §. vnd dieweil.

Producenten ist vbenommen / vor Verfließung der Sächs. frist / die Artikel zu endern / zu vermehren / vnd mehr Zeugen anzugeben. R. c. 20. §. Wir las aber.

Producenten ist vngewehrt/wann die Zeugen allein verbaliter, vnd absentes tanquam praesentes, aber nicht realiter producirt, noch mit dem Zeugen Ende

be



cum te-  
en genk  
n Ampt  
werden.

ollen nit  
P.43.

ing der  
nachge-  
n/oder  
elassen

n / vor  
e Arti-  
d mehr  
Dir las

ann die  
sentes  
ealiter  
Ende  
be

Bele  
zulo  
I  
Etio  
gen  
ver  
S. 2  
  
I  
ten  
par  
  
I  
fuf  
rati  
  
we  
vn  
fes  
nu  
gel



## P.

Beleget / einen oder mehr Zeugen sollere  
zulassen. R. c. 20. §. Ebenmässig sol.

Product, so der in termino produ-  
ctionis nicht erscheinet / mögen die Zeu-  
gen nichts desto weniger angenommen /  
verendet vnd abgehöret werden. R. c. 20.  
§. Ob aber der.

### Professores.

Professores vff den Univerfiteten sol-  
ten ihres Ampts mit fleiß abwarten. Pol.  
part. 2. n. 8. p. 13.

### Protestatio.

Protestationes sollen keinen eff. Etum  
suspensionum haben / noch in vim leute-  
rationis gelten. R. c. 35. §. ult.

## R.

### Räthe in Städten.

Räthen in Städten ist vergönnet /  
wenn die Handwerckslente / so zünftig /  
vnbillich seyn / vnd vorthafftige vber-  
setzen vberführet / den Meistern die Zu-  
nung zu nehmen / vnd andern nechstan-  
gelegenen Städten vngehendert dahin

at

R.

arbeiten / zu backen / zu schlachten / vnd ih-  
re Waaren zu verkauffen / frey zu lassen.  
Pol. part. 2. n. 8. p. 38.

Ratificatio.

Eines nicht genugsamen / Bevoll-  
mächtigen / wenn die geschehen kan? Trü-  
ge sichs zu / das ein Procurator ohne ge-  
nugsame Vollmacht admittirt were / vñ  
den Proceß continuirt hette / sol dem  
Constituenten frey stehen / ehe vñ zuvor  
in der Sachen heuptsächlich erkant  
wird / das jenige / wz er gehandelt / zu rati-  
ficirn, es sey vorhero darwider excipirt,  
od nicht / wann aber in der Sachē defini-  
tivè erkant / vnd ein Theil excipirte, als-  
dā erst wider die Handlung des vnqua-  
lificirten Procuratoris ehe vnd zuvor der  
Constituent seiner ratification halben  
sich verbis vel factis erkläret / vff solchen  
fall were er mit hernachfolgender rati-  
fication nit zu hören. R. c. 7. §. Trüge sichs.

Reassumptio Proccsus.

Reassumptio Proccsus sol nach Ab-  
ster.

vnd ih.  
lassen.

Bevoll.  
n? Trü.  
hne ge.  
ere/vñ  
sol dem  
i zuvor  
ertant  
u rati-  
cipirt,  
defini-  
te, als  
vngua-  
vor der  
halben  
solchen  
ratifi-  
ge sichs.

nach Ab-  
ster.

ster  
den  
end  
tati  
die  
vbe  
zur  
ner

so i  
den

den  
au  
H  
ge  
fer  
in  
c.

lic  
du



X.

sterben eines oder des andern Parts von den Erben außdrücklich geschehen / auch endlich selbst ad videndum reassumi Citation außwirckē / oder der klagende Theil die Erben ad reassumendum citirn / vnd vber diesem Passu expressè, ob der Proceß zur genüge reassumirt oder nicht / erkennen lassen. D. c. 17.

Recognitio, Recognoscens.

Recognition briefflicher Brkunden so in Berichten geschicht / sol mit Fleiß zu den Acten registrirt werde. D. c. 23. in pr.

Recognoscens Briefflicher Brkunden / nach Ersehung derselben / wann er aussagen vnd bekennen würde / daß es die Hand vnd Siegel sey / dafür es vom Gegentheil außgeben wird / sol darbey gelassen / vnd hierüber mit keinem Eyde / wie in puncto diffessionis belegt werden. D. c. 25. §. deßgleichen.

Do aber dem Producenten bedenklich were / durch seinē Widerpart die producirten documenta endlich diffitirn zu las-

**R.**

lassen/sondern viel lieber andre recogno-  
scenten als Zeugen angeben wolte/sollen  
dieselben vorher schwören / daß sie vff die  
vorgelegten Urkunden / wofür sie diesel-  
ben halten/ oder erkennē/die rechte War-  
heit sagen wollen / doch sol in solchem fall  
der Producent Artikel / sampt Namen  
der Zeugen vnd recognoscenten / auch  
Abschriften von den briefflichen Ur-  
kunden in S. frist zu vbergeben/vnnd die  
Commissarien außzubieten schuldig / vñ  
dem andern Theil Interrogatoria darwi-  
der zu vbergeben/nachgelassen seyn/doch  
dß dieselben nit ad merita & contenta in-  
strumentorū, sondern allein auff Hand  
vnd Siegel/ vnd als auff externam for-  
mam der Urkunden gerichtet werden Ib.  
Reconventio.

Reconventio hat nicht ehe statt / bis  
nach Endung der convention. R. G. D.  
c. 6. in pr. Such Kläger.

Reinische Guldē. vid. S.  
Münze.

Re-



cogno-  
e/ sollen  
vff die  
diesel.  
War-  
em fall  
Namen  
/ auch  
Br.  
ind die  
dig / vñ  
darwi-  
n/ doch  
nta in-  
Hand  
m for-  
den Ib.

tt / bis  
B. D.

5.

Re-

R  
ins  
nen  
D.o

Ju  
aben

des  
ver  
ein  
St  
sta  
den

be  
ge  
nu



## R.

### Relatio.

Relation der Boten / der beschehenen  
insinuation vnd execution der Citatio-  
nen sol ad acta registrirt werden R. G.  
D. c. 4. in pr.

### Repraesentatio.

Jus repraesentationis hat statt im Lehn  
aber nicht im Erbe. Const. p. 3. 28.

Retorsionis jus. vid. §. jus retor-  
sionis.

### Relutio.

Relutio oder wieder an sich Lösung  
des Schuldners der zugeschlagenen vnd  
verkauften Güter / hat nach verflussung  
eines Jahrs / vnd wenn das Gut einem  
Frembden zugeschlagen worden / nicht  
statt. R. c. 39. §. damit aber. & §. Schul-  
dener.

### Renunciatio.

Die Renunciatio oder Verzeihung  
beneficiorum vnd Wohlthaten des Bür-  
gen sol durch special- vnd general-Re-  
nunciatio geschehen. Const. p. 2. 17.

Re-

## R.

### Restitutio.

Die Restitutio in integrum ex capite justæ ignorantia etiam injustæ ignorantia sol wider die præscription nit statt haben / wenn 30. Jahr / Jahr vnnnd Tag verlauffen. Const. p. 7. 9.

### Revisio.

Revisiones auff ergangene definitiv- Urteil sollen nit angenommen / sondern abgewiesen werden. N. c. 37. in fin.

### Richter.

Richter sol niemand rechtlos lassen. N. G. D. c. 1. §. besonders in fin.

Richter sol armer Leute Sachen wol in acht nehmen. N. G. D. c. 1. §. Ob wir.

Richter sol die Sachen / so pias causas, Witben / Waisen / arme Leute betrifft / nit verzögern. N. G. D. c. 1. §. besonders.

## S.

### Sache.

Sachen / so nit hochwichtig / sollen nit in den Proceß gewiesen werden / sondern  
sel

ex capi-  
ta igno-  
nit statt  
und Tag

definitiv-  
sondern  
1.

assen. N.

chen wol  
Ob wir.  
s causas,  
riffe/nis  
ers.

ollen nie  
sondern  
sel

selbst  
Dbr  
rien  
2. n.

stief  
nach  
gen  
20.

find

nit

tern  
S  
che  
Zä  
che



## S.

selbige zu vergleichen / besonders zwischen  
Obrikeit vnd Unterthanen / vnd Inju-  
rien / fleiß angewendet werden. Pol. part.  
2. n. 21. p. 46.

## Sächsische frist.

Sächsische frist sol / so solche vor Ver-  
fließung der ersten Sächs. frist gesucht /  
nach befündung erheblichen Rechtmessi-  
gen Ursachen / verstattet werden. R. c.  
20. §. Wir lassen aber.

## Schak.

Befundene Schätze sind des / der sie  
findet. Const. p. 2. 53.

## Scheffel.

Scheffel Erhöhung in Städten ist  
nit zu verstaten. Pol. part. 2. n. 32. p. 54.

## Schoß.

Schoß / Stewr / vnd was auff den Bü-  
tern zu Besoldung der Kirchen, vnd  
Schuldienern / oder andern milden Sa-  
chen zu entrichten / als Decem, Item  
Jährliche Zinsen von wiederverkaufl-  
chen Hauptsummen / vnd dergleichen  
one

**S.**

Onera realia werden gleichsfals nechst den Arzneykosten/vor andern Schulden bezahlet. R. c. 42. §. Ferner.

**Schöffner.**

Schöffner sollen keine neue Innungen den Handwerger geben/ohne vorbewust Churf. Durchl. Pol. part. 2. n. 18. p. 38.

Schöffner sollen ohne vorbewust Churf. Durchl. keine neue Amptsbücher machē. Pol. part. 2. n. 13. p. 32.

**Schulden.**

Schulden oder Nomina sollen / so die Hülfte wider Unmündige gehet / ehe man in die ligende Güter verhilfft / vff des Debitoris Gefahr angegriffen werden. R. c. 39. §. Endlich. verl. deßgleichen.

Aussenstehende Schulden / quo ad actionem personalein, können ohne Solennitet so wol die fahrende Haab verpfändet werden. R. c. 46 §. Ferner.

Aussenstehende Schulden vnd nomina mag der Gleubiger begehren / wenn die Güter nicht zureichen / Es wolte dann  
der



als nechst  
Schulden

nnungen  
vorbewust  
.p.38.  
st Churf.  
er mache.

en / so die  
het / ehe  
ilfft / vff  
ffen wer  
gleichen.  
quo ad  
ohne So-  
daab ver  
er.  
ad nomi-  
n / wenn  
olte dann  
der

der  
die  
sol  
den  
Zei  
der  
ten

S  
auf  
an

vn  
so  
zah  
lit  
pr

ge  
he

o  
a  
r



## S.

der Schuldener im anfang die Hülff in die nomina geschehen lassen / auff den fall sol zwar der Gleubiger an solche Schulden sich anweisen zu lassen schuldig seyn / Jedoch / daß solche richtig / vnd ohne sonderbare Kosten eingebracht werden können. R. c. 39. §. Endlich.

Schulden / die zu vorn / vnd ehe der Schuldener das Gut an sich bracht / dar auff verpfändet / gestanden / gehen allen andern vor. R. c. 42. §. gleiche Meynung.

Schulden von verenderten Depositen vnd hinterlegtem Gut / wird nach denen / so ein dinglich Recht vff etwas haben bezahlet / welches von extrajudicial-depositen alleine zu verstehen. R. c. 49. in princ.

## Schuldener.

Schuldener / so in fuga, mag eingezo-gen vnd angehalten werden / wo man ihn haben kan. Const. p. 2. 21.

Schuldener hat jus reuisionis, in Jahresfrist / so der Gleubiger sein Gut

S

sub

S.

sub hasta erkaufft / oder mag binnen der  
Zeit einen pinguiorem emptorem für  
schlagen / doch ohne alle simulationes.  
Scheinkauffe. R. A. p. 25. §. Damit auch.

Schuldener kan sein feilgebotenes  
Gut / so einem Gleubiger gebührlich zu-  
geschlagen / in Jahr vnd Tag wiederumb  
an sich lösen / welche an sich Lösung oder  
Relutio, wenn einem Frembden das  
verhoffene Gut zugeschlagen / nicht statt  
hat. R. c. 39. §. damit aber.

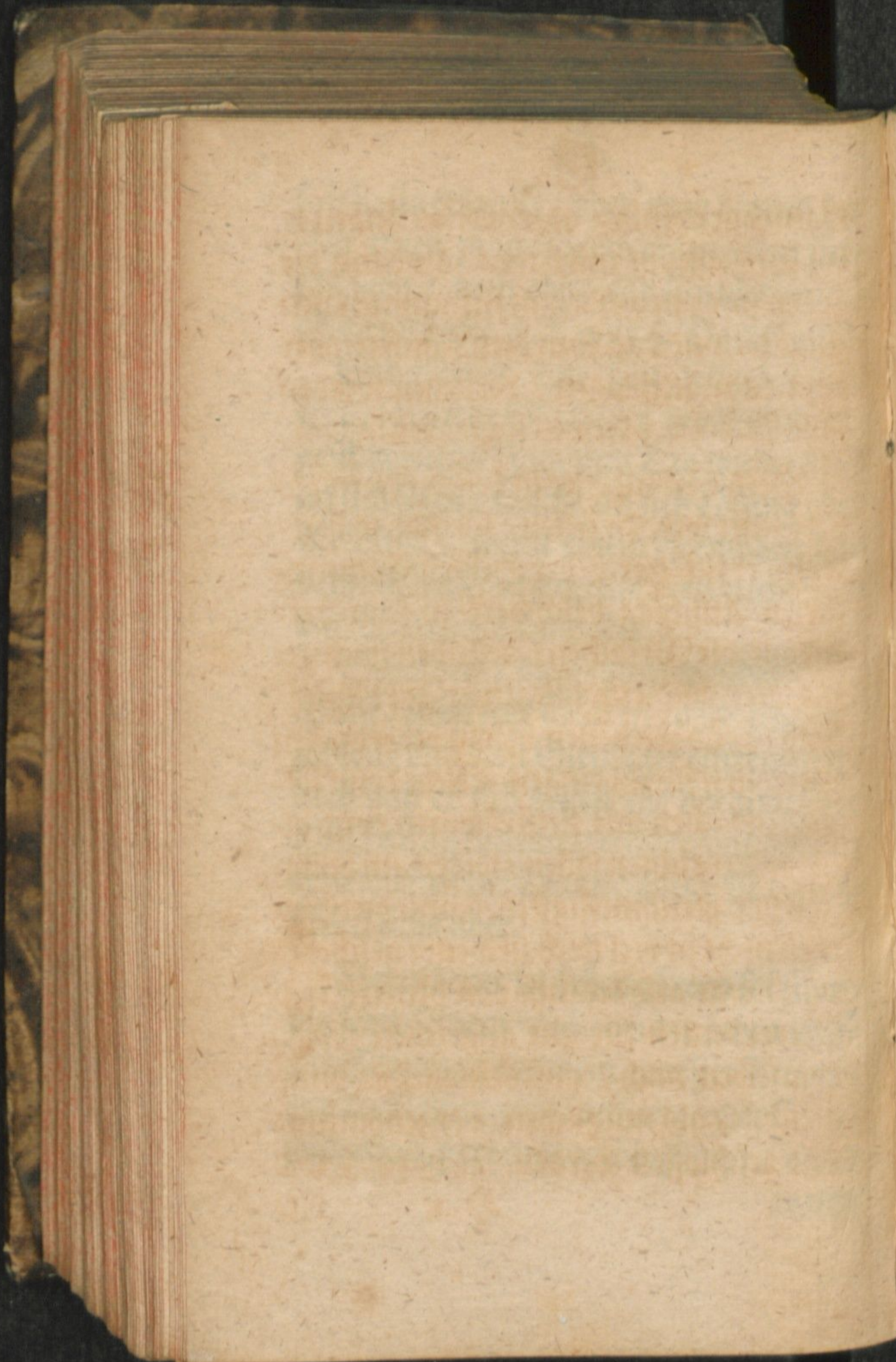
Schuldener mag / zu abwendung der  
Hülff / selbst mit Gütern / ohne zwang /  
zahlen / vnd dem Gleubiger einräumen /  
doch daß er sich dessen ehe der angesetzte  
Hülffs Tag kommet / erkläre / vnd seinem  
erbieten mit der That nachsetze. R. c. 39. §.  
Weil sich aber.

Schuldener in Lehengütern sol schul-  
dig seyn / seinem creditori die Lehen auff-  
zulassen / wozu dann ein gewisser Termin  
zur Aufflassung / mit anhangender Com-  
mination, peremptorie bestimpt / vnd  
wann

nen der  
em für  
ationes-  
it auch-  
boten  
rtlich zu  
derumb  
ing oder  
den das  
icht statt

ung der  
wang /  
eumen /  
ngesehte  
seinen  
c.39. S.

ol schirl  
en auff  
Termin  
rCom-  
/ vnd  
wanit



w  
di  
Lo  
ge  
de  
fo  
  
v  
w  
fo  
n  
n  
h  
g  
i  
f  
o  
s  
e  
n



**S.**

wann darzwischen oder auff denselben er  
die Aufflassung nicht thut / alsdann die  
Lehen in contumaciam für auffgelassen  
geachtet / vnd das Gut dem Käuffer / oder  
dem es zugeschlagen / verlichen werden  
solle. R. c. 40. §. dieweil sichs aber.

Dem Schuldner in Lehengütern / so  
verkauft werden sollen / sol frey stehen /  
wenn er sich durch der Herren Commis-  
sarien Anschlag beschwert zu seyn ver-  
meynt die Ursachen / desselben nach ge-  
machten vnd empfangenen Taxt inner-  
halb 14. Tagen denen hierzu verordneten  
Personen fürzubringen / welche denn sol-  
che Ursachen mit fleiß erwegen / vnd al-  
les dahin richten sollen / wie es am billig-  
sten vnd gleichmessigsten / damit den Sa-  
chen nicht zu viel noch zu wenig geschehe /  
vnd was also darauff von denen hierzu  
Verordenten für gut angesehen wird /  
demselben nach / auffß leidlichste vnd  
gleichste / als möglichsten / vorgenommen  
vnd geschlossen werden. R. c. 40. §. vnd

H ü die

S.

dieweil. vers. dem Schuldener.

Schuldener / so mehr auffgeborget /  
den er bezahlen kan / sol mit dem Schuld-  
thurm belegt werden. T. A. in fin.

Schuldener / welcher im Schuld-  
thurm / sol sich selbst alimentirn, Er were  
denn gar arm / daß er es nicht vermöchte /  
alsdenn sollen Personen / welche ihme  
Allmosen samlen / verordnet werden. R.  
c. 25. §. So viel aber.

Schuldener / welcher auff den Schuld-  
thurm verflaget / so er erstlich wegen al-  
lerhand Ursachen / nemlichen / do es sonst  
eine beglaubte Person vnd dergleichen /  
citirt worden / aber nicht erschienen / sol  
auff des Gleubigers vorherbestellte cau-  
tion zur hafft bracht / auch wol deswegen  
dem Gleubiger auff sein begehren Steck-  
briefe mitgetheilet werden. R. c. 52. §.  
Im fall dann.

Schuldener / welcher vff den Schuld-  
thurm verflaget / sol schuldig seyn / mittel  
vnd wege vorzuschlagen / damit er den  
Glew



borget /  
Schuld

Schuld  
Er were  
möchte /  
he ihme  
den. R.

Schuld  
egen al  
es sonst  
leichen /  
nen / sol  
lte cau-  
swegen  
Steck  
c. 52. §.

Schuld  
n / mittel  
it er den  
Glew

G  
er s  
ger  
fer  
ex  
bes  
Fä  
W  
lich  
S.  
erh  
sel  
er  
da  
ve  
ch  
vf  
fa  
F  
n  
a  
E

S.

Gleubiger zu befriedigen getrawe / wann  
er solches nicht thun / oder Schein brin-  
gen kan / daß er zahlen könne / sol er ohn  
ferner rechtlich Erkenntnis vor genugsam  
excutirt gehalten werden / Er könn denn  
bescheinigen / daß er durch vnversehene  
Fälle / vnd ohne seine Verwarlosung / in  
Verderben gerathen / derowegen ihm bil-  
lich Linderung wiederfahren sol. R. c. 52.  
§. Wann es nun. Kan er aber nichts  
erheblichs fürbringen / hat es wol an ihm  
selbst desto weniger bedencens : Damit  
er aber gleichwol sich nicht zu beschweren /  
das ohne rechtliche Erkenntnis wider ihn  
verfahren werde / sol man / wie in peinli-  
chen Sachen breuchlichen / solches alles  
vff den Termin in eine Rechtsfrage ver-  
fassen / vnd sich hierüber in den Juristen-  
Faculteten oder Schöppen Stülen ei-  
nem / eines Urthels erholen / dasselbe  
auch folgendes ohne fernern Aufzug der  
Sachen / schleunig vollstrecken. Ibid.

Schuldener / welcher vff den Schuld-  
thum

H ij

thum

**S.**

thurm verklaget / sol zu keinem andern  
Beweis gelassen werden / außer dem /  
was er in continenti vñd auff vnver-  
wandtem Fusse darbringen kan / sondern  
der Richter sol sich / ex officio , erkundi-  
gen / vñd die Urthelsfasser ihr Urthel  
darauff richten. R. c. 52. §. was auch.

### Schuldforderung.

Wegen einer geringen Schulforde-  
rung oder Summa Geldes sol nicht ein-  
ganz Gut / so vielmehr würdig / einge-  
nommen / sondern vielmehr möglich /  
die Güter / vornemlich aber die Gehölze /  
dadurch nit verwüestet / oder die Bawer-  
güter / davon Dienste / Frohnen / Zinsen  
vñd anders zu entrichten / getrennet wer-  
den mögen / R. 39. §. Im fall. vers. allein  
daß man.

### Schuldthurm.

Des Schuldthurms mag man sich  
gegen muthwilligen Schuldigern ge-  
brauchen / davon sie deun keine cessio bo-  
norum, so ohne Bewilligung der Credi-  
torn

anderit  
dem /  
vner  
sonderit  
ekundi  
Orthel  
h.

alforde  
icht ein  
einge  
lichen /  
hölke /  
Bawer  
Zinsen  
et wer  
f. allein

man sich  
ern ge  
ffio bo  
Credi  
torn

te  
do  
vi  
ac  
  
w  
de  
ve  
  
n  
n  
ti  
L  
fo  
B  
  
g  
o  
h  
s



S.

torn geschehen / erledigen sol / Es wero  
dann / daß einer ex casu fortuito zum  
vnfall kommen / allda sol die Billigkeit in  
acht genommen werden. Const. p. 2.22.

Schuldthurn sol leidlich gemacht  
werden. An die Handgebung des Schul-  
deners / so wol einreiten vnd leisten ist  
verboten. d. Const. p. 2.22.

Schuldthurn / ehe solcher vorgenom-  
men werde wider einen Debitorn, so  
muß der Schuldener (1) genugsam excu-  
tirt seyn / (2) sol erwogen werden / ob der  
Debitor seines Invermögens halben  
solche Ursachen vorzubringen / derowe-  
gen billich gedult zu haben. N. c. 52. in pr.

Wann auff den Schuldthurn gefla-  
get werden wil / sol der Gleubiger sein su-  
chen bey den Gerichten / darunter der De-  
bitor gefessen / oder anzutreffen / fürbrin-  
gen. N. cap. 52. §. So ordnen wir.

Wann einer seinen Schuldener auff  
den Schuldthurn verklagen wil / daß er  
solch sein suchen bey den Gerichten / dar-

H iij

vii

**S.**

Vnter er / der Debitor geseffen / oder an-  
zutreffen fürbringen / vnd die Gerichte  
hierauff dem Schuldener einen förder-  
lichen Termin zum längsten auff vierze-  
hen Tage ernennen / vnd ihn hierzu be-  
scheiden sollen / daß er vff denselben per-  
sönlich erscheine / Mittel vnd Wege an-  
zeige / wodurch er dem Gläubiger zu be-  
friedigen getrawe / oder do er solches nicht  
thun könnte / auff des Klägers Beschuldi-  
gung des Schuldthurns halben vrsa-  
chen / warumb solchen suchen nicht statt  
zu geben / fürbringe / vnd darauff / vermö-  
ge der Constitution, endliches Bescheids  
gewärtig sey. N. c. 52. §. So ordnen wir.

Schuldthurn sol angeordnet werden /  
wann einer nicht Mittel vnd Wege der  
Zahlung halben vorschlagen kan / N. c.  
52. §. Wann es.

Schuldthurn sol einem Außländi-  
schen wider einen Churf. S. Vntertha-  
nen nicht ehe verstattet werden / er bringe  
dann Reverss von seiner Obrigkeit / daß  
der



der an  
Berichte  
förder  
vierze  
rzu be  
en per  
ege an  
r zu be  
s nicht  
schuld  
vrsa  
t statt  
ermö  
heids  
n wir  
erden/  
ge der  
N. c.

ländi  
ertha  
ringe  
/ daß  
der



## S.

dergleichen den Inländischen / vffm fact  
auch daselbst / da der Gleubiger her / ge-  
schehen sol. Constit. 52. in fin.

## Städte.

Städte haben wegen der Land- vnd  
Tranccksteuer / doch so sie sich vff vier  
Jahr erstrecket / vnbeschadet ihrer sonst  
habenden Berechtigkeit / die Prioritet in  
des Schuldners Güter. Pol. part. 2. n.  
18. p. 36.

Städten ist vergönnet / zu ihrer Bür-  
germusterung einen Befelichshaber / in  
bestallung zu nehmen / doch hat Churf-  
Durchl. Ihr vorbehalten / in general-  
vnd special-Musterungen einen zu ord-  
nen. Pol. part. 2. n. 70. p. 35.

## Stammgüter.

Stammgüter / so vom Großvater  
oder Großmutter herkommen / vnd der  
Donator nicht selbst erlanget / können  
durch donation oder Vbergab vnter den  
Lebendigen / jedoch salvâ legitimâ einem  
Kinde allein zugewendet werden / vnd so

H v

sie

**S.**

Die vber 500. flor. sollen sie Gerichtlich in-  
linuirt werden. Const. p. 2. 12.

**Stillschweigende Verpfändung**  
vid. §. Verpfändung.

**Straff.**

Straff gemeiner Laster / sol ohne re-  
mission, mit der von Raths wegen ge-  
ordneten poen gestrafft werden / Es we-  
ren denn solche Ursachen vorhanden / so  
zur remission die Rechte vor genugsam  
achten. Pol. p. 10. n. 4.

**Strassenräuber.** Pol. p. 68. n. 21.

Subhastatio, vid. etiam Feilbietung.

Subhastatio oder Feilbietung sol drey  
vierzehnen Tage nach einander geschehen.

E. A. p. 24. §. dieweil aber.

Subhastirt Gut ist der Gleubiger nit  
anzunehmen schuldig / oder kan gedrun-  
gen werden. E. A. p. 24. von subhastation  
& 6. n. 278.

**Supplicatio.**

Supplicationes auff ergangene defi-  
nitiv- Urthel sollen nicht angenommen /  
son

ch in 3

ung

ne re-

en ge

Es we

den / so

igant

n. 21.

etzung.

ol drey

chehen.

ger nie

gedrun

station

ne defi-

mmen /

son

for  
in

vn  
P.

fd  
vo

ku  
hy

d  
e

d  
e

d  
e

d  
e

d  
e

**T.**

sondern abgewiesen werden. R. c. 37.  
in fin.

Supplicationes sollen vom Richter  
unterschrieben werden. Pol. part. 2. n. 22.  
P. 45.

**Syndicus.**

Syndicus sol zugelassen werden / ob er  
schon nicht aus der Gemein oder Uni-  
versitet ist. R. c. 7. §. Do nun.

**T.**

**Taxt / Taxirung.**

Taxt / oder taxatio judicialis vñ Scha-  
kung ist ein Mittel zu Verkauffung ver-  
holffener Güter. R. c. 39. §. weil.

Taxt / so der zu hoch oder gering / also /  
daß sich der Bleubiger oder auch der  
Schuldener zu beschweren Ursach / sol  
das verholffene Gut anderweit durch die  
Land. Schöppē vmb baar Geld / vnd auff  
Tagzeit geschehet werden / dabey sol es  
bleiben / dieses aber ist nur vff Erb. vnd  
nicht Lehngüter zuverstehen. R. c. 39. §.  
Würde aber der.

H vj

Im

## Z.

Im Taxt sol nicht vff das/was die Gü-  
ter oder ding vom newen gekost / dadurch  
den der Taxt vnbillich gesteigert / sondern  
dahin / wie man sie / nach gelegenheit der  
zeit / in gemein zu käuffen vnd zu verkäu-  
fen pflaget / gesehen werden. R. c. 39. §.  
wann aber der. verl. wann die Häuser.

Taxirung der Lehn- vnd Rittergüter  
sol nicht durch die Land Schöppen / son-  
dern durch solche Personen / so der gleichē  
besizē / vnd dero gelegenheit kündig seyn.  
geschehen. R. c. 40. §. Taxirung.

## Testament.

Die Testament / so vor Gerichte gesche-  
hen / bedarff keiner Zeugē mehr. Da auch  
Gerichtspersonen zu einem Kranken  
deswegen kommen / hat es auch so viel  
Wirckung / als wann es in loco tribunali  
geschehen / Item / wann einer ein Testa-  
ment daheim schreibet / vnd dasselbe hin-  
ter Gerichte legt / hat statt Const. p. 3. 3.

Ein Testament zu zeit der pestilenz zu  
machen / bedarff nur zween Zeugē. Con-  
stit. p. 3. 4.

Zu



e Bü.  
durch  
ndern  
eit der  
rkäuf.  
39. S.  
fer.  
güter  
/son.  
gleichē  
seyn.

gesche.  
a auch  
ncken  
o viel  
anali  
Zesta.  
e hin.  
o. 3. 3.  
enz zu  
Con-  
Zu







be  
ist  
di  
vn  
Z  
fü  
oh  
da  
fo  
tu  
zu  
  
ob  
G  
an  
de  
  
G  
G  
an  
C



**T**

Zu einem Testament / so vffm Tode-  
bette von einem sehr schwachen gemacht  
ist / gehört ( 1 ) daß der Testator versten-  
dig reden thuet / ( 2 ) daß er seinen Willen  
vnd Meynung vor dem Notario vnd  
Zeugen anzeige / oder durch den Notariū  
fürtragen lasse / ( 3 ) sine præsumptione,  
ohne vermuthung / daraus abzunehmen /  
daß er in seiner Schwachheit dē Zeugen /  
so vmb ihn seyn / aus ihrer Veranlei-  
tung / ohne seinem freyen Willen / etwas  
zu gefallen seyn müsse. Const. p. 3. 5.

Ein Testament mag ein Mißthäter /  
ob er gleich zum Tode verurtheilet / seiner  
Güter halben / wol machen / doch / das nit  
auch seine Güter zur confiscation con-  
demnirt seyn. Const. p. 3. 6.

Ein Ehegatte kan dem andern sein  
Gebürnis / so ihm aus der Verstorbenen  
Gütern gebühret / durch Testament oder  
andern letzten Willen nicht vermindern.  
Const. p. 3. 7.

In Testamenten kan die Legitima  
H vij der

**E**

der Kinder oder Mutter nicht vbergan-  
gen/sondern muß titulo honorabili ver-  
lassen werden / sonst ist das Testament  
auffer den Legaten vnkräftig. Constit.  
p.3.9.

Testament bleibt bey Würden / wenn  
der Tochter nomine dotis etwas ver-  
macht / vnd sonst nicht titulo honorabili  
instituiert. Const. p.3. 9. vnd verba com-  
munia sehnd pro institutione directa zu  
halten. ibid.

Wann ein Testament auffgericht /  
darinnen die Kinder eins theils vbergan-  
gen/ist kräftig / wofern sie solches ratifi-  
ciren. Const. p.3.10.

**Todten auffgraben/**

vid. §. Diebstahl

**Todtschlag & Mord vid.**

Straff derer / die tempore pestis die  
Leute vmbbringen / vnd bestehlen / ist das  
Rad: do sie aber alleine vmbbringen / das  
Schwert: welche aber die Leute in der  
Wartung verschmachten lassen / ist Ge-  
feng.

ergan  
bili ver  
tament  
onstit.

/ wenn  
as ver  
orabili  
a com  
recta zu

gericht /  
ergan  
s ratifi-

.  
estis die  
/ ist das  
gen/das  
te in der  
/ ist Be  
feng.

feng

stra  
thu  
me

tod  
Er  
tur

S  
gel  
zu

B  
in  
2  
ne  
of  
C

8





## Z.

fengnis od Verweisung. Constit. p. 4. 5.

Todtschläger ist mit dem Schwerd zu straffen / ob er gleich ein andern im Irrthumb trifft / vnd erschlägt / als den er gemeynet Const. p. 4. 6.

Wann ihr viel in einem Hader einen todtschlagen / ist nach etlichen indicien vñ Erkundigungen vff eine Person die Tortur vorzunehmen. Const. p. 4. 7.

Wer Todtschlags halben die geringste Straff am leibe leidet / darff kein Wehrgeld erlegen / außer so ihm die verweisung zuerkant. Const. p. 4. 11.

Item / er ist auch dem andern Part die Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig / (intellige) so er am Leibe gestrafft wird: Wo er aber mit der Leibsstraffe verschonet wird / sol er die vffgewandte Unkosten vff moderation zu geben schuldig seyn. Const. p. 4. 12.

## B.

Vater.

Vater vnd Mutter erben ihre Kinder vffn fall zugleich. Const. p. 3. 17.

Va.

## B.

Vater mag vor seinen Sohn ohne Mandat vor Gericht erscheinen / doch daß er noch in demselben Termin cautionem rati wirklich bestelle. N. B. D. c. 7. §. wir lassen. Such auch Anwälde.

Kinder / so ihre mündige Jahre erreichet / seynd nicht mehr in väterlicher Gewalt. Const. p. 2. 10.

## Ubergab.

Ubergaben aller Güter auffn Todesfall haben statt / doch müssen solche Gerichtlich geschehen / vnd hat die Falcidia in donatione dieser Güter nicht statt. Const. p. 3. 1.

Das Reservat vber die Donation vffn Todesfall felle vff die nechsten Erbē / vnd wechsset dem Donatorio nicht zu. Const. p. 3. 2.

## Verjährung.

Die Verjährung oder proscriptio, wann dieselbe manifestè bewiesen / oder aus den Acten erscheinet / ist zu erkennen / ob gleich solches von den Parteyen nicht

ge

ohn ohne  
doch daß  
ationem

7. §. wir

hre errei-  
her Be-

Todes-  
che Be-  
Falcidia  
ht statt.

onation  
en Erbē/  
nicht zu.

ription,  
n / oder  
kennen/  
en nicht  
ge-

ge

de

vn

pr

res

p.

ist

S

3.2

S

S

ver

S

der

cke

p.4

**B.**

gebeten worden. Constitut. p. 1. 25.

Zur Verjährung vnd præscription der Kirchen oder Gotteskasten/Hospital vnd dergleichen gehören 44. Jahr/dieses privilegium haben Clerici vnd Profellores der Universiteten nicht. Constit. p. 2. 5.

Die Verjährung vnd præscription ist propriè vnd eigentlich wider eine Stadt vnd sonsten 31. Jahr/6. Wochen/3. Tage. Const. p. 2. 6.

### **Vergiftung.**

Vergiftung der Weide ist Fener die Straffe/wenn Schad erfolgt/wo nicht/ Staup mit zeitlicher vnd ewiger Landesverweisung. Const. p. 4. 18.

### **Behde / Behdbrieffe.**

Behder vnd Absager seynd mit dem Schwert zu straffen. Const. p. 4. 15.

Wer Behdbrieffe schreibet/ wird mit der Staup: Aber der Brandzeichen stecket/mit dem Schwert gestrafft Const. p. 4. 14.

Der/

## B.

Der / so Behdsbrieffe gestackt / vñnd  
dieselben wieder fordert / vñnd pœnitirt,  
wird mit jetztgemeldter Straffe verschö-  
net / doch nach Gelegenheit / mit oder ohne  
Staupenschlagen / verwiesen. Constit.  
p. 4. 16.

## Bhrvehde.

Wenn einem die Landesverweisung /  
Staupe / oder andere Straffe / so nicht  
ans Leben gehet / zuerkant wird / sol es mit  
einer Bhrvehde geschehen Const. p. 48.

## Verkeuffer / Verkeuffung.

Verkeuffer / so bey Verkeuffung des  
Guts wegen der Bezahlung des Kauff-  
geldes den Eigenthumb daran vorbehal-  
ten / gehet auch allen andern Gleubigern  
vor / wann auch gleich keiner Verpfän-  
dung darneben gedacht würde. R. c. 40.  
§. Also auch.

Verkeuffer / so wegen hinterstelligen  
Kauffgeldes eines Guts ihm bey der tra-  
dition ein bestendig Unterpfind vorbe-  
halten / sol von denselben vor allen andern

Gleu-

et vnu  
nitirt,  
versch  
er ohne  
Constit.

weisung/  
so nicht  
es mit  
p. 48.

ng.  
ung des  
Kauff,  
orbehal.  
ubigern  
Berpfän.  
N. c. 40.

estelligen  
der tra-  
id vorbe-  
n anderit.  
Gleu.

G  
vo  
vn  
erl  
lich  
der  
mi  
da  
sol  
de  
bes  
lan  
& g  
ter  
tio  
Ta  
M  
mi  
ne  
A





### B.

Gleubigerit / wann ihnen gleich lang zu  
vorn alle des Schuldners Güter / vnd  
vnter denselben auch die / so er künfftig  
erlangen würde / heimlich oder außdrück-  
lich verpfändet / bezahlt werden / ratio, dz  
der Schuldner solch Gut bald anfangs  
mit dem onere vnd beding vberkommē /  
daß es dem Verkeuffer verpfändet seyn  
solle / daher auch kein anderer das Schul-  
deners Gleubiger vor dem Verkeuffer /  
bestendiger weise einig Recht darauß er-  
langen könnē. N. 42. in pr. vers. do auch /  
& §. In erwegung.

Zu verkeuffung der verholffenen Gü-  
ter / seynd 3. wege: Subhastatio sine taxa-  
tione antea facta, Licitatio creditoris,  
Taxatio judicialis & tunc subhastatio  
N. 39. §. Vnd weil.

### Vermächtnis.

Gegenvermächtnis der Weiber wird  
mit den andern Gleubigern / die sonst kei-  
ne Verpfändung haben / wie sichs nach  
Anzahl eines jeden Gülden gebühret / be-  
frie

## B.

friedigt. N.c. 48. §. So wollen wir. Es were dann ein Weib dieses Gegenvermächtnis halben durch eine ausdrückliche verpfändung bestendiglich versichert worden / auff welchen Fall sie dessen von der zeit an/da solche Versicherung auffgerichtet/billich genosse. Ibid.

### Vermischung.

Fleischliche Vermischung naher Schwägerschafft wird mit dem Staupschlag gestrafft. Const. p. 4. 24.

Straff derer / so mit verstorbenen Weibespersonen zu thun haben / ist das Schwerdt. Const. p. 4. 25.

Der / so eine gefangene Weibesperson beschläfft / wird zur Staupen geschlagen. Const. p. 4. 26.

Der eine wahnwitzige Person beschlafen / wird mit Staupenschlagen / vnd das er der Beschlaffenen ihren Unterhalt mache / gestrafft. Const. p. 4. 17.

### Verpfändung.

Verpfändung unbeweglicher Güter /  
so

ir. Es  
egenver-  
drückli-  
ersichert  
ffen von  
ng auff.

naher  
Staup.

orbenen  
/ ist das

sperson  
hlagen.

beschlaf-  
vnd das  
nterhalt

Güter/  
so

so  
an  
D  
we

ha  
sol  
gel

Co

S

vn

W

vor

pf

ab

die

sie

p. 2

n. 1

ne

ge

au

3.

so vor der Obrigkeit geschicht / gehen allen andern Verpfändungen / so nicht vor der Obrigkeit geschehen / ob schon solche älter weren / vor. Connst. p. 2. 23.

Verpfändung vn beweglicher Güter / hat außer Gericht nicht statt / sondern es sollen von der Obrigkeit / darunter solche gelegen / Gunst darüber erlanget werden Const. p. 2. 23. R. c. 46. §. vn beweglicher. Sie were dann vor drey Zeugen besiegelt vnd bekräftiget / als den gehet eine solche Verpfändung allen Chirographariis vor / aber nicht den Gerichtlichen Verpfändungen. Vnd wann also ein Gut absque insinuatione verpfändet / vnd die Erben wollen es wieder haben / sollen sie den Pfandschilling geben. Constitut. p. 2. 23. R. c. 46. §. Do auch. Confer hic n. 176. & n. 287.

Verpfändung / so jemand eine vff einem Gute oder Hause erlanget / verwilliget aber / daß dasselbe Gut einem andern auch versetet werden möge / so gehet der  
Er.

B.

Erste vor / wenn er ihm sein Recht vorbe-  
helt / do er aber ihm nichts vorbehalten/  
vnd nicht erwiesen wird / das ein anders  
abgeredt sey / so ist die verwilligung allein  
auff die Prioritet zu verstehen / derowe-  
gen kan der / so verwilliget / wann der  
Gleubiger / dem zum besten er gewichen/  
bezahlet / gegen die andern sich seines  
PfandRechtens gebrauchen möge. R.  
c. 46. §. Es tregt sich auch offtmals zu  
vnd §. darumb.

Verpfändung vff des Debitoris be-  
wegliche vnd vn bewegliche Güter in ge-  
mein / wird auch auff die Schulden vnd  
nomina verstanden. R. c. 46. §. Nach  
dem aber.

Von zeit des Kirchgangs fehret sich  
des Weibes in des Mannes Gütern  
hypothec vnd Verpfändung an. Const.  
p. 2. 24.

Stillschweigende Verpfändung hat  
in Lehngütern nicht statt / sondern wenn  
das Lehngut bestendiger weise verpfän-  
det /

he vorbe/  
behalten/  
n anders  
ng allein  
derowe/  
wann der  
erwischen/  
ch seines  
döge. N.  
mals zu.

itoris be/  
ter in ge/  
den vund  
s. Nach

fehert sich  
Gütern  
n. Const.

ndung hat  
dern wenn  
e verpfän-  
det/

de  
te  
ve  
jed  
ju  
bis  
sol  
hin  
M

A  
vo  
ni  
A  
ze  
de  
w

gi  
2  
de  
pf  
de





B.

det/habet prioritatem. Aber in Erbgü-  
tern wird stillschweigende Verpfändung  
vel hypotheca tacita für kräftig erkant/  
jedoch hat eine Frau in Lehnsgütern das  
jus retentionis vund ihre vnterhaltung/  
bis sie des irigē vergnüget/doch geschicht  
solche vergnügung von Erbgütern vund  
hinterstelligen Rauffgelde. Const. p. 2. 25.  
D. c. 45. §. Es ist aber.

Stillschweigende Verpfändung der  
Administratoren vnd Tutoren fenget an  
von zeit der Confirmation, so aber einer  
nicht confirmirt, vund sich gleichwol der  
Administration vnterfienge / sol es von  
zeit der angemasseten Administration  
den anfang nehmen. D. c. 45. §. Ob auch  
wol.

Stillschweigend vnterpfand in Lehn-  
gütern / wenn die in acht zu nehmen?  
Wann kein andere Gleubigere vorhan-  
den/denen das Lehngut mit Consens ver-  
pfändet / oder es were nach Bezahlung  
derselben/von den Rückungen des Lehens  
noch

B.

noch etwas vbrig / vnd siele zwischen den  
Gleubigern Streit vor / wie sie bey Leben  
des Schuldners aus solcher Nützung  
zubezahlen. So sol hierbey / so viel die  
Nützung gelanget / auch das jus tacitæ  
hypothecæ in acht genommen werden.  
N.c. 45. §. Wann aber.

Stillschweigende Verpfändung hat  
der Legatorius in des Testatoris Ver-  
lassenschaft / wegen des legati. N.c. 45. §.  
Item.

Stillschweigende Verpfändung ha-  
ben die Eheweiber der Güter halben / wel-  
che sie vber das Ehegeld ihren Männern  
zubringen / ohne privilegium, desgleiche  
die Kinder ihres Vatern / vnd die Münd-  
lein in ihrer Vormunden Vermögen /  
wegen ihrer Güter / so sie administriren.  
N.c. 45. in pr.

Ausdrückliche Verpfändung gehet  
der Weiber Recht vor / oder werden vor  
älter geachtet / wann solche geschehen vor  
der Hochzeit. N. c. 43. §. Welch der  
Weiber.

Ver.

schen den  
den Leben  
Nutzung  
so viel die  
us tacitæ  
werden.

zung hat  
ris Ber  
R.c. 45. 5.

zung ha  
lben/wel  
Männern  
besgleiche  
te Münd  
ermögen/  
nistriren.

ung gehet  
werden vor  
hehen vor  
Welch der

Ber.

se  
al  
ha  
de  
ab

se  
p  
ri  
tu  
da  
gi  
st

g  
n  
m  
d  
s  
t



## B.

### Verschreibung.

Verschreibungen/so verblümeter weise gemacht / vnd sich in Wahrheit / nicht also verhalten / solcher sol man sich enthalten / vnd sollen ernstlich gestrafft werden. E. A. p. 8. 9. Darneben. vnd S. Do es aber.

### Vertrag.

Verträge werden zu recht vmbgestossen / doch muß bewiesen werden / daß der Part ultra dimidium zur zeit des vffgerichteten Vertrags / nicht aber in eventum litis verlegt worden sey / Es were dann super læsionem wissentlich transgirt, alsdann hat das remedium nicht statt. Const. p. 2. 34.

Etliche Verträge / darinnen auch gleich die Parteyen lædirt werden / können noch sollen hinterzogen werden / Es were dann wegen der Jugend / vorsekliches Betrugs / oder andern wichtigen Umstände die absolutio iuramenti zuzulassen / welches in vernünfftiger Be-

S

schei

Scheidenheit stehet. Constitut. p. 2. 35.  
Verwalter.

Der Verwaltern Güter / der Hospitalien / gemeinen Güter / oder Stadt seynd stillschweigende verpfändet. D. c. 45. §. So seynd.

### Verweisung

Die / so nach der Verweisung wieder kommen / sollen zum erstenmal mit abhauung der zweyer Finger / damit sie geschworen: zum andernmal mit Staupenschlag / wiederumb ewig verwiesen: vñ letztlich zum drittenmal / als ein widerständlicher contumax, mit dem Schwerte gestrafft werden. Const. p. 4. 49.

Landes Verweisung in casu simplicis adulterij, vff eines Ehegattens geschehen ohne Intercession, sol simpliciter vnd præcisè vollstreckt / vñ keine Geldstraffe nachgelassen werden. Pos. p. 10. sub n. 4.

### Verzicht.

Töchter / so endlich Verzicht gethan / an des Vaters Erbe / sollen keine fernere  
An

p. 2. 35.

r. Hospiti-  
r Stadt  
et. N. c.

g wieder  
mit abha  
nit sie ge  
it Staut  
erwiesen:  
in wider  
Schwerdt

simplicis  
geschehe  
vnd prä  
eldstrasse  
sub n. 4.

t gethan /  
ne fernere  
An





*Wgung*  
*rita*  
*Cap:*  
*olq nec*

**25.**  
Anforderung haben. Const. p. 2. 35. vid.  
etiam n. 574.

### Vngehorsam.

Beklagter / so vngehorsamb aussen-  
bleibet / sol in Ehehafft vertheilt werden.  
N. c. 10. §. Im fall aber.

### Vnkosten / vide etiam Expensen.

Do die Vnkosten ohne End angege-  
ben werden / mag man gleichwol etliche  
Extrajudicial-Vnkosten / deren man vn-  
gefehrlich gewiß seyn kan / taxiren. Const.  
p. 1. 31.

### Univerfitet.

Univerfiteten vnd Stipendiaten ha-  
ben eine stillschweigende Verpfändung  
vff des Debitorn Güter. N. c. 45. §.  
Weil wir.

### Vnterthan.

Vnterthanen seynd ihrer Herren Sit

I ij

811

**B.**

zu bewahren schuldig in Kriegsleufften /  
Wehdeszeiten vnd dergleichen / doch sol  
ihnen hierbey Käse vnd Brodt gereicht  
werden. Const. p. 2. 51.

Untertanen sollen ihren Erbherren  
die schuldige Dienste nicht entziehen.  
Pol. part. 2. n. 22. p. 47.

### **Vollmacht.**

Vollmacht sol zu jeder Sache / so ei-  
ner der vnterschiedlich hette / gebracht  
werden. R. c. 7. §. Wann auch.

Vollmachten / so etwa dieselben man-  
gelhafft / sollen die Mangel in specie an-  
gezeigt werden. R. c. 7. §. Davon.

Vollmachten sollen von Parteyen be-  
siegelt vnd unterschrieben seyn / vnd wer  
nicht schreiben kan / mag durch einen  
Notarium oder sonsten Gerichtlich voll-  
ziehen lassen. R. c. 7. §. Die Mandata.

Vollmachten / so vff alle Sachen ge-  
richtet / sollen vidimirt bey jeden Acten  
bleiben. R. c. 7. §. Wann auch.

**Vor**

leufften /  
/ doch sol  
gereicht

Erbherren  
entziehen.

che / so ei  
gebracht

ben man  
specie an  
n.

rteyen be  
/ vnd wer  
urch einet  
htlich voll  
andata.

Sachen ge  
den Acten

**Vors**



## B.

Vorkauff / vid. Rehergel-  
tung.

Vorkauff ist verboten. T. A. p. 11. bey-  
des des Getreidigs vnd Wolle. Ibidem  
p. 12. & 13.

## Vormieter.

Vormieter eines Hauses / Gewelbes  
vnd dergleichen hat ein dinglich Recht  
vff alle fahrende Haab / so darinn gefun-  
den wird / vnd dem / so es ihm abgemietet /  
zuständig ist. R. c. 45. §. Wann auch.

## Vormund / Vormund- schafft.

Tutores Testamentarij & dativi  
seynd nit weniger als die legitimi Jahr-  
lich ihrer Verwaltung halben Red vnd  
Antwort zu geben / auch Rechnung zu  
thun schuldig. Const. p. 2. 11.

Vormund / so etwa vber Land gerei-  
set / vnd einem andern die Außvbung  
J iij der

## B

der Sach auffgetragen / wie da erkant  
werden sol. N. c. 9. §. Würde auch.

Vormünde / so an einem andern Or-  
te gefessen / den sollen ihrer Mündlein  
Güter ex loco jurisdictionis ohne cau-  
tion nicht gefolget werden / Sondern  
in loco administrationis jederzeit ihrer  
Verwaltung halben Red vnd Antwort  
zu geben / verpflichtet seyn. Pol. part. 2.  
n. 7. p. 26.

Vormünden / so derer viel / sollen ei-  
nen Actorn conjunctim verordnen /  
so sie nicht selbst erscheinen in judicio.  
N. c. 9. §. würden sie auch locus in Ar-  
restis , In solchem Fall sol es einem  
nachgelassenseyn / doch daß sich hernach  
in processu die andern contutores le-  
gitimirn. d. 10.

Vormunden / so der viel / sollen ih-  
re Mündlein sämptlich vor Gerichte  
activè vel passivè vertreten. N. cap. 9. in  
princ.

Vor

erkannt

ern Dr.  
Bündlein  
ohne cau-  
Sondern  
eit ihrer  
Antwort  
. part. 2.

sollen ei-  
ordnen /  
judicio.  
s in Ar-  
s einem  
hernach  
tores le-

sollen ih-  
Berichte  
cap. 9. in

Wor





### **B.**

Vormunden sollen jährlich Rech-  
nung thun / In Verbleibung dessen / vor  
allen Schaden den Mündlein gut seyn.  
Pol. part. 2. n. 6. p. 24.

Vormunden sollen Weibern und  
Jungfrauen / do sie keine Vormunden  
in Gerichten haben / ex officio verordnet  
werden. R. c. 8. §. Do sie.

Frembde Personen sollen mit Vor-  
mundschafft nicht leichtlich beschweret  
werden / wann Blutsverwandte vorhan-  
den / Es weren dann sonderliche erhebli-  
che Zubstände vorhanden. Pol. part. 2.  
§. p. 26.

### **Vorstandt.**

Vorstandt zu bestellen / ist der nicht  
schuldig / so im Churfürstenthumb geses-  
sen. Const. p. 1. §.

Vorstandt derer / so im Churfürsten-  
thumb nicht gesessen / sol nach gelegenheit  
der Personen oder Sachen / von den Ge-  
richt

J iij

rich

## B.

richten estimirt werden. N. c. 13. §. Wie hoch.

Vorstandt pro reconventione, wie hoch solcher zu bestellen/ stehet in arbitrio judicis. N. G. D. c. 6. §. Dann wir. verf. wenn er denselben.

Vorstandt pro reconventione in Injurien Sachen / wie weit sich solcher erstrecket. N. G. D. c. 6. in fin.

## Brthel.

Brthel / so krafft Rechtsens erreicht / darauff auch die execution angeordnet / demselben wird billich stricte nachgelebet. N. c. 39. §. vnd diese.

Brthel / wenns seine Krafft erreicht / sollen dem gewinnenden Theil auff sein Ansuchen executoriales, wenn gleich dieselben Gerichtlich nicht erkant / noch zu erkennen gebeten worden / doch salvis exceptionibus, die bey der Execution zulässig / mitgetheilet werden. N. c. 39. in pr. vnd sol diejenige Obrigkeit / so Hülff  
an

. s. Wie

ne, wie  
arbitrio  
ir. vers.

ione in  
solcher

reicht /  
ordnet /  
achgele.

reicht /  
auff sein  
reich die  
noch zu  
lvis ex-  
tion zu  
c-39. in  
o Hülff  
an





**B.**

anbefohlen / oder darumb angelanget  
wird / exequiren, bey Straff 100. Gül-  
den. Ibid.

Brthelverfassung oder publication  
derselben / wie auch die Execution cita-  
tionum vnd Registratur sol fleissig in  
acht genommen werden. N. c. 34.

In Lehn Sachen sol nicht nach Sächsis-  
sondern nach gemeinen Käyserl. Rech-  
ten/geurtheilt werden. Const. p. 1. 27.

Wenn die Brthel in einem fremb-  
den Namen publicirt werden / als wie  
solche die Schöppenstule verfasst / ge-  
hen nicht minder in ihre Krafft. Constit.  
p. 1. 26.

### Usurarum pravitas.

Usurarum pravitatis exceptio hat  
statt wider Brieff vnd Siegel / darinnen  
ein wucherlicher Contractus mit vnter-  
leufft / wann solche in continenti beschei-  
niget wird / vnd sol darauff keine Exe-  
cution geschehen / sonst aber / so sie altio-  
ris indaginis, in reconvention gewiesen

**I v**

wer

**B.**

werden. Do aber der/wider den diese Ex-  
ception opponirt, nicht im Churfür-  
stenthumb Sachsen gefessen / oder man  
sich sonst an ihm nicht wol zu erholen  
hat / sol das Geld ihm ohne caution nicht  
abgefolget / sondern deponirt werden. **L.**  
**A. p. 7. §. Do aber.**

**B.**

### **Weglagerung.**

Weglagerung ist / nach Grösse der be-  
schädigung / mit Befengnis / Verwei-  
sung / Handabhaben / oder Staupe  
samt ewiger Verweisung / zu straffen.  
**Const. p. 4. 13.**

**Wehrgeld.**

**Weib.**

Weiber können ohne kriegische Vor-  
munden nichts beständiges contrahirn,  
aber Testament zu machen / ausser der  
Gerade / so wol auch keuffen vnd verkeuf-  
fen / wann sie Handtierung treiben / ist ih-  
nen zugelassen, **Const. p. 2. 15.**

**Ein**

iese Ex-  
hurfür-  
er man  
erholent  
on nicht  
rden. Z.

te der be-  
Berwei-  
Staupe  
straffen.

he Vor-  
trahirn,  
usser der  
verkeuf-  
en/ ist ih-

Ein





## W.

Ein Weib kan sich auffser der renun-  
ciation Benef. S. Cti Vellejan. so mit dem  
Ende geschicht / ihres Einbringens nicht  
verzeihen / noch vor ihren Ehemann ver-  
pflichten / jedoch ex consuetudine kan die  
renunciatio vor Gerichte ohne End ge-  
schehen / mit einem kriegischen Vormun-  
de. Const. p. 2. 16.

Weiber haben Morgengabe vnd Mus-  
theil nicht zu fordern in concursu credi-  
torum. N. c. 43. §. Vnd weil / welches  
auch auff des Mannes Schaffe verstan-  
den wird. Ibid.

Weiber haben nur ein stillschweigend  
Recht / vnd kein jus praelationis des jenu-  
gen / so vber das Ehegeld zugebracht /  
vnd nicht mehr vorhanden / Es were  
dann solches noch vorhanden / alsdann  
mögen sie sich dessen / vor allen andern  
Gläubigern / anmassen. N. c. 43. §. Was  
aber.

Weiber haben / wegen der Gelder / so  
sie dem Manne geliehen / kein dinglich

3 vj

Recht /

W.

Recht/sondern werden vnter die gemei-  
ne Gleubiger gerechnet / Sie hette sich  
dann eine Berunterpfändung machen  
lassen. R. c. 43. §. Was aber in fin.

Weiber haben wegen ihres eingebrach-  
ten Guts nicht allein eine stillschweigende  
Verpfändung in ihrer Ehemänner Gü-  
ter / sondern auch darneben ex personali  
privilegio ein jus prælationis, daß sie al-  
len Gleubigern / so eine stillschweigende  
Verpfändung erlanget / aber nicht dem  
ienigē/so zuvorn ein außdrücklich Pfand-  
Recht haben/vorgehen. R. c. 43. in pr.

Weiber Recht in des Mannes Gü-  
tern fenget an nach dem Kirchgang vnd  
Beschehener Copulation R. c. 43. §.  
Welch der Weiber.

Weiber sollen ihres Heyrathguts / so  
viel sie dessen erweisen können / vor allen  
andern Gleubigern / so nicht aller auß-  
drückliche hypothec haben / befriediget  
werden. R. c. 43. in fin pr.

Wei.

gemet-  
ette sich  
machen

gebrach-  
eigende  
ner Gü-  
ersonali-  
ß sie al-  
eigende  
cht dem  
Pfand-  
a pr.

es Gü-  
ng vnd  
43. S.

guts / so  
r aller  
er auß-  
riediger

Wei-









## W.

Weiber stehen / wegen ihres Gegen-  
Vermächtnis / mit den andern Bleubi-  
gern / die sonst keine Verpfändung habē /  
in gleichem Rechte / vñnd werden nebeit  
denselbē / wie sichs / nach Anzahl eines je-  
den Schulden gebühret / befriediget. R.  
c. 43. §. So wollen wir.

Weiber werden / ihrer Gerade halben /  
vor allen andern Bleubigern / vergnüget.  
R. c. 41. §. vñnd weil.

Ein Weib / wenn es was von ihren  
Freunden ererbet / oder es were den Kin-  
dern erster oder andern Ehe / von ihren  
zu vorin verstorbenen Eltern / oder andern  
ihren Freunden / angestorben / vñnd solch  
Stück Guts noch vorhanden / gehet allen  
andern Bleubigern / sie seynd berechtiget  
wie sie wollen / vor. R. c. 40. in pr. ver-  
deß gleichen.

## Weinbrennen.

Weinbrennen / vñnd Krafftmehl ma-  
chen / sol nicht indistinctē vñnd grosse

J vij

Men

**W.**

Menge verstatet werden. Pol. part. 2. B.

33. P. 54.

Wiederklag. vid. §.

Klag.

Wiederkauff. vid. §.

Pfande.

Witben.

Witben sollen/ohne vnterscheid/ohne  
Vormunden in Gerichten nicht han-  
deln. N. c. 8. in pr.

**Wucher.**

Wucherliche Contractus vnd Pacta  
sollen vor vntertrügig erkennet / vnd vff  
solche keine Execution gethan werden.  
E. A. p. 6. §. Sehen ordnen.

Vber Wucherlichen Contract, so ei-  
nem andern cedirt, sol nicht geholffen/  
sondern eben damit/wie n. sep. gemeldet/  
gebahret werden. E. A. p. 7. §. Vnd nach-  
dem.

Wucherer sol den vierdten Theil der  
Hauptsumma Churfürstl. Durchl. ver-  
fallen seyn / vnd nach gelegenheit der

Ver.



rt. 2. B.

eid/ohne  
ht han

id Pacta  
vund vff  
werden.

act, so ei  
geholfen/  
gemeldet/  
Bnd nach

Theil der  
urchl. ver  
enheit der  
Ber





## W.

Verbrechung mit zeitlicher Gefängnis/  
oder andere wege gestrafft werden. T. A.  
p. 6. §. Über das.

Wurfstreuter. Pol. p. 48.

n. 20.

## Z.

### Zanck.

Zanck sol / so viel möglich / in wolbe-  
stellten Regimenten abgeschnitten wer-  
den. Churfürstl. Sächs. Münz Edict. §.  
wann aber.

### Zäncker.

Muthwillige Zäncker sollen in die  
Expensen vertheilet werden. N. c. 36. §.  
so wollen.

### Zauberey.

Zauberey / wenn solche mit verbünd-  
nis des Teuffels geschicht / wird mit Fe-  
wer / ausser aber dem Verbündnis / wie  
auch das Cristallen sehen / vnd Wahrsa-  
gen mit dem Schwerdt gestrafft. Con-  
stit. p. 4. 2.

## Zehs

3.

### Zehrung.

Zehrung/sol man/nach beschaffenheit  
des Weges vnd der Tage / welche hierzu  
nöthig gewesen / sonderlich aber der Per-  
sonen/ob es ein Fußgänger / oder zu Ross  
vnd Wagen / auch wieviel er Pferde ha-  
ben/ ob er damit etwas versehenen / oder  
sie anderweit mieten / vnd ob er selbst des  
Orts verreisen müssen / oder es neher be-  
stellen können / der Billigkeit gemess / mo-  
derirn. R. c. 36. in fin.

### Zeugen / Zeugnis / Zeug- führer.

Zeugen/die gar weit entlegen / vnd an-  
gegeben / sol man hierbey erwegen / daß  
hierdurch nicht die Sache in Weitleuff-  
tigkeit gespielt werde / so das vermehret  
wird / mag nach gelegenheit dem Produ-  
centen zuvor das juramentum malitiæ  
außerlegt / vnd zu Einbringung seines  
Zeugnis ein gewisse zeit bestimpt wer-  
den. R. c. 23. in fin.

Zeug.

fenheit  
hierzu  
er Per.  
zu Ros  
erde ha  
/ oder  
lbst des  
her be  
ß/mo

ond an  
n / daß  
eitleuff  
neret  
Produ-  
malitiæ  
g setnes  
pt wer

Beu





3.

Zeugen können ad perpetuam rei  
memoriam ante litem contestationem  
vom Kläger abzuheören/ gebeten werden/  
wenn sie etwa sehr alt/ oder Schwach/ od  
weit geseffen/ oder in schweren Sterbens-  
leufften/ oder wenn etwa sonst der Kläger  
mit seiner Klage lange verhindert wird.  
R. c. 26. §. als wann.

Zeugen können post lapsum termini  
probatorij ante tamen publicationem  
attestationum in locum demortuorum  
verstattet werden. R. c. 20. §. würde  
sichs auch.

Zeugen können vor Verfließung der  
S. frist wol vermehret werden / wie auch  
die Artickel. R. c. 20. §. Wir lassen aber.

Zeugen mögen angenommen/ verhey-  
det vñnd abgehöret werden / wann der  
Product vñgehorsamlich aussen bleibet.  
R. c. 20. §. Ob aber der.

Zeugen / so andern Gerichten vnter-  
worffen/ sollen durch Compasßbriefe / ne-  
benverschickung der Artickel / Namen  
der

3.

der Zeugen vnd Interrogatorien abgehört werden. N. c. 23. in pr.

Zeugen sollen/in besehn beyder Parteyen/verendet/vnd kein Zeug des Juraments/ ohne beyder Parteyen Berwilligung/ erlassen werden. N. c. 20. §. wenn es nun.

Zeugen / so ohne End abgehört worden / sollen vffs Parthen Ansuchen auch nach eröffnetem Bezeugniß vff vorhergehenden gewöhnlichen End vom neuen examinirt werden. N. c. 20. §. wann es nun. verdo der Zeuge.

Zeugen/so sich verweigern/ Zeugnis zu geben/ do sie dessen nicht erhebliche vrsach anzeigen können/ oder nachdem es ihnen zuerkant/ Zeugnis zu geben / sol man ihnen bey zehen Reichische Goldgülden Straff aufflegen. N. c. 22. in pr.

Zeugenverhörung kan vom Beklagten ohn vnterscheid gebeten werde/jedoch ehe vnd zuvor die Klag im Rechten wider ihn erhoben. N. c. 26. §. ein Beklagter.

Zeug.



en abge.

er Par.  
s Jura.  
Berwilli.  
S. wenn

ret wor.  
hen auch  
orherge.  
n neuen  
dann es

ignis ju  
he vrsach  
es ihnen  
man ih.  
dgülden  
or.

Beflag.  
dē/jedoch  
ten wider  
agter.

Bew.

Ar  
erf

Be  
vic

ria  
ge  
da  
wo  
D

ge  
da  
fa

ria  
de  
es  
27

96



3.

Zeugenerhör. Gebühr sol / nach dem  
Anno 1583. publicirten Außschreiben  
erkant werden. N. c. 36. §. zum Andern.

Zeugnis / so es publicirt / sol ferner  
Zeugnis zu führen nicht zugelassen seyn.  
vid. §. n. 76.

Zeugnis ad perpetuam rei memo-  
riam, so jemand das führen wil / sol dessen  
genugsam Ursach im Berichte ansetzen /  
darauß alsdann mit demselben verfahrē  
werden sol / wie mit andern Zeugnissen.  
N. c. 27. §. Wann nun einer.

Zeugnis zu führen / wird vor der Krie-  
gesbefestigung nit gestattet / Es sey dan /  
daß der Kläger desselben erhebliche Ur-  
sach hette. N. c. 27. in pr.

Zeugen ad perpetuam rei memo-  
riam, so mit dem richtig verfahren / sol je-  
derzeit seine Wirkung haben / Es habe  
es gleich Kläger oder Beklagter. N. c.  
27. §. Es sol aber in fin.

Zeugnis / so perpetuam rei memoriā  
verführt / sol verwart in den Berichten  
be

3.

Behalten/ vnd nicht ehe publicirt werden/  
bis der Zeugenführer darumb ansuche.  
R. c. 27. §. Wann nun das.

Zeugenführern ad perpetuam rei  
memoriam sol frey stehen/ daß er sich des-  
sen anstatt zu erkanten Beweises ge-  
brauche/ vff welchen Fall er nach der pub-  
lication zu fernern probationibus nicht  
admittirt werden sol / Es sey dann / daß  
er sich zu vorn mehrers Beweises vnter-  
fangen. R. c. 27. §. wann nun das. ver-  
wie ihm frey stehen sol.

Zeugenführern ad perpetuam rei  
memoriam stehet frey / solch Zeugniss  
ganz fallen/ vnd andere Zeugen exami-  
niren lassen. R. c. 27. §. Was nun das.

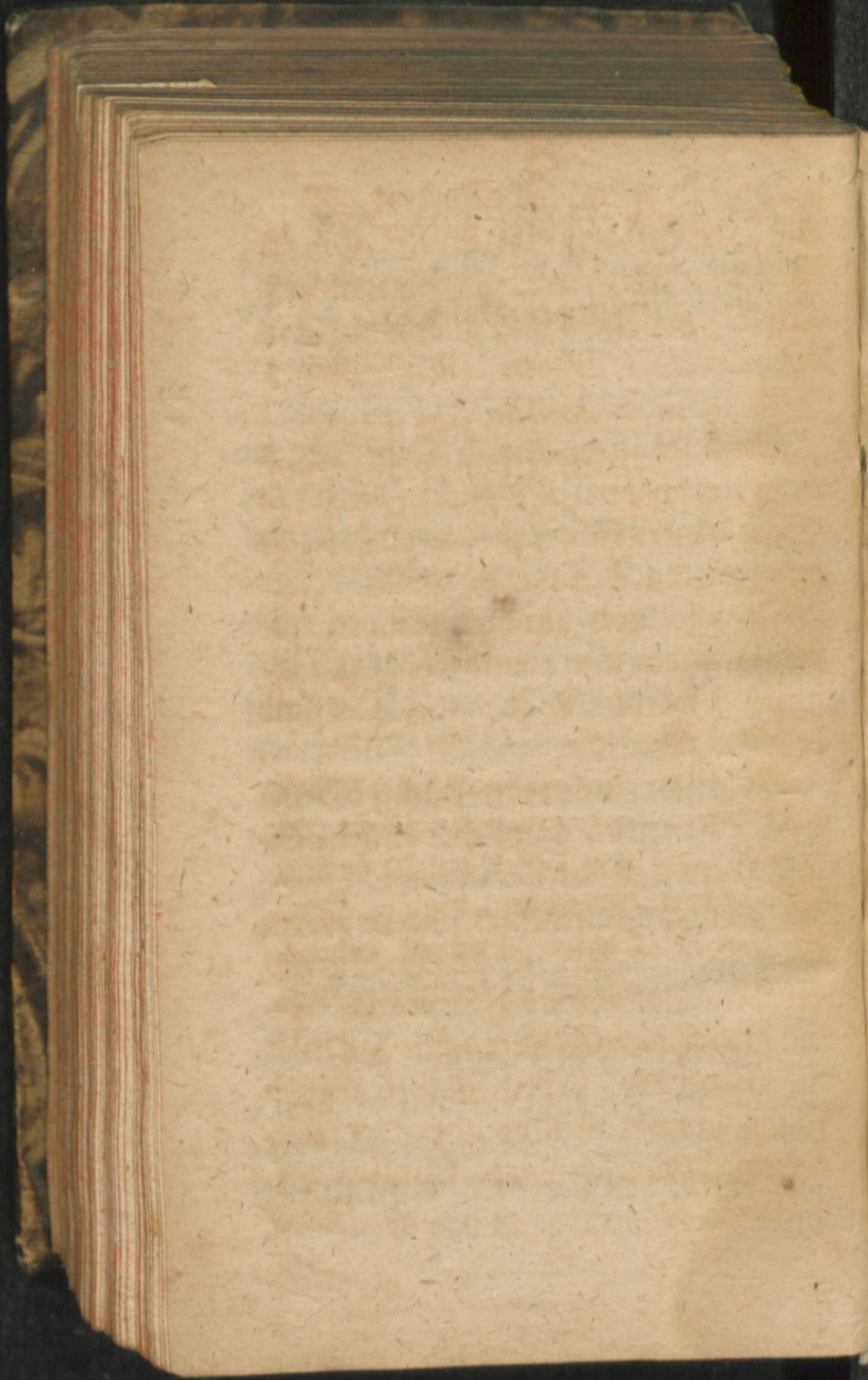
Zeugenführer sol mitlerweile/ daß die  
Zeugen sich verweigern / zeugniss zu ge-  
ben / sich an seiner frist nicht verseumet  
haben / doch sol er schuldig seyn/ vmb den  
zwang der zeugen fleissig anzuhalten/ vnd  
derentwegen zu protestirn / damit sein  
Fleiß

erden/  
suche.

m rei  
ch des  
es ge  
r pub-  
s nicht  
n / daß  
unter  
g. vers.

m rei  
eignis  
exami-  
das.

daß die  
zu ge-  
seumet  
nb den  
en/vnd  
nit sein  
Steiß



F  
in  
  
n  
C  
er  
  
f  
h  
&  
  
p  
f  
  
C  
g  
o  
f  
f  
o



**Z.**  
Fleiß hierinne gespüret werde. N. c. 22.  
in fin.

Ziegeuner. Pol. p. 83.

n. 19.

**Zins.**

Zins sol in concursu Creditorum  
nicht statt haben / Es reichen dann des  
Schuldners Güter zu / das man solche  
erlangen kan. T. A. p. 11. §. Jedoch.

Zins sol von hundert Gulden nur  
fünff Gulden seyn / vnd sol darauß ge-  
sprochen werden. T. A. p. 10. §. Darumb  
& §. Als haben wir.

Jährliche Zinsen vnd Pächte können  
præscribirt werden / welches auch in Te-  
stamenten statt hat. Const. p. 2. 2.

Jährliche Zinsen / so erstlich an gutem  
Getreide gereicht / nachmaln in gerin-  
ger Münz lange zeit bezahlt wordē / wer-  
den præscribirt, Es were dann / daß mala  
fides wider den / so den Zins zu reichen  
schuldig / nicht allein vorgewendet / son-  
dern auch erwiesen würde. Const. p. 2. 3.

Wie

3.  
Wiederkeuffliche Zinsen est bonum  
immobile, vnd feilt nicht auff den Mann/  
sondern auff des Weibes Erben/Es we-  
re dann/das zur Zeit der Frauen Abster-  
ben solche feilig gewesen. Const. p. 3. 24.

Zinsen von eingebrachtem Ehegeld  
des Weibes haben eben das Recht/so von  
Zinsen hinterstelliges Kauffgeldes n.  
seq. gesagt. R. c. 30. §. Dann wann. Es  
were dann/das das Weib in andere We-  
ge mit nothürfftigen Unterhalt verse-  
hen werde.

Zinsen von hinterstelligem Kauffgel-  
de werden vor Capital geachtet/ derohal-  
ben auch solche nebē dem Capital erkant/  
vnd ob schon die Güter zur bezahlung al-  
ler Gleubiger nicht zu reichen/seiner Dr-  
demung nach / befriediget. R. c. 50. §.  
Dann wenn: desgleichen.

Zinsen/so der Bürge vor seinen Bür-  
gen bezahlt. Ibid.

Zinß



bonum  
n Mann/  
/Es we  
Abster  
.p. 3. 24.  
Ehegeld e  
t/so vom  
ldes n.  
ann. Es  
ere We  
lt verse

Pauffgel  
derohal  
lerkant/  
lung al  
iner Dr  
c. 50. 5.

en Bür

Zinß



nic  
Er  
zu  
den  
von  
s.  
&

fu  
fo

3.

### Zinsmann.

Ein Erbzinsmann wird seines Guts nicht so bald verlustig / wann gleich der Erbherr sich erkläret / der Zins were in zwey oder drey Jahr nicht gegeben worden / sondern es sol ordentlich Erkenntnis vorhergehen Conlt. p. 2. 38. Confer. hic §. n. 152. & 288. Schulz Inst. p. 419. & 410.

### Zuschlagung.

Zuschlagung oder adjudication eines subhastirten Guts oder Stück's sol dem / so am meisten geboten / geschehen. D. c. 39. §. So sol man. vid. Licita-  
tor und Feilbie-  
tung

E N D E.



Zu mercken:

N. G. oder N. G. D. bedeutet  
New-Gerichts-Ordnung.

T. A. Torgauisch Außschreib-  
ben.

P. D. Policen-Ordnung.

c. caput. oder Capitel.





Sedeutee  
ung.

hreis

is

22



2  
2257

ULB Halle

004 820 622



3

VOTT

M. C.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

**KODAK Color Control Patches**

© The Tiffen Company, 2000

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

Blue 3/Color Black

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Ehrenvesten / Groß  
nd Wolgelarten / Hoch  
isen / wolverordneten  
Herren /  
stern /  
ter /  
en / vnd  
/ sampt deren  
vnd andern  
andten der Lößli  
tadt Leipzig /  
eits hochgeehrten /  
Herren / geneigten Pa-  
vnd mächtigen  
örderern  
Churf. S. Provincial.  
ertigten Außzug  
er schuldigen Observantz  
nden Respects  
rd Melchior Husanus  
Salz: Thüring.

